

<36632704120017



Henricus de Langenstein

dictus de Hassia.

Zwei Untersuchungen

über das Leben und die Schriften Heinrichs von Langenstein

von

Dr. Otto Hartwig,

erstem Repetenten an der Stipendiatenanstalt zu Marburg.

Marburg.

Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1857.

Quod totum non scitur, tamen neque totum praetermittatur.



Herrn Gymnasialdirector Dr. W. Muenscher

und

Herrn Professor Dr. L. Th. E. Henke.

Vorwort.

Unter der kleinen Anzahl Hessen, welche sich im Mittelalter durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben, ist Heinrich von Langenstein ohne Zweifel der bedeutendste. Und dennoch ist das Andenken an ihn fast ganz unter uns erloschen. Des Mannes, den man das Licht der ganzen Kirche nannte, gedenken die Kirchengeschichtschreiber der Gegenwart nur mit kurzen Worten.

Man könnte versucht sein, hieraus zu schliessen, dass Langenstein eine grössere Berücksichtigung nicht verdiene. Dieses würde aber fehlgegriffen sein. Heinrich von Langenstein ist, und das kann man ohne Bedenken sagen, der gelehrteste deutsche Theolog und Astronom des vierzehnten Jahrhunderts, der sich durch Wort und Schrift die grössten Verdienste um die Wissenschaft und die Kirche in den weitesten Kreisen erworben hat. Das Schweigen über ihn hat seinen Grund in ganz anderen Umständen, wie man leicht ersehen kann, wenn man nur liest, wie selbst Rommel (Geschichte von Hessen III. Anm. S. 343) die unbedeutendste Notiz über ihn

willkommen heisst. Nur der geringste Theil der Schriften Langensteins nämlich ist gedruckt und hier von sind manche sehr selten, ja seltener als die Handschriften derselben geworden. Von diesen letzteren ist zwar noch eine grosse Anzahl vorhanden, aber ihre Benutzung ist desshalb mit grossen Schwierigkeiten verbunden, weil sie in vielen Bibliotheken zerstreut sind.

Gesetzt aber auch, man wäre in dem Besitz aller Handschriften, welche einem Heinrich von Hessen — so wird Heinrich von Langenstein in der Regel genannt — zugeschrieben werden, so würde ein Bearbeiter des Lebens Langensteins dennoch mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Denn es giebt zwei Theologen, die beide unter dem Namen Heinrich von Hessen bekannt sind. Beide waren angesehene Lehrer und Vorstände deutscher Universitäten, der eine nur ungefähr fünfundzwanzig Jahre jünger als der andere, beide standen in Verbindung mit Worms, auf dessen Bischoffstuhle gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein edler Hesse sass, beide stammen vielleicht aus ein und demselben Dorfe und gehören ein und demselben Geschlechte an, beide behandelten in ihren zahlreichen Schriften die man früh untereinander mengte, ganz nah verwandte Gegenstände.

Ist die durch die Verwechslung dieser beiden Männer entstandene Verwirrung schon gross genug, so wird sie durch die Sucht der Mönchsorden, berühmte Männer unter die Zahl der ihnen Angehörigen zu rechnen, noch gesteigert, und eine unkritische Geschichtschreibung weiss desshalb bis auf den heutigen Tag bald von drei, bald von fünf Heinrichen von Hessen Etwas zu berichten (Aschbach, Kirchenlexikon III. S. 211).

Unter diesen Umständen muss es als sehr gewagt erscheinen, wenn ein Anfänger, der nur einen Theil der Werke Langensteins erhalten konnte, es unternimmt, das Leben dieses Mannes zum Gegenstande einer besonderen Darstellung zu machen. Ich habe mir dieses auch keinen Augenblick verhehlt. Allein es trieb mich der Gedanke immer wieder zu der begonnenen Arbeit zurück, dass es endlich Zeit sein möchte, dem mehr als billig vergessenen Landsmanne ein wenn auch noch so unansehnliches Denkmal zu errichten, das doch vielleicht Diesen oder Jenen, dem es in die Augen fiele, bewegen könnte, ein vollkommeneres an seine Stelle zu setzen. Denn ich zweifle nicht, dass nach einer sorgfältigen Benutzung der handschriftlichen Schätze der Wiener Bibliotheken, die mir verschlossen blieben, eine vollständigere, namentlich den Lehrgehalt der Schriften erschöpfendere Darstellung des Lebens und Wirkens Langensteins geliefert werden kann, als mir möglich war. Damit jedoch meine Arbeit wenigstens nach einigen Richtungen hin als eine genügende Vorarbeit hierzu gelten kann, habe ich versucht, alles Das zusammen zu stellen, was sich über die Familienverhältnisse Langensteins, über seine gelehrten Freunde und Landsleute auffinden liess. Ferner glaube ich, dass das Verzeichniss der Schriften Langensteins hier zum ersten Male ziemlich vollständig und kritisch geordnet gegeben ist. Denn alle die Werke, welche Langenstein hin und wieder in seinen Schriften als von ihm selbst verfasst anführt, habe ich als noch irgend wo vorhanden anführen können. Bedauern muss ich nur, dass es mir nicht möglich ist, die Werke, über deren Ursprung ich zweifelhaft war, auf eine geringere Anzahl zurückzuführen.

Die ganz unbedeutenden Wiederholungen und die nicht durchgehende Paginirung der beiden Abhandlungen wurden dadurch herbeigeführt, dass ich von der zweiten eine Anzahl Exemplare zu einer Dissertation besonders abziehen lassen musste. Der geneigte Leser möge diese kleine Unvollkommenheit entschuldigen!

Marburg im Oktober 1857.

Der Verfasser.

I.

Untersuchungen

über das

Leben Heinrichs von Langenstein.

In der Nähe von Marburg, unweit der Wasserscheide, welche in Oberhessen das Stromgebiet des Rheins von dem der Weser trennt[1]), liegt das alte Dorf Langenstein. Dasselbe soll seinen Namen von dem an der Kirchhofsmauer aufgerichteten mehr als zwanzig Fuss hohen Monolithen erhalten haben[2]).

Die Geschichte des Dorfes Langenstein, das der Sitz eines Gerichtes war, können wir bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts verfolgen. Denn aus dem J. 1256 ist uns eine Urkunde aufbewahrt, aus der erhellt, dass schon um diese Zeit der deutsche Ritterorden, der 1234 in Hessen seine zweitälteste Ballei gegründet hatte, in Langenstein Güter besass[3]). Mit diesem Besitz-

---

1) Heinrich von Langenstein nennt in einer in Wien geschriebenen Schrift die h. Hildegardis, die Aebtissin des Rupertskloster bei Bingen, „unsere rheinische Sibylle.“ Henricus de Langenstein, Contra quendam eremitam de ultimis temporibus vaticinantem nomine Theolophorum bei B. Pez, Thesaurus anecdotorum etc. Tom. I. Pars II, fol. 519. — An der Universität Wien gehörten die Hessen zur rheinischen Nation.

2) So berichtet nach einer noch jetzt in Langenstein cursirenden Sage Bach, Kirchenstatistik von Kurhessen S. 656. Der allerdings sehr auffallende Stein ist aber doch wohl erst, nachdem das Dorf schon lange seinen Namen erhalten hatte, gleichsam als ein Wahrzeichen aufgerichtet worden. Nach der Vorbeschreibung des Lagerbuchs der Gemeinde Langenstein war der Stein früher viel höher. Ein Blitzstrahl soll die Spitze weggeschlagen haben.

3) Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche gegen des hohen teutschen Ritter-Ordens löbl Ballay Hessen fürgebracht worden. Frankfurt 1753. Urkunde LXXI. Hier wird ein von dem Abt Werner zu Hersfeld vermittelter Vergleich zwischen dem Hersfelder Bürger Gerlach genannt Faber und dem deutschen Orden zu Marburg mitgetheilt. Gerlach verzichtet auf seine Ansprüche an die Ordensgüter zu Langenstein, dieser auf Ersatz des Schadens den ihm jener durch Raub und Brandstiftung zu-

thum jedoch noch nicht zufrieden kaufte der Orden 1268 von dem Ritter Friedrich »genannt von Langenstein« und dessen Gemahlin Elisabeth aus dem Marburger Patriziergeschlechte der Gulden (Aureus) die Güter derselben in Langenstein, »mit Ausnahme derer welche Othelo und Erckinger nach Erbrecht von ihnen inne hatten«, ferner den Wald Hodeneken nebst Zubehör sowie auch die Besitzung Kadrenbiegen mit Wiesen und Sümpfen für vierzig Talente Denare gesetzlicher Währung [1]).

Das Geschlecht der Herrn von Langenstein genannt Güntzerod, welchem dieser Friedrich von Langenstein angehörte, ist nicht zu verwechseln mit dem schwäbischen Geschlechte der Herrn von Langenstein, aus dem u. A. Albert von Langenstein stammte, der fast gleichzeitig (1272) mit Friedrich von Langenstein dem deutschen Orden die nachherige Komthurei Meinau am Bodensee abtrat [2]). Die hessische Familie, über die nur Urkunden aus dem

---

gefügt habe. Duysing, Versuch eines Verzeichnisses u. s. w. S. 162. giebt den Inhalt der Urkunde unrichtig an.

1) Entdeckter Ungrund u. s. w. Urkunde LXX. Noscant igitur universi tenorem praesentinm inspecturi, quod Ego Fridericus miles dictus de Langenstein et Elisabeth Uxor mea communicata manu et unanimi consensu omnem proprietatem bonorum nostrorum sitorum in Langenstein cum omnibus pertinentiis, videlicet Campis, areis, agris, aquis, rivis, pratis ac paludibus, sylvis atque saltibus, exceptis illis bonis, que Othelo et Erckinger hereditario jure a nobis detinent. Item sylvam nostram Hodeneken cum suis pertinentiis, Item proprietatem nostram, que nuncupatur Kadrenbiegen cum pratis ae paludibus atque aliis suis attinentiis, excepta pensione solidi Denariorum levium, quam dabit Conradus dictus Hama, Venerabilibus Viribus Commendatori et fratribus Domus Sancte Marie Theuton. Hospitalis in Marpurg, vendidimus pro quadraginta talentis denariorum legalis monete, jam nobis numeratis et solutis, nullo prorsus jure, obsequis aut Jurisdictione quocunque nomine censeantur, nobis in eisdem bonis reservatis etc. Ad majorem itaque horum evidentiam et perennem memoriam ne imposterum ambiguitas super his oriatur, Ego Fridericus, quia Sigillum proprium non habeo, per Sigillum Joannis militis Aurei, Soceri mei presens scriptum roburcapere impetravit. Wo die Orte Hodeneken und Kadrenbiegen liegen ist nicht mehr zu ermitteln.

2) Voigt, Geschichte des deutschen Ritter-Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. Bd. I. S. 82. Der schwäbischen Familie gehörte auch der Dichter der h. Martina, Hug von Langenstein an. Gervinus, Geschichte der poetischen National-Literatur I. S. 492.

dreizehnten Jahrhundert vorhanden sind, scheint nicht sehr zahlreich gewesen zu sein. Sie verschwindet früh aus der Geschichte[1]). Schon im vierzehnten Jahrhundert waren die Familiengüter zu Langenstein, so weit sie der Deutschorden nicht bereits inne hatte, im Besitz von Männern, die von mütterlicher Seite von der Familie Langenstein abstammten. Denn im Jahre 1357 verkauften »Friedrich Krug, Pfarrer zu Rulkirchen, Ludewig Vbelacker Webener und Fie, Ludewigs eliche wirtin dem Ersammen Geistlichen Lüden, Bruder Johanne von dem Hayn, Comtur und den Brudern gemeinlichen dez Dutzschen Huses by Margburg Unsern Hob zu Langenstein mit dem halben teyle dez Gerichtes und Kirchensatzes, das man Jus patronatus nennet zu Lettine daselbes und mit allen unsern eygen Lütin, die wir da hatten mit allem dem gebüseme, daz darzu gehoret, wo sie auch gesessen sind, darzu unser Gut zu Bethmannshusen mit allen rechten, nutzen und gewonheiden als wir, die vorgenante Lude, Gut, Hob, Gerichte und Kirchsatz inne gehabet und besessen habin mit allem dem, daz darzu gehöret, an Höbesteden. Gerten, Eckirn, Wysen, Holtze, Wayher, Weiden, Gensen, Hünern, Kiehen, Gelde und Gülde ersucht und unersucht, wy iz geheizsen ist, oder wo iz gelegen ist, als daz *Johan und Friederich Gebrüder von Langenstein unsir Oheim*, den Got Gnade, besessen und an uns bracht han u. s. w.«[2]. So

1) Eine Abbildung des Wappens der hessischen Familie der Herrn von Langenstein, im silbernen Felde ein rother springender Hirsch, findet sich in Wessels hessischem Wappenbuche. — Die Namen von Gliedern der Familie Langenstein, die mir ausser in den schon angeführten Urkunden aufgestostossen sind, sind folgende: Friedrich I bei Gudenus, Codex Diplomaticus I. pag. 484. ad a. 1223. u. l. c. pag. 702. ad a. 1262. Friedrich II. bei Würdtwein Diplomatarium Moguntinum I. pag. 80. ad a. 1297; Rudolph bei Kuchenbecker, Analecta Hassiaca XI. pag. 159. ad a. 1267. Burkard bei Wenk, hessische Landesgeschichte II. Urk. S. 418. ad a. 1285.

2) Entdeckter Ungrund, Urkunde XIX. Der Name Bethmannshausen, — wenn er richtig gelesen ist — hat sich in Bichmannshausen erhalten. So heisst nämlich jetzt ein Theil der Langensteiner Gemarkung. Auf einer Anhöhe in diesem Felde stand wahrscheinlich an einer Stelle, die jetzt Burg heisst, der in der Urkunde erwähnte Hof. Ueber die Zeit, in der Langenstein zu Hessen kam, ist mir nichts urkundlich bekannt geworden. Nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Archivar Landau kaufte es

war nach und nach das ganze Besitzthum der Familie Langenstein in die Hände des deutschen Ordens gekommen.

So gering auch die Anzahl der dem hessischen Geschlechte der Herrn von Langenstein Angehörigen gewesen ist, so hat doch ein Glied desselben nicht allein seinen Familiennamen in dem vierzehnten Jahrhundert weithin bekannt gemacht, sondern auch den Namen seines engeren Vaterlandes unter den Theologen und Astronomen seiner Zeit auf das Würdigste vertreten. Denn Henricus de Langenstein dictus de Hassia gehörte diesem Geschlechte an. Wenn auch aus dem Namen Heinrich von Langenstein dieses durchaus nicht gefolgert werden kann, weil die Gelehrten des Mittelalters fast immer nach ihrem Geburtsorte genannt werden, und Heinrich von Langenstein im Dorfe Langenstein geboren ist, so sind doch die Gründe, welche für die Abstammung Heinrichs von einem adlichen Geschlechte sprechen, nach meinem Dafürhalten überzeugend. Abgesehen davon, dass sich Heinrich in seinen Briefen zuweilen Heinrich Langenstein nennt, und es gleichzeitig mit ihm noch einen Andreas von Langenstein, Professor und 1393 Rektor der Universität Wien und Canonicus zu St. Stephan gab, scheint mir der Umstand vorzüglich für seine adliche Abstammung angeführt werden zu können, dass seine Freunde, Eckhard von Ders, Eberhard von Ippelbrunn u. s w. ohne Zweifel adlichen Geschlechtern angehörten. Die Verbindung, in der Langenstein mit dem Hause der Grafen von Ziegenhain gestanden hat, drängt uns zu derselben Annahme hin, ebenso wie die Erwägung, dass er nur durch seine Geburt und sein Vermögen, da er keinem Mönchsorden angehörte, in den Stand gesetzt sein konnte, die Universität Paris zu besuchen [1]).

Landgraf Heinrich II. vom Deutschen Orden. — Vor der Reformation hatte das Dorf einen eigenen Pfarrer. Entdeckter Ungrund. Urk. XIX. u. Wuerdtwein, Dioecesis Moguntina etc. III. pag. 261.

1) Ueber ein zur Entscheidung dieser Frage gehörendes Moment, die Verheirathung einer Schwester Langensteins an einen Unadlichen, wird weiter unten gesprochen werden. Ueber seine Verbindung mit den Grafen von Ziegenhain wird gleichfalls später das Nöthige beigebracht werden. In den Schriften Langensteins finden sich nirgends Andeutungen über seine

Heinrich von Langenstein wurde nach zuverlässigen Nachrichten zu Langenstein geboren [1]). Als sein Geburtsjahr wird uns von einem nur sehr vorsichtig zu gebrauchenden Biographen das Jahr 1325 genannt [2]). Da diese Angabe jedoch mit den sonstigen Zeitbestimmungen aus dem Leben Langensteins gut übereinstimmt, liegt kein Grund vor, dieselbe zu bezweifeln. Von seiner Jugendzeit ist uns Nichts bekannt, und über seine Vorbildung zur Universität können wir nur einige Vermuthungen aufstellen.

Trotz der unaufhörlichen Kriege, die der Landgraf Heinrich II. von Hessen bald mit den Erzbischöffen von Mainz, bald

---

Herkunft. Von seinem theologischen Standpunkt aus verdammt Langenstein allen Adelsstolz. In dem Buche: De cognitione peccati etc. cap. 50 sagt er: Von der edel wegen der gepurd fol nymant hochvertig fein, wann difelben edel nicht ze fchätzen ift, und ift ze meiden darumb wann wir alle von einem vatter und müter chömen fein. Man lift nicht das unfer herre ein filbren Adam gemacht hab, davon di arm edlen chomen wären. Man lift got hab nur einen Adam gemacht, den befchuf er aus laym, von dem wir all chomen fein etc.

1) Trithemius Chronicon Hirsangiense ad a. 1401.

2) Ernst Apfaltrer (Scriptores antiquissimae ac celeberrimae universitatis Viennensis Pars I, p. 35—58) giebt eine Biographie Langensteins, die voll von Unrichtigkeiten ist. Das Beste an derselben ist der Nachweis, dass Langenstein keinem Mönchsorden angehörte. Hätte Apfaltrer jedoch die ihm so leicht zugänglichen Werke Langensteins gelesen, so würde dieser Beweis sehr vereinfacht worden sein. — Apfaltrer verwirft z. B., und dieses sei zur Kritik des ganzen Buchs gesagt, die Aechtheit der Schrift Langensteins: Consilium pacis, weil dieselbe 1381 in Paris geschrieben sein müsse, Langenstein aber schon 1379 nach Wien gekommen sei. Wahrscheinlich war dieses Werk dem Jesuiten Apfaltrer unangenehm. Ferner verwirft er die Angabe, dass Langenstein in Paris Vicekanzler der Universität war, weil er in Wien diese Würde bekleidet habe. Apfaltrer citirt nun in seiner Biographie eine mir leider unzugänglich gebliebene Schrift Ludwig Schönlebens: Pro Definitione piae et verae sententiae de Immac. Conceptione. Wie unkritisch dieses Buch geschrieben ist, ergiebt sich daraus, dass es, allerdings nach dem Vorgang des Wolfgang Lazius, die Stiftung der Universität Wien in das Jahr 1287 verlegt. Andere Angaben Schönlebens, denen Apfaltrer keinen Glauben schenkt, sind dagegen richtig. So giebt er auch die im Texte gegebene Geburtszeit Langensteins in Uebereinstimmung mit Denis, (Codices manuscripti theologici bibliothecae Palatinae Vindobonnensis. Tom. I. col. 1375) insofern an, als er sagt, dass Langenstein 1397 in seinem 74ten Jahre gestorben sei.

mit einzelnen raublustigen Vasallen, bald mit den grossen Adelsbünden zu führen hatte, lagen in Hessen die Künste des Friedens im vierzehnten Jahrhundert nicht ganz darnieder. Wie schon einst ein Vorfahr Heinrichs II., Landgraf Ludwig II. von Thüringen seine beiden Söhne, mit Empfehlungsschreiben an Ludwig VII. von Frankreich ausgestattet, um das Jahr 1160 nach Paris auf die Hochschule gesandt hatte, so besuchten auch jetzt Verwandte des Landgrafen diese erste Universität Europas. Nachdem Landgraf Otto auf einer Reise, die er 1325 mit seiner Gemahlin und den Grafen von Waldeck und Ziegenhain nach Avignon zu Johann XXII unternommen, für seinen vierten Sohn trotz dessen noch zarter Jugend als einen Nachkommen der h. Elisabeth das Erzbisthum Magdeburg erhalten [1]), und Heinrich II., dem jungen Grafen von Ziegenhain, welcher Studien halber in Begleitung seines Hofmeisters Johannes Riedesel, des ersten hessischen Chronisten, nach Paris und Avignon reiste (1338), einen Brief über die Lage Deutschlands an Benedikt XII. mitgegeben hatte [2]): reiste der Neffe und Nachfolger des Landgrafen, Hermann der Gelehrte, Canonicus von Trier und Magdeburg, selbst nach Paris, um dort zu studiren [3]). Später ging derselbe nach Prag und wurde hier »vielleicht zuerst

---

1) Rommel, Bd. II. S. 118. Hier wird aus einem Versehen Otto der zweite Sohn des Landgrafen genannt.

2) Rommel II, S. 137. Der vollständige Brief in Schannat, Vindemiae litterariae Tom. II. Urk. S. 126.

3) Die hessische Reimchronik bei Kuchenbecker, Analecta Hassiaca VI. pag. 280. sagt von ihm:

> Landgraf Heinrichs Bruder Ludwigk,
> Der sein Wohnung hat zu Nordeck,
> Zur Eh Margareth von Sponheim nahm,
> Mit ihr ein Sohn Hermann bekam,
> Und weil er hat kein Regiment,
> So muss der Sohn werden Student
> Damit er ihn geistlich mächt
> Und sonst in Landen unterbrächt.
> Sein Sohn zu Prag so wohl studirt
> Dass er daselbst Magister wird.
> Zu Trier und Magdeburg er hatt
> Jedes Orts ein Kanonicat.
> Dazu sein Vetter Bischoff Ott
> Zu Magdeburg geholfen hat.

von allen Deutschen« Magister der freien Künste. Heinrichs II. Sohn, Otto der Schütz, soll der Sage nach gleichfalls von seinem Vater nach Paris geschickt worden sein, »um ihn zu guten künsten und tugenden zu unterweisen«, auf der Reise dahin aber, weil er bedachte, »das ihm kein Pfaffenfleisch gewachsen war« sich eines Anderen besonnen haben und in Cleve in die Dienste des Grafen Adolph getreten sein [1]). Landgraf Heinrich II. selbst liebte die Künste. Er liess das Gedicht Wolframs von Eschenbach, Wilhelm von Oranse, nebst den weniger bedeutenden Fortsetzungen desselben von Ulrich von Türheim u. A. als ein nie zu veräusserndes Erbstück für alle seine Nachkommen kostbar abschreiben und an seinem Hofe aufbewahren [2]). Um diese Zeit entstanden auch die ersten hessischen Chroniken von Johannes Riedesel und Johannes Gensbein, dem Notarius zu Limburg. Nach der Hessen benachbarten kurmainzischen Stadt Fritzlar wird der Mystiker Herman von Fritzlar genannt, welcher nach grossen Reisen durch Frankreich, Italien und Spanien seine Bücher: *»Die blume der schowunge* und: *Von der heiligen lebine durch daz jâr alse si nâch der zît gevallen«* schreiben liess. Nur das letztere ist uns in einer Abschrift erhalten, die Hermann selbst auf seine Kosten in den Jahren 1343—49 anfertigen liess [3]). Die alte ehemals hoch-

---

Ueber Hermann den Gelehrten ist in dieser Beziehung zu vergleichen: Ch. Gatzert, Dissertatio de Hermanno Hassiae Landgravio artium magistro et canonico. Giessae 1780.

1) Lauze, Geschriebene Chronik der Landesbibliothek zu Kassel ad a. 1345. fol. 247 a. Rommel II, S. 127 ff.

2) Henricus Landgravius volumen istud scribi fecit, a sua curia nunquam alienandum sed apud suos haeredes perpetuo remanendum. Rommel II. Anm. S. 122.

3) Franz Pfeiffer, deutsche Mystiker des vierzehnten Jahrhunderts. Band I. Ich habe mich vergeblich bemüht, über Hermann von Fritzlar etwas Näheres zu finden. Im J. 1334 gab es einen Hermann von Falkenberg, Kustos der Kirche zu Fritzlar, zu dessen Amte die Aufsicht über die Bibliothek gehörte. Dieser liess, wie jener Hermann, Bücher auf seine eigenen Kosten schreiben. Die Kasseler Bibliothek (M. S. theologica in Fol. 90.) besitzt ein: „Lectionarium ecclesiasticum cum litaniis praefixo calendario, — quod Hermannus de Valkenberg, custos ecclesie Petri suis propriis sumptibus scribi procuravit et expensis.“ Ist Hermann von Fritzlar mit diesem Hermann von Falkenberg identisch?

berühmte, vom h. Wigbert gestiftete Klosterschule zu Fritzlar war damals ganz verfallen [1]). Sie wurde nur zu bestimmten Jahreszeiten und an gewissen Wochentagen von den Stiftsgeistlichen abgehalten, die den Scholaster, der das Einkommen der Stelle genoss, vertraten. Selbst der Kantor versah seine Stelle nicht in eigener Person, sondern liess andere sein Amt verwalten. Um jedoch die Schüler nicht ganz ununterrichtet aufwachsen zu lassen, verordnete das Stift (1310), dass der Scholaster keinen wenigstens zwanzig Jahre alten Schüler entlassen solle, der nicht mindestens zwei Jahre zu Paris oder Bologna studirt, oder ein Jahr den Scholaren vorgesungen habe. Die auf den auswärtigen Universitäten Studirenden sollten dagegen aber auch von den Kappengeldern der neu eintretenden Chorherren, oder, wenn diese nicht genügten, aus der allgemeinen Kasse des Kapitels unterstützt werden.

In den Ländern des Landgrafen war es nicht besser um die Schulen bestellt. Heinrich II., der dieses recht wohl einsah, suchte diesem Uebelstande desshalb auch abzuhelfen. Als er das Kollegiatstift zu St. Martin in Kassel (1365) gründete, war er darauf bedacht einen tüchtigen Scholastikus zu finden. Er behielt sich und seinen Nachkommen das Recht vor, denselben zu präsentiren. besoldete ihn dafür aber auch jährlich mit sechszig Goldgulden und wies ihm eine eigene Wohnung an [2]). Privatwohlthätigkeit unterstützte die edlen Bestrebungen des Landgrafen. Der landgräfliche Kapellan und Pfarrer zu Homberg Sibold Rotzmaul stiftete zu Alsfeld ein Beneficium für einen oder zwei talentvolle Knaben, welche wenigstens sieben Jahre alt sein mussten. Zweimal sieben Jahre lang sollten sie auf einer ordentlichen Universität zubringen, zuerst sich in den schönen Künsten und der Rechtswissenschaft ausbilden, dann erst Theologie und Kirchenrecht studiren. Um diese Studien aber treiben zu können, sei es nöthig, sagt die Stiftungsurkunde, dass die Beneficiaten sich zuvor in der

1) Falkenheiner, Geschichte hessischer Städte und Stifter. Band I. S. 30 u. f.

2) Weber, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel. S. 6—7. Gegen das Ende des Jahrhunderts wird wiederholt ein „Schulmeister" Heinrich zu Kassel erwähnt.

Grammatik wohl ausgebildet hätten. Ein Theil des Beneficiums sei ihnen desshalb, wie es die Umstände forderten, schon bei dem Besuche der niederen Schule, auf der sie die Grammatik lernen sollten, zu verwilligen. Wenn sie jedoch aus Mangel an Kenntnissen diese Schule nicht besuchen könnten oder aus Böswilligkeit die Universität nicht beziehen wollten, oder wenn sie während ihrer Studienzeit ein schändliches und ungeistliches Leben führten und statt die Vorlesungen zu besuchen, sich der Trägheit und Unthätigkeit hingäben, so sollten sie zuerst freundlich verwarnt, wenn aber dieses Nichts fruchte, ihrer Stipendien verlustig werden. Bei Krankheitsfällen sei das Beneficium fortzuzahlen. Schliesslich werden die Beneficiaten ermahnt, ihr ganzes Leben, wenn es möglich sei, als Freunde mit einander zu verkehren [1]).

In Folge solcher Unterstützungen finden wir denn auch in Hessen im vierzehnten Jahrhundert eine Anzahl tüchtiger Gelehrten. Aus dem Anfange desselben wird uns ein Scholastikus Hugo als Rektor der Schulen zu Hofgeismar genannt (1307)[2]), und ein Professor der Theologie zu Paris stammt aus dem Städtchen Immenhausen. Der Geschichtschreiber der Universität Paris, Bulaeus, die hessischen Chronikenschreiber und Trithemius gedenken dieses Johannes von Immenhausen [3]). Derselbe schrieb einen Commentar

1) Gudenus, Codex Diplomaticus III, p. 499—504.

2) In den Artikeln der Generalsynode von Magdeburg gegen die Betrügereien, die mit dem h. Blute zu Wilsnack getrieben wurden (1412), wird nach Gieseler, (II, IV, S. 331 Anm.) ein Henricus de Geismania erwähnt. Nach einer Wolffenbütteler Handschrift, (83 5. M. s. in Fol. fol. 476, 6) die ich verglich, ist für Henricus de Geismania. H. de Geismaria zu lesen, der wohl auch, wie der dort genannte Petrus Steinbecke, Lehrer der Universität Erfurt war. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation I, S. 246.

3) Bulaeus IV, fol. 994· Lauze, Geschriebene Chronik ad a. 1360 fol. 252. Trithemius Chronicon Hirsaugiense ad a. 1391: Johannes de Emmenhausen, natione Germanus, doctor sacrae scripturae profundus his temporibus scribendo et docendo apud Gallos Parisienses magno in pretio fuit. Qui inter multa. quae scripsit in IV. sententiarum libros totidem non parvae aestimationis volumina composuit. In plures etiam sacrae bibliothecae libros valde utiles commentarios lucubrasse perhibetur. Alia plura scripsit synthemata, quae ad nostrae lectionis notitiam non venerunt. — Auch in dem Buche: De scriptoribus ecclesiasticis gedenkt Trithemius dieses Mannes mit seinem allzu verschwendrischen Lobe.

über die Sentenzen des Lombardus. Bekannter noch als dieser ist der Karmeliter Johannes von Hildesheim. Derselbe, zu Hildesheim geboren, trat in das Karmeliterkloster Marienau. Nachdem er zu Avignon den Unterricht des berühmten Lehrers und späteren Patriarchen von Constantinopel Peter Thomas genossen hatte, kam er kurz nach 1350 nach Kassel, wo er Prior des Karmeliterklosters wurde. Als er längere Zeit hier gewirkt und sich als Lehrer ausgezeichnet hatte, ging er 1366 nach Rom und wurde nach seiner Rückkehr von dort Prior seines Stammklosters. Hier vermittelte der viel gereiste und als Volksredner von allen seinen Zeitgenossen hoch geschätzte Mann einen Frieden zwischen dem Bischoff von Hildesheim und den Herzögen von Braunschweig und starb im J. 1375 in Marienau, wo er neben dem Stifter des Klosters, einem Grafen von Gleichen, beigesetzt wurde. Die Namen einer Menge von Schriften dieses Mannes ist auf uns gekommen, die fast sämmtlich Gegenstände zu behandeln scheinen, in denen später Heinrich von Langenstein sich auszeichnete [1]). Wenn man erwägt,

1) Die Hauptstelle über diesen Mann ist bei Trithemius, Chronicon Hirsaugiense ad a. 1361: Claruit his temporibus apud Colonienses Joh. de Hildesheim, Saxo, ordinis fratrum b. Mariae semper virginis de monte Carmeli, sacrae theologiae lector et multo tempore prior conventualis in Cassell, oppido Hassiae, vir studiosus et suo tempore doctus, qui scripsit super sententiarum Petri Lombardi libros IV. totidem volumina, ad Florentium quoque Monasteriensem episcopum de translatione trium Magorum ad Coloniam librum unum, et Chronicon etiam historiale suorum temporum librum unum, contra Richardum archiepiscopum Armachanum in Hibernia defensorium quatuor ordinum mendicantium librum unum. (Gieseler II. III. S. 200. Anm.), opus metricum de monstris in ecclesia librum unum, in quendam turpia pingentem librum unum, sermones de tempore et de sanctis libros duo, epistolarum ad diversos librum unum. (Es sollen achtzig Briefe sein.) In astronomia etiam nonnulla composuit aliaque plura, quae ad notitiam nostrae lectionis minime venerunt. Hic beati patris Thomae, generalis totius ordinis in Avenione residentis postea patriarchae Constantinopolitani viri sanctissimi atque doctissimi quondam auditor atque discipulus fuisse memoratur. Ausser diesen Schriften schrieb er noch: Chronica seu fasciculus temporum ordinis Carmelitarum, legendae quaedam patrum ordinis Carmelitarum· Gedruckt von diesen Schriften ist das Defensorium etc. in Danielis a Virgine Maria speculum Carmelitanum. Antw. 1680. Tom. I, p. 145—159. uud die: Historia S. S. trium Regum. Coloniae 1477. Göthe (Werke Band 45, S. 188 u. f.) hat einen Auszug aus dieser Schrift

wie wenig im Verhältniss zu den übrigen Wissenschaften damals Astronomie getrieben wurde, und dass Langenstein sich in Paris zuerst mit ihr beschäftigte, wenn man hinzunimmt, dass sich die übertriebene Marienverehrung Heinrichs am leichtesten aus einer Verbindung mit den Karmelitern erklärt, dass die Titel mancher Schriften des Johannes von Hildesheim auffallend an Bücher Langensteins erinnern, dass beide in dialogischer und metrischer Form ihre Gegenstände behandelten, Langensteins Schriften dieses Karmeliters zu kennen scheint, und wenn man ferner erwägt, dass der Karmeliterorden gerade in dieser Zeit in der Nähe Langensteins, in Kirchhain[1], ein neues Kloster gründete, so liegt die Vermuthung nahe, dass Heinrich von Langenstein ein Schüler dieses Mannes gewesen ist. Dass er nicht in den Karmeliterorden, den er sonst sehr rühmt, eintrat, kann äusserliche Veranlassungen gehabt haben[2]). Bei der gräulichen Sittenlosigkeit, die in den meisten Klöstern damals herrschte und dem geistlichen Hochmuthe, der die besseren Mönche sehr oft erfüllte[3]), zogen es die edelsten Männer in dieser Zeit vor, sich keinem Orden fest anzuschliessen, sondern nur in Zeiten der Noth oder im hohen Alter sich in Klöster zurückzuziehen, wie dieses

---

gegeben und eine kurze Biographie ihres Verfassers angefügt. S. 203—204. In dem Jahre 1360 wurde ein Generalcapitel des ganzen Karmeliterordens zu Kassel gehalten, wozu vielleicht eben der Aufenthalt Johannes von Hildesheim zu Kassel die Veranlassung gewesen ist.

1) Ueber dieses Kloster ist weiter Nichts bekannt, als dass die päbstliche Bestätigungsbulle (Januar 1363) sich in Kassel findet. Die jetzt noch stehende Kirche zu Kirchhain ist die ehemalige Karmeliterkirche. Bach, Kirchenstatistik S. 657. Rommel II, Anm. S. 115.

2) In einer zu Wien gehaltenen Predigt, De assumptione Mariae sagt Langenstein: Libanus esse potest venerabilis ordo fratrum de Carmelo, ordo quidem habitu albus, vita et doctrina sublimis, Mariae Deigenitricis specialiter dedicatus et attributus ex causis et rationibus quae habentur in libro, qui vocatur speculum ordinis illius. M. s. theologica bibliothecae Cassel. in Fol. 109. fol. 27, b.

3) Henricus de Langenstein, De discretione spirituum: Viri ergo spirituales singulariter rigorose viventes praecipue peccare videntur in temerariis judiciis, in aliorum condempnationibus, in sui ostentationibus, visibus suae prudentiae, in impulsibus impatientiae, in fatuis de se et de Deo estimationibus, confidentiis, desideriis et murmurationibus et super omnia deficere consueverunt in discretionibus. Ms. der Universitätsbibliothek zu Giessen.

Heinrich von Hessen, Gobelinus Persona, Johann Gerson u. A. thaten. Dass Heinrich von Langenstein aber wirklich keinem Orden, deren hohe Bedeutung und Wichtigkeit für die Kirche er zwar anerkennt [1]), angehört habe, beweisen ausser vielen anderen Gründen, welche Apfaltrer hinlänglich dargelegt hat, obwohl es vielfach von den Augustinern [2]) und aus Verwechslung mit Heinrich von Hessen, dem Karthäuser, behauptet worden ist, seine eigenen Worte: »Vielleicht missfalle ich einigen von Euch, Mönche zu Klosterneuburg, weil ich selbst kein Mönch, Euch zu belehren mich unterfangen habe [3]).«

Kennen wir also die näheren Verhältnisse, unter denen sich Heinrich von Langenstein in Hessen zu seiner späteren Laufbahn vorbereitete, nicht bestimmt, so scheinen doch die damaligen Zustände Hessens nicht ohne Einfluss auf seine kirchenpolitischen Ansichten gewesen zu sein. Die Landgrafen von Hessen hatten unaufhörlich mit den Erzbischöffen zu Mainz zu kämpfen, zu deren Sprengel Hessen gehörte. Fortwährend überschritten die letzteren und deren Bevollmächtigte ihre Befugnisse die geistliche Gerichtsbarkeit betreffend, indem sie den in Deutschland allgemein anerkannten Grundsatz, »dass weltliche Sachen nur vor weltliche Gerichte gehörten« in der Praxis nicht gelten liessen. Es fanden daher ununterbrochene Streitigkeiten und Reibungen zwischen den mainzischen und landgräflichen Beamten statt, und die Landgrafen mussten fast bei jedem neuen Friedensschlusse mit Mainz sich die Rechte der weltlichen Obrigkeit garantiren lassen [4]). Die geist-

1) Nach Johannes Baltz, (Supplem. caelifodinae cap. VIII.) bei Apfaltrer l. l. 8. 49. soll Heinrich von Langenstein gesagt haben: Dominus episcopus Magdeburgensis, Comes de Bichlingen, dixit: Hoc est signum verissimum alicujus boni operis, quod a Deo sit, si habeat resistentiam. Ideo conclusit inclytus Doctor Henricus de Hassia in lectura sua super Genesim: sicut nec Christi fidem, nec Petri naviculam, ita nec religiones istas dolere potuit Daemon, nec debebit Deo propitio imposterum.

2) Nach Apfaltrer war es Joseph Pamphilus, der ihn in seiner Geschichte der Augustiner-Eremiten für einen Augustiner erklärte.

3) Denis l. l. Tom. I. ad Codicem XXIX. Quibusdam fortasse displicui dum — irregularis ego regulares docere praesumpsi.

4) Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civil-

lichen Vergehen der Laien liess Heinrich II. nur nach dem Schöffenrechte von den Pfarrern bestrafen[1]). Aergerlicher noch und störender als die hierdurch herbeigeführten Reibungen der geistlichen und weltlichen Gewalt werden für das kirchliche Leben der Laien die wiederholten Verhängungen des Interdikts über das ganze Land, wenn der Landgraf mit dem Erzbischoffe über die so verwickelten Territorialrechte u. s. w. in offene Fehde gerieth. Wie anderwärts hatten die bischöfflichen Bannstrahlen im vierzehnten Jahrhundert schon so sehr ihre Wirkungen in Hessen verloren, dass die Geistlichen den Gottesdienst weiter verrichteten und wiederholt desshalb von dem Erzbischoffe verwarnt werden mussten[2]). Es breiteten sich desswegen auch die Sekten in Hessen immer mehr aus. Noch heute trägt ein Waldthal in der Nahe der Stadt Wetter den Namen Ketzergrund, weil in ihm die in Marburg verfolgten Waldenser, — die bei der Aebtissin von Wetter Elisabeth, aus dem damals inquisitionsfeindlichen Geschlechte der Dernbach, Unterstützung gefunden hatten, — sich verbargen (1385). In die Jugendzeit Langensteins fällt auch das für das Erzbisthum Mainz so verderbliche Schisma der beiden Erzbischöffe von Mainz, Heinrichs von Virneburg und Gerlachs von Nassau (1345—1354). Derselbe hatte also Gelegenheit, in seiner unmittelbaren Nähe die Folgen einer Spaltung, die nur ein kleines Vorbild von dem

---

Gerichte in den Hessen-Casselischen Ländern Th 1. S. 177 u. f. In einem Vertrag von 1354 heisst es l. l. S. 181. Wir follen auch nit gestaden, dass man der Landgreven von Hessen Undertanen, die da Leyen fint, an unser geistlich Gerichte ladin sulle in weltlichen Sachen ane Geverde: gefche ez abir, so fullen unfer Richter sie wieder fenden an yrer Herren Gerichte, und wer die Ladunge getan hette, der sal dem andirn sine Kost abelegen. und fullent fie unfir Richter darumb nicht bannen.

1) Rommel II. Anm. S. 118. „Ein Stadtprivilegium für Marburg von 1357 enthält die Worte: Licentia excessus (peccata) in spiritualibus corrigendi plebano non aliter conceditur, quam si ad consilium scabinorum id fiat."

2) Guderus III, p. 545. Hier wird aus dem Jahre 1381 ein ven Amöneburg aus gegebenes Warnungsschreiben Adolphs von Mainz an die Dominicaner zu Marburg mitgetheilt. Die Mönche hatten während der Zeit des Interdikts in ihrer Klosterkirche bei offenen Thüren Gottesdienst gehalten.

Schisma war, zu dessen Beseitigung er seine besten Kräfte anwandte, in ihrer ganzen Grösse kennen zu lernen [1]).

Noch während der Dauer dieses Schismas oder unmittelbar nach Beendigung desselben scheint Langenstein sich nach Paris begeben zu haben, um dort zu studiren. Denn schon im J. 1363 begann er dort Philosophie zu lehren [2]).

Die Universität Paris war in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die berühmteste und besuchteste Hochschule des Abendlandes. Zogen auch viel Deutsche nach den Universitäten Italiens, nach Bologna, Padua u. A., wo sie grosse Vorrechte genossen, so waren dieses doch fast nur Juristen. Bei dem Vorherrschen der theologischen und philosophischen Studien in dem Mittelalter war Paris, der älteste Sitz scholastischer Philosophie, die bei weitem am zahlreichsten besuchte Hochschule. »Denn so ist die Welt eingetheilt, wie Langenstein sagt, dass die Weisheit bei den Galliern glänzt, Italien Ueberfluss hat an Gold, und Deutschland reich ist an tapferen Kriegern [3]).« Wenn auch sehr viele berühmte

---

1) Von diesem Schisma sagt Trithemius, Chronicon Hirsaugiense ad a. 1346: Durante hoc schismate miserabili desolatione in utroque statu Moguntina premebatur ecclesia, tantaque damna per illud tempus in re familiari sustinuit, quantum in centum annis postea non potuit recuperari. Ambo namque contendentes pro lana nullus se verum aut voluit aut potuit exhibere pastorem, sed ut suam quisque partem rebus et viribus meliorem redderet, proventus ecclesiae, annuos et census ambo miserabiliter alienando distraxerunt. Pauperum rusticorum in tota possessione principatus incendia, spolia et ultimam desolationem pertranseo, monasteriorum et ecclesiarum calamitatem non adverto; unum fuit malorum omnium maximum, tot periculum — ne dicam damnatio — animorum, dum cujusque partis caput in alteram excommunicationis fulminaret sententiam, et praesumptam quisque suam defenderet existimationem.

2) Bulaeus IV, f. 961.

3) Heinrich von Langenstein in der „Epistola pacis" bei Bulaeus IV, f. 576. Sic orbem divisum, ut sapientia fulgeat apud Gallicos, aurum abundet apud Italicos et fortitudo militum apud Germanos. Die Urtheile der Italiener aus dem fünfzehnten Jahrhundert über die Deutschen sind bekannt. Noch im sechszehnten Jahrhundert nennt Ramus Deutschland: „unicam militum officinam." Die Engländer galten im Mittelalter als Träumer. Neander V: S. 643. citirt eine Stelle einer Schrift eines französischen Bischoffs aus dem zwöften Jahrhundert: Nec indignetur Anglia levitas, si ea solidior,

Lehrer zu Paris keine Franzosen waren, so hatte doch der Umstand, dass Paris, die Hauptstadt Frankreichs, der Ausgangs- und Mittelpunkt fast aller philosophischen und theologischen Bestrebungen war, Frankreich vor Allem mit dem Ruhme der Bildung und Gelehrsamkeit geschmückt. »Alle irgendwo streitigen Fragen wurden an die Universität Paris, an die Freundin der Wahrheit und Vertilgerin aller falschen Meinungen, gebracht, damit sie eine authentische Entscheidung gäbe [1].« Desshalb erkannten sie auch alle in Deutschland gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts gestifteten Universitäten als ihre Mutter an, und die Universität Wien rühmt sich in den Statuten ihrer theologischen Facultät, ihre erstgeborene Tochter zu sein, die aus einer Ueberfülle der Pariser Schule entstanden sei. — Die einflussreichsten Staatsmänner und Kirchenfürsten des Mittelalters hatten zum grössten Theile auf ihr ihre Studien gemacht und gedachten ihrer, wie der gewaltige Innocenz III, gern mit der Anhänglichkeit und Liebe, welche man der Bildungsstätte seines Geistes zollt. Die Könige von Frankreich waren stolz auf sie; mit einem gewissen Bewusstsein ihres Werthes nannte sie sich selbst die älteste Tochter ihres Königs und sandte ihre Vertreter in das Parlament. Traten Konflikte der Universität mit den weltlichen Behörden ein, so ergriff die Universität, wenn alle ihre Vorstellungen Nichts gefruchtet hatten, zu ihrem letzten aber stets wirksamen Mittel, sie hob ihre Vorlesungen auf so lange auf, bis allen ihren Wünschen willfahrt war. Nur den vereinten Kräften der geistlichen und weltlichen Gewalt konnte es gelingen, den Widerstand der Pariser Gelehrtenrepublik zu brechen.

Wohl zu keiner Zeit jedoch hat diese gelehrte Corporation in einem solchen Ansehen gestanden und einen solchen Einfluss auf die Leitung der Kirche und damit auch auf die des Staats ausge-

---

Gallica maturitas. Certe expertus sum, somniatores plus esse Anglicos quam Gallos. Im vierzehnten Jahrhundert sagt der Herzog von Lancaster: Habemus in Anglia viros subtiliores in imaginationibus, sed Parisienses veram habent solidam et securam theologiam. Joh. Gersonis opp. ed. Du Pin Antw. 1706. Tom. II. f. 149 b.

1) Langenstein bei Bulaeus l. l. und: Contra astrologos conjunctionistas, cap. 1. (Codex Guelpherbitanus 83, 5 Ms. im Fol.)

übt, als im vierzehnten Jahrhundert. Mehrere Umstände wirkten hierzu besonders günstig. Die Universität Paris war wie alle mittelalterlichen hohen Schulen durch ein freies Aneinanderschliessen von Lehrern und Schülern entstanden. Der Staat hatte ihr keine Einkünfte und Unterstützungen zugesichert. Sie war desshalb zwar sehr arm und nur auf die Privatwohlthätigkeit der Einzelnen die an ihr Collegien und Beneficien gründeten, angewiesen, desshalb aber auch unabhängig und selbsständig dem Staate gegenüber [1]. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts scheint der Eifer für Gründung und Dotirung von Collegien besonders gross gewesen zu sein. Reichere deutsche Klöster zeichneten sich hierin aus, wie die Cisterzienser-Abtei Eberbach am Rheine, die durch ihren Abt Jacob von Eltville, den Freund Heinrichs von Langenstein, ein Collegium für die in Paris studirenden Eberbacher Mönche gründete, es mit einer Bibliothek ausstattete und einen eigenen Scholasticus für dasselbe besoldete. Gegen das Ende des Jahrhunderts war dieser Eifer schon im Abnehmen begriffen, wie wir aus den Klagen Langensteins ersehen [2]).

Da die Universitäten im Mittelalter kirchliche Institute im strengsten Sinne des Wortes waren, dazu bestimmt, die Lehre der Kirche zu begründen und gegen alle Ketzer zu vertheidigen, — wesshalb denn auch alle akademischen Grade von dem durch die Kirche hierzu bestellten Universitätskanzler ertheilt wurden, während die Facultäten nur die wissenschaftliche Befähigung des zu Graduirenden auszusprechen hatten, — so hatte auch das Oberhaupt der Kirche für die Unterhaltung der wissenschaftlichen Vertheidiger der Kirche Sorge zu tragen. Dieses geschah aber erst seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Der Aufenthalt der Päbste in Frankreich mag wohl hierzu mitgewirkt haben. Seit dem Jahre 1316, unter dem Pontificat Johanns XXII, sandte

---

1) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Band III, S. 344. 2te Ausg.

2) H. de L.: De nativitate Mariae. M. s. theologica bibliothecae Cassel. in Fol. 109. f. 73, b. Pensate si collegia doctrinae et disciplinae in studiis generalibus constituantur et legitime, ut requiritur. dotentur? Ego testibus rebus, qnae non mentiuntur, audeo dicere, quod non.

die Universität Paris, und später ganz ähnlich Wien, anfänglich an jeden neu erwählten Pabst, später alle zwei Jahre und dann jährlich, ein Verzeichniss ihrer Lehrer — Rotulus — an die pästliche Curie und liess sich nach der Ordnung der im Rotulus verzeichneten Magister kirchliche Beneficien und Präbenden gewähren [1]). Dass diese Präbenden nicht unbedeutend waren, zeigen uns die Besoldungen welche die Professoren in Köln auf diese Weise bezogen. Sie betrugen zwischen 1000 und 600 Thaler jetziger Währung [2]). Man könnte nun erwarten, dass die Universität Paris hierdurch in ein Abhängigkeitsverhältniss von den Päbsten gerathen sei. Dieses ist aber durchaus nicht der Fall. Denselben Johann XXII, unter dem diese Besoldungseinrichtung getroffen wurde, konnte die Universität wegen seiner Lehren von dem Zustande der Seligen nach dem Tode verdammen (1333), und der König Philipp VI. von Frankreich demselben sagen lassen, wenn er nicht seine Ketzerei widerrufe, werde er ihn verbrennen lassen [3]). Wie gross damals das Ansehen eines Lehrers der Theologie war, geht aus dem in derselben Sache erlassenen Antwortschreiben des Pabstes an den König hervor. »Weil man dir, mein geliebter Sohn, so schreibt der Pabst, vielleicht gesagt hat, dass ich kein Magister der Theologie sei, so vernimm, was ein Weiser gesprochen: Nicht auf die Person, sondern auf das, was sie sagt, merke [4]).«

In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts trafen einige Umstände zusammen, welche vorzüglich dazu beitrugen, der Theologie in Paris eine bestimmte Richtung zu geben und so hier eine Schule, in dem bei uns gebräuchlichen Sinne dieses Wortes zu

---

1) Bulaeus IV, f. 901. De rotulis nominationum ad beneficia ecclesiastica. Quemadmodum igitur olim Romae imperatores et duces exercituum eorum nomina, quorum strenuam operam experti fuerant in bello, deferebant ad aerarium in beneficiis, ut a republica mercedem praemiumque consequerentur, ita et universitas magistrorum suorum nomina deferri curabat ad pontificem, ut ab eo laboribus suis debitum praemium obtinerent, illi praesertim, qui se ecclesiastico ministerio addixerant.

2) Bianco, Geschichte der ehemaligen Universität Köln u. s. w. Theil 1. S. 10 u. f.

3) Bulaeus IV. f. 238.

4) Gieseler II, III. S. 60 Anm.

bilden [1]). Hierher gehört vor Allem das Wiederaufleben des Nominalismus, dessen »ehrwürdiger Erneuerer« zwar nicht sehr lange in Paris wirkte, dort aber so viele Anhänger fand, dass, obwohl seine Lehrsätze schon 1339 und 1340 verboten wurden, seine Anhänger doch nach der Mitte des Jahrhunderts fast alle Lehrstühle inne hatten und die gefeiertesten Lehrer waren. Mit dem Eifer und der Begeisterung, mit welcher nach langjähriger Herrschaft eines Dogmatismus das Aufleben einer freieren, kritischeren Richtung der Theologie von der strebsamen Jugend an einer Universität begrüsst wird, folgten die »Neuerer« der Lehre ihres Meisters, der selbst ein thatkräftiger Mann nicht allein den Missbräuchen in der Wissenschaft sondern auch in Kirche und Staat entgegentrat. Wie schon Occam die Uebergriffe der Päbste bekämpfte, so that es auch seine Schule [2]).

Die grenzenlose Verderbniss des pästlichen Hofes zu Avignon, das Verhandeln aller geistlichen Stellen an demselben, die masslosen Ansprüche, die das Pabstthum dennoch je nach Umttänden machte, der durch die Päbste herbeigeführte allmählige Verfall des deutschen Reiches, der die Deutschen besonders bekümmerte, die Verweltlichung und Unwissenheit des hohen Klerus, das Sündenleben der Mönche, die Bedrückungen, die die Kirchen und Klöster von herrsch- und erwerbsüchtigen Fürsten zu erfahren hatten [3]), der immer schrecklicher um sich greifende Aberglaube

---

1) H. de L.: Contra Theolophorum l. l. cap. XI: Qualis Abbas Joachim uerit, *Parisiensis schola non ignorat* et eum suspectem conjecturatorem de futuris ex industria humana esse existimat. So schrieb Langenstein in Wien.

2) Man vgl. hierüber die Auseinandersetzung Ullmanns l. l. II. S. 331 u. f.

3) Es ist überflüssig Belege zu dem Gesagten beizubringen. Die Schriften aller Parteirichtungen dieser Zeit sind voll von Klagen über den gräulichen Zustand der Kirche. Es mögen jedoch hier aus einer Schrift, die vielleicht Heinrich von Langenstein zum Verfasser hat, einige Stellen Platz finden. In dem Namen Lucifers schrieb nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ein gegen die in der Kirche eingerissenen Missbräuche heftig eifernder Mann einen Brief an die Prälaten seiner Zeit. Lucifer fürchtet nicht, dass die Kleriker wegen dieses seines offenen Sendschreibens sich von ihm abwenden würden. Er kenne sie zu gut dazu und wisse, dass

und der hierdurch herbeigeführte materialistische Unglaube: alles dieses wirkte zusammen, um die Lehrer der Universität Paris nachdrücklichst darauf hinzuweisen, eine Umgestaltung des bisherigen

wenn man sie anklage, sie nur um so hartnäckigiger in ihrer Bosheit beharrten, und dass ihr gegenseitiges Bündniss schon so fest sei, dass sie, wenn er auch offen mit seinen letzten Absichten hervortrete, nicht von ihm abfallen würden. In dieser „Epistola Luciferi ad praelatos ecclesiae," die Matthias Flacius wahrscheinlich mit Unrecht dem Nikolaus Oresmius zugeschrieben hat, lässt der Verfasser den Lucifer die Geistlichen so anreden: Vos itaque amici, iniquitatis principes, infideles, socii furum, qui pronunc regnantes et dominantes ecclesiae praeestis, justificatis impium, accipiendo munera pervertitis judicia, sicut adversarius noster Christus de vobis dixit: regnaverunt, sed non ex me, quos per nostram in explicabilem astutiam atque potentiam, qua dominamur a mari usque ad mare, loco judiciali praesidere fecimus, ut dirimatis et evellatis omnem plantam non ferentem fructum in nobis, secundum nostra decreta et in favorem partis nostrae male processum et bene appellatum pronuntiatis. Super quo gratias nobis et laudes, quibus potimur, dicimus perimmensas, o peramandi et praedilecti nostri ambassiatores, praelati et domini ecclesiae nuncupati, qui omnia pro viribus adimpletis, quae in oculis nostris placita sunt et accepta .... Subjiciebantur itaque principibus hujus saeculi in temporalibus vitae adversarii nostri ante dicti, scilicet martyres, prophetae, apostoli, confessores, virgines et similes periculo mortis se pro justitia exponentes, vos autem commessationibus et ebrietatibus dediti gulas vestras incessanter perfunditis dicentes: O quanta patimur pro ecclesia Dei, imo potius pro morte aeterna; devorate et inebriamini et ad placitum vestrum vivite. Repentinus super vos veniet interitus. — Nec redditis Caesari, quae sunt Caesaris, nec quae sunt Dei Deo, sed tantum vobis inbursatis, imo secundum nostra decreta utriusque gladii jurisdictionem exercetis, vos mundanis immiscentes, secularibus negotiis implicati, nobis militantes, occiditis animal, quod victurum erat, et quod vivere non potuit, vivificare laboratis et depauperatis miseros, gradatim ascenditis ad culmen honoris demumque ligatis manibus et pedibus praecipitandi in locum horroris. — Omnia rapitis, totum pervertitis, inflati superbia, viventes in deliciis et facinoribus ducitis vitam vestram, ... vobis aedificatis palatia more Babyloniorium, omni amoenitate et pulchritudine spectabilia, comeditis delicata, bibitis vina fragrantia, omnium curiosa ex lascivitate acquisita, ut prodeant quasi ex adipe iniquitas vestra, non sicut sacerdotes veteris legis, qui vinum et siceram non bibebant, nec sicut ille, qui locustas et mel sylvestre edebat .... Insuper vobis, qui regere habetis curam animarum, videlicet episcopis, archidiaconis, decanis prioribus, plebanis etc., non sub silentio volumus hoc nostrum decretum substiceri. Vos enim estis, qui mansistis nobiscum in tribulationibus nostris, ideo nos disponemus vobis habitationem vestram ab acterno proeordinatam in profundo inferni. Non enim volumus vos latere edictum; per vos enim omnia genera scelerum perpetrantur, in

kirchlichen Systems, unter welchem und durch welches die Dinge so geworden waren, wie sie eben waren, ernstlich in Erwägung zu ziehen. Schon auf dem Concil zu Vienne (1311) hatte Wilhelm Durandus, vom Pabst Clemens V. hierzu aufgefordert, ein Gutachten abgegeben, worin er Beschränkung der Pabstgewalt, das regelmässige Halten von Generalconcilien und Provincialsynoden, die Aufhebung des Verbots der Priesterehe u. s. w. als Grundbedingungen eines besseren Zustandes der Kirche darstellte und verlangte [1]). Diese Vorstellungen hatten keinen Erfolg. Als aber das Leben am päbstlichen Hofe immer ärger wurde, weissagte der Pariser Professor Nicolaus Oresmius in einer vor Urban V. gehaltenen Rede 1364 das bevorstehende Schisma [2]). Obwohl der Pabst, nachdem er dieselbe gehört, erklärte, Oresmius habe sich an

hoc nobis plurimum et summe placentes. Vos namque coeci ductores coecorum, qui de nocte tractatis incestuosam filiam Veneris et de mane in altare filium Virginis, qui potationibus et crapulis dediti adhuc ructuantes et semicrudi acceditis ad celebrandum, osculantes ipsum, coram cujus facie non estis digni stare . . . . Vos, dilectissimi nostri fratres mendicantes, non estis pastores, sed fures et latrones; namque non per ostium sed aliunde ascenditis ovile ovium, vobis non commissum, usurpantes id, quod ad vos minime spectat, maxime pro muneribus quemlibet quocunque vinculo ligatum absolvere vos posse dicitis. Et si inquiunt: casum episcopalem habemus aut majorem respondetis: verum est, sed nos papali auctoritate fungimur, quae alias potestates excellit etc. Populum decipitis et merito, quia si non absolvitis a crimine saltem ipsum quitatis ah aere . . . Insuper et vobis qui summum tenetis apicem cathedram Petri regentes, consulimus ad cautelam, ut intra principes seculi pacem facere procuretis, sed tamen occulte causas discordiae nutriatis, et sicut astute Romanum destruxistis imperium, ita nec permittatis aliquod regnum nimium ampliari, ne multum fortificati et pacem habentes vestrum abusum et malitiam considerantes velint deprimere vestrum statum et a nobis aufferre thesauros, quos apud vos pro antichristo facimus reservari. Epistola Luciferi ed. Matthias Flacius. Magdeburg 1549 gedruckt von Michael Lotter; 27 unpaginirte Seiten in Duodez.

1) Durandi, episcopi Mimatensis tractatus de modo celebrandi concilii generalis im Auszuge bei Fleury, Hist. Eccl. XIX. L. 91. §. 52.

2) Oresmius, wie Langenstein Mathematiker und Theolog, (cfr. Joh. Launoii opp. omnia Tom. IV. P. I. fol. 503.) sprach über Jes. 56. 1. und deutete diese Worte auf die Wiederkunft Christi. Die Rede ist häufig gedruckt z. B. in Wolfii lectiones memorabiles fol. 648. Die grössere Schrift von Oresmius: De Antichristo et ejus ministris ist abgedruckt in Martène et Durand collect ampliss. IX. col. 1271 u f.

seiner Heiligkeit versündigt, fuhr man nichts desto weniger fort, die Missbräuche in der Kirche und die Sittenlosigkeit des Klerus zu bekämpfen. Um sich zur Bessrung der traurigen Gegenwart Raths zu erholen, ging man auf die älteren Kirchenlehrer zurück und suchte nach ihnen die in der Gegenwart herrschenden Ansichten von der Stellung des Pabstes zur Kirche, von dem Verhältnisse der Bischöffe zu dem Pabste und dem niederen Klerus u. s. w. zu berichtigen. Man erinnerte sich der freimüthigen Worte, welche die alten Kirchenväter gegen die Anmassungen des römischen Bischoffs gesprochen und was der h. Bernhard in seinen Büchern: De consideratione ad Eugenium III. dem Nachfolger Christi zu bedenken gegeben hatte[1]).

Wie in allen Zeiten grosser Sittenverderbniss und Glaubenslosigkeit die Vorstellungen von der nahe bevorstehenden Wiederkunft des Herrn sich geltend machen, so auch damals. Besonders nachdem das päbstliche Schisma ausgebrochen war und der Antichrist nach einer Volkssage 1385 in Babylon geboren sein sollte, erwartete man die baldige Ankunft Christi[2]). Die Zeit derselben glaubte man bald nach den Andeutungen der h. Schrift, bald nach astrologischen Deutereien bestimmen zu dürfen. Auch vermeintliche Offenbarungen und Berechnungen nach berühmten Weissagungen z. B. denen der Aebtissin Hildegard, Ausdeutungen der Buchstaben des Alphabets u. dg. verschmähte man nicht[3]).

---

1) Heinrich von Langenstein geht vorzüglich auf den h. Bernhard zurück in seinem Briefe an den Herzog Robert II. von Baiern.

2) Man sprach auch davon, dass ein Kaiser Friedrich III., den die Deutschen tumultuarisch auf den Thron erheben würden, auftreten und die Kirche hart bedrängen werde. Henricus de Langenstein, Contra Theolophorum cap. XXV. Die Sage von der Wiederkehr Kaiser Friedrichs II. entstand während des Interregnums um das Jahr 1260 und war anfänglich mehr von kirchlicher als von politischer Bedeutung. Dadurch dass sich die Sage später an Friedrich I. anschloss, ging ihr ursprünglicher Charakter zum grössten Theile verloren. Mosheim, Versuch einer Ketzergeschichte 2te Ausgabe S. 258. u. 342. u. f. Michelsen, die Kiffhäuser Kaisersage in der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte. 1853. Heft 2. S. 131 u. f.

3) H. de K., De ascensione Domini. (M. s. theologica bibliothecae Cassel. in Fol. 109. f. 111—126.) Hier giebt Langenstein in einer Predigt eine Zusammenstellung der Mittel, welche man damals anwandte, die Zu-

Eine dritte Eigenthümlichkeit der Pariser Schule, welche, man könnte sagen, trotz des Beschlusses des Concils zu Basel sich den Eingang in das dogmatische System des Katholizismus zu verschaffen gewusst hat, ist die Lehre von der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria. So auffällig dieses auch bei der sonstigen Stellung dieser Theologen zu dem h. Bernhard erscheint,

---

kunft zu erforschen und führt die im Text genannten an. (Scripturae, stellae, revelationes spirituales, mysteria litterarum et indicia procurrentium signorum.) Obgleich er auf Acta I, 7 u. Marc. XIII, 32 verweisend es für unerlaubt erklärt, über die Zeit der Wiederkunft Christi Untersuchungen anzustellen, so kann er doch dem Zuge seiner Zeit nicht widerstehen. Er meint, es sei nicht verboten, über das Jahrtausend oder Jahrhündert zu forschen, nur über das Jahr und den Tag sei es nicht erlaubt.

Die gewöhnlichste, altchristliche Berechnung der Zeiten (Epistola Barnabae cap. XV.) war die, dass man, da vor Gott tausend Jahre wie ein Tag seien, annahm, die Weltgeschichte verlaufe analog dem Hexaemeron in sechtausend Jahren. Dem Rasttage Gottes entspreche dann das Sabbathjahrtausend. Da bis zu Christi Geburt nach allgemeiner Annahme aber fünftausend Jahre verstrichen waren, so musste man schon in dem Sabbathjahrtausend leben. Diese Berechnung war aber augenscheinlich so unrichtig, dass Langenstein sie verwerfen musste. Ein andres Resultat gewann man, wenn man nach Stellen wie Habakuk III, 2 u. Sapientia XVIII, 14. — obgleich diese letztere, wie Langenstein selbst bemerkt, wörtlich verstanden auf den egyptischen Kindermord zu beziehen ist —, annahm, dass Christus in der Mitte der Weltzeit geboren sei. Die schwierigeren apokalyptischen Bücher, wie das Buch Daniel und die Apokalypse, will Langenstein ganz übergehen.

Die Theorie den Weltverlauf nach den Buchstaben des lateinischen Alphabets (des lateinischen, weil das Anagramm am Kreuze Christi in ihnen abgefasst war) zu bestimmen, war besonders von Joachim von Floris ausgebildet worden, dem Langenstein jedoch aus manchen Gemeinden, vorzüglich aber wegen seiner trinitarischen Eintheilung der Weltentwicklung, kein besonderes Vertrauen schenkt. Da Joachim seine Zeit als unter den Zeichen des Buchstabens x stehend angesehen hatte, so meint Langenstein die Gegenwart werde durch y bezeichnet, und findet sich in dieser Annahme dadurch bestärkt, dass der Kopf dieses Buchstabens zwei Spitzen habe, was auf die beiden Päbste hinweise, und dass die meisten Worte, die mit y begäunen Gegenstände ausdrückten, die in der Gegenwart leider allzu vorherrschend seien, wie ydea(!), ydolum, ymago, ypocrisis, ystrio, yperbola. Aus allen diesen Deutereien ist aber Langenstein so verständig, weiter Nichts zu folgern, als dass der Mensch, immer auf die Ankunft des Herrn bereit, wachen und mit aller Bekümmerniss täglich die Stimme der letzten Posaune zu hören fürchten müsse. H. d. L. l. l. fol. 122.

so sind doch eine Menge von Gründen vorhanden, welche uns diese Vorliebe für den Mariendienst begreiflich machen. Abgesehen davon, dass der erste und noch schüchtern auftretende Vertheidiger des Dogmas von der unbefleckten Empfängniss, Duns Scotus, der gefeierte Lehrer des Franziscaner-Ordens wurde, dass bei der semipelagianischen Grundrichtung, welche die ganze scholastische Theologie mehr oder weniger durchzieht, die Augustinische Erbsündentheorie so abgeschwächt war, dass, nachdem man nach der allgemeinen Annahme die Maria als von allen Sünden frei dargestellt hatte, es nur noch eines Schrittes weiter bedurfte, um sie als auch von dem »Zunder der Sünde« befreit preisen zu können, so war es besonders ein praktisches Bedürfniss, welches zur Fixirung des Dogmas führte und dem endlich auch »der Knecht der Knechte Gottes« erlegen ist. Die Jungfrau Maria war einmal seit alter Zeit an die Spitze des zahlreichen Chors von Heiligen getreten, man hatte sie als die Gottesgebärerin und erfolgreichste Fürsprecherin, ja als Mittlerin zwischen Gott und Menschen geehrt. Um sie nun auf das Höchste zu ehren, hatten die Lyoner Kanoniker das Fest der unbefleckten Empfängniss eingeführt. Die romanischen Völker nahmen das Fest als ein höchst frommes auf, und es drang die mit demselben verbundene Lehre in das Volksbewusstsein tief ein. Die Lehre galt als die der heiligen Jungfrau würdigste, daher Gott wohlgefälligste, und als Duns Scotus dieselbe dogmatisirte, gab er dem was schon im Volksbewusstsein feststand nur einen wissenschaftlichen Ausdruck. Der leidenschaftliche Parteiwiderstand der Dominicaner, durch den oft sehr delikate Fragen vor das gemeine Volk gebracht wurden, schadete der Ausbreitung des Dogmas sehr wenig. Um jedoch die gegen Würde der h. Jungfrau verstossenden Appellationen an das Volk zu verhindern, musste die Kirche entweder bei den Parteien Stillschweigen auferlegen und das Fest, »das durch des Teufels Arglist der Gegenstand blasphemischen Spottes und eine Pflanzstätte des Zwiespalts geworden war« ganz eingehen lassen, wie Langenstein noch in Wien vorschlug, oder, wenn man dem Volksglauben nicht widerstehen konnte, den Dominicanern ihre Angriffe auf die Rechtgläubigkeit ihrer Gegner

untersagen, wie dieses die Universität Paris 1387 that[1]). Mit den widerstreitenden Auktoritäten konnte sich eine theologische Richtung leicht abfinden, die es für eine probable Meinung hielt, dass die Rippe, aus der Eva geschaffen, durch einen wunderbaren Akt Gottes in den Schoos der h. Anna gekommen und so zur Jungfrau Maria geworden sei[2]).

Die sittlichen Zustände der Universität Paris, um auch dieser mit einigen Worten zu gedenken, weil durch sie Langenstein zur Abfassung einiger Schriften mit veranlasst wurde, waren nicht die besten. Wenn man bedenkt, dass man Jahrzehnte auf der Universität zubrachte, dass manche Kleriker durch Kauf oder Nepotismus grosse Einkünfte von Aemtern bezogen, die sie niemals selbst verwalteten, sondern fortwährend an der Universität lebten, so wird man eine grössere Unsittlichkeit leicht begreiflich finden. Besonders waren es aber die Hofmeister der vornehmen Studenten, welche wie im siebenzehnten Jahrhundert an den deutschen Universitäten Grund zu Klagen geben[3]). Seitdem der päbstliche Hof zu Avignon residirte, besuchten auch viele Franzosen die Universität, die ohne nur einen Funken von Beruf in sich zu fühlen Theologie und kanonisches Recht studirten, um, sobald sie ihre Studien beendigt und den Magistergrad erworben hatten, sich durch den Einfluss, den der französische Hof auf die Curie ausübte, oder durch Bestechung in Avignon die einträglichsten kirchlichen Pfründen zu erwerben. In Deutschland betrachtete man die Universität Paris schon längere Zeit als einen der natürlichsten Aufenthaltsorte für Verbannte[4]).

---

1) H. d. L. De conceptione Mariae. M. s. theologica biblioth. Cassel. in Fol. 109. f. 163—173. Quaestio haec non tam fructuosa quam periculosa et scandalosa, ex qua orta sunt per totam eccelesiam inter plurimos pertinax contradictio et protervae pugnationis pugna et qnasi particulare schisma. — Festum conceptionis factum est festum contentionis, ludibrium blasphemiae et seminarium discordiae.

9) H. de L. l. l.

3) Gerson, Oratio ad Colleg. Navarr. Opp. Tom. I, f. 110 u. f.

4) Dieses geht aus einer richterlichen Entscheidung des Erzbischoffs Gerhard von Mainz (1263) hervor, der zwei Kanoniker wegen gemeinen Gelddiebstahls, den sie an einem Festtage während der Frühmesse an ihren

Bei dem ungeheuren Confluxe von Studirenden aus allen Ländern in Paris, bei der Rohheit und Unbändigkeit, welche damals herrschte, konnten blutige Kämpfe der verschiedenen Nationen untereinander, mit den Bewohnern der Stadt und den königlichen Truppen nicht ausbleiben. Gerson klagt namentlich hierüber, und der königliche Stadt-Prevôt Hugo Aubriotus baute die Bastille (1369) und noch mehrere andere feste Castelle, um die von den Studenten erregten Unruhen und nächtlichen Tumulte besser unterdrücken zu können.

Weit gefährlicher als diese wilden Ueberschreitungen des Sittengesetzes war der Umstand, dass jetzt ein rohes, materialistisches System unter den Studirenden um sich griff. Der Aberglaube war in Unglauben umgeschlagen. Die aus der astrologischen Superstition sich ergebende letzte Consequenz, dass der Mensch, von den Gestirnen abhängend, nothwendig unfrei und für seine Handlungen nicht verantwortlich sei, wurde ohne Scheu gezogen.

Nachdem schon im Jahre 1277 der Bischoff Stephanus von Paris sich genöthigt gesehen hatte, 219 theils unkirchliche theils ganz materialistische Sätze zu verdammen, welche sich auf diese Consequenz sowie auf die später allgemeiner verbreitete Annahme, dass Etwas in der Theologie wahr sein könne, was in der Philosophie falsch sei, stützten, musste 1397 die theologische Facultät unter dem Kanzler Gerson abermals ganz ähnliche superstitiöse Behauptungen verurtheilen [1]).

Collegen verübt hatten, aus Deutschland verbannte. Sollten die beiden Canonici nach Paris oder einer anderen Universität Studien halber gehen wollen, so sollten sie ihre Pfründen zum grössten Theile behalten und nur dann verlieren, wenn sie sich als träge bewiesen, lautete die erzbischöfliche Entscheidung. Gudenus I, p. 628.

1) Ullmann I. S. 40. u. 41. verlegt irriger Weise das erste Ereigniss nach Joh. vom Goch, De libertate Christiana. Lib. I. cap. XVII. u. XVIII. in das Jahr 1376. Gieseler II, III' S. 241. Anm. 14. Die Determinationen der Pariser theologischen Fazultät sind abgedruckt bei Bulaeus IV. fol. S.864—866: Pos.XXV: Quod intelligentia motrix coeli influit in animam rationalem sicut corpus coeli in corpus humanum. Error. XXVI: Quod cogitationes nostrae intellectuales et volitiones interiores immediate causentur a coelo, et quod per aliquam traditionem magicam tales possunt sciri et per illam de eis certitudinaliter judicare sit licitum. Error.

Gegen diesen immer weiter um sich greifenden Aberglauben, der in den crassesten Unglauben auslief, erhob sich nun in Paris eine Reaktion, an deren Spitze Nikolaus Oresmius und Heinrich von Langenstein standen. Dieser, der, wie schon bemerkt 1363 Magister der Philosophie zu Paris geworden war, beschäftigte sich anfänglich besonders mit Astronomie. Als 1368 ein Komet erschien, und man glaubte, die Erscheinung desselben sei von grosser Bedeutung, verfasste er auf Befehl des Königs von Frankreich eine Abhandlung, worin dieser Irrthum bekämpft wurde [1]). Dass man sich gerade an Langenstein wandte, um ein Gutachten von ihm zu erhalten, beweist, welches grosse Ansehen er schon damals in seiner Wissenschaft sich erworben hatte. Bei dem damaligen Stande der Astronomie ist es natürlich, dass die wissenschaftlichen Gründe, die er gegen die herrschende Ansicht geltend machte, eben so wenig stichhaltig sind, als die Argumente, mit denen der Geistesverwandte Langensteins, Nicolaus von Kusa, den richtigen Satz bewies, dass die Erde nicht stille stehe.

Aus welchen Motiven und mit welchen Mitteln man damals

---

1) Tractatus disputatus cum astrologis super indiciis apparicionum cometarum. Inc.: „Ista quaestio de cometa determinata est Parisius per reverendissimum Henricum de Hassia artium et sacrae theologiae monarcham magistrum ad mandatum christianissimi regis francorum Philippi. Anno domino millesimo trecentesimo sexagesimo octavo a vigilia palmarum usque ad tres septimanas Parisius visus fuit cometes tempore crepusculi vespertini in parte occidentis, occasione cujus quaesitum fuit, utrum apparicio cometae eventuum aliquorum sit signum pronosticatum. Et arguitur, quod non.“ Wegen eines Irrthums in dieser Angabe, dass nämlich der König von Frankreich (Philipp VI.?) die Anfrage gestellt habe, während doch 1368 Karl V. (1364—1380) regierte, könnte man versucht werden, die ganze Ueberschrift für falsch zu erklären, ja die Erscheinung eines Kometen im Jahre 1368, die in den gewöhnlichen Kometenverzeichnissen nicht erwähnt wird, in Frage zu stellen. Dieses würde aber falsch sein. Trithemius (Chronicon Hirsaugiense ad a. 1368) erwähnt unseren Kometen und eine Wiener Handschrift (Denis I. col. 1267) enthält dieselbe Abhandlung Langensteins, der selbst in seinem Tractatus contra astrologos conjunctionistas eine Schrift von sich über diesen Gegenstand (Tractatus de cometa) anführt. Karl V. war, wie fast alle seine Zeitgenossen, ein gläubiger Anhänger der Astrologie (Michelet, Histoire de France III, 478) obwohl er ein Schüler von Nicolaus Oresmius war.

Astronomie trieb, erzählt uns ein Zeitgenosse Langensteins in einer uns noch handschriftlich aufbewahrten Schrift [1]).

Im Jahre 1341 fand eine Sonnen- und Mondfinsterniss statt. Der vorzüglichste Lehrer der Astronomie zu Paris Gaufredus de Mellis schrieb hierdurch veranlasst eine Abhandlung astrologischen Inhalts [2]). Gegen diese schrieb aber der Verfasser der uns vorliegenden Schrift an einen zu Paris studirenden Kleriker eine Entgegnung, in der er behauptete, dass die aus solchen Ereignissen gezogenen astrologischen Schlüsse unhaltbar und unsicher seien. Ein Pariser Magister Johannes von Ga*u*duno (Ga*n*duno?) verfasste nun eine Schutzschrift für Gaufredus de Mellis, worin er zwar Nichts bewies, wohl aber seinen nicht mit Namen genannten Gegner mit Schimpfworten niederzuwerfen suchte. Gegen diesen Angriff ist nun unsere Abhandlung gerichtet, der das Schreiben Johanns von Gauduno angehängt ist. Da die Argumentationsweise des

ä) M. s. Guelferbytanum (83, 5 M. s. in Fol. p. 2861.) Auf die Abhandlung Langensteins: Contra astrologos conjunctionistas folgt in dem Handschriftenfascikel (fol. 94. b.) unmittelbar unsere Abhandlung mit der Ueberschrift: Item alius tractatus de eadem materia. Inc. Recolitis, ut estimo, quod scribendi mihi nuper etc. Die Schrift muss nach 1350 geschrieben sein, weil der Tod des Königs Philipp (VI) von Frankreich in derselben erwähnt wird. Da die Angabe der Abfassungszeit der Entgegnung Johanns von Gauduno irrthümlich in das Jahr 1324 gesetzt wird, lässt sich nur dann die Zeit der Abfassung unserer Schrift genau bestimmen, wenn man in der Geschichte der Universität Paris ein Ereigniss auffindet, welches hier erwähnt wird. Der Verfasser sagt nämlich, er sei zu einer Zeit nach Paris gekommen, als die Universität sich mit den astrologischen Irrthümern eines ihrer Magister — Magistri franconis — sehr lebhaft beschäftigt habe. Dieses Ereigniss fällt etwa 28 Jahre vor die Abfassung unserer Abhandlung. Mir war es nicht möglich, etwas Näheres über dasselbe aufzufinden, und ich kann desshalb auch über die Zeit der Entstehung unserer Schrift Nichts feststellen. Langenstein kann der Verfasser derselben nicht sein, weil hiermit andere Zeitbestimmungen nicht in Einklang zu bringen sind.

2) Ich habe mich vergeblich bemüht die Namen Gaufredus de Mellis und Johann von Gauduno irgend wo aufzufinden. Vielleicht ist der erstere mit dem von Johannes Wessel bei Ullmann II. S. 667. citirten Gaufred identisch, welcher eine Abhandlung: Contra superfluum timorem schrieb und den Ullmann auch nicht weiter gekannt zu haben scheint.

ungenannten Verfassers mit der Langensteins viel Verwandtes hat, unsere Schrift über die Bewegung, welche damals in der Astronomie stattfand, Aufschluss gibt, so wird es erlaubt sein, ihrer hier im Vorübergehen zu gedenken.

Schon gelte den Astrologen gegenüber, sagt der Verfasser, nicht mehr das Ansehen und die Auktorität der vorzüglichsten Lehrer der Kirche, die wohl eingesehen hätten, um wie Grosses es sich bei der Frage nach der Abhängigkeit der Menschen von Gestirnen handele. Man müsse desshalb sie mit ihrer eigenen Wissenschaft bekämpfen. Er wolle desshalb auch bei seiner Bestreitung der astrologischen Irrthümer von ganz allgemein anerkannten Grundsätzen ausgehen und hoffe sie mit den aus diesen gezogenen Schlüssen zu widerlegen. Seitdem er Mathematik studirt und gelernt habe, Planetenbahnen zu berechnen und Sonnen- und Mondfinsternisse vorauszubestimmen u. s. w. habe er Nichts sehnlicher gewünscht als die astrologischen Gesetze kennen zu lernen, um das, was hier unten auf Erden sich ereigne, vorhersagen zu können [1]). Desshalb habe er sich auch mit den in dieses Fach einschlagenden anerkannten Schriften, wie die des Ptolomäus, Albumasars, Messahalas u. A. bekannt gemacht. Seit sechsundzwanzig Jahren habe er sie studirt und ihre Gründe geprüft, aber gefunden, dass diese Wissenschaft durchaus keine sicheren Fundamente habe, sondern nur auf eitle Vermuthungen und leere Träumereien sich gründe, daher habe er auch die Kühnheit, mit vernünftigen Gründen und aus den Principien der Wissenschaft selbst nachzuweisen, wie der h. Gregorius und andere Lehrer auf die Auktorität der h. Schrift, auf die Grundlagen des Glaubens und der Theologie hin gethan hätten, dass die Astrologie das Haupt aller magischen Künste, keine Wissenschaft und keine Kunst sei.

1) Unum autem dico, quod ego in in veritate a primo tempore, quo cepi aliquid a mathematicis intelligere et scivi aequare planetas, calculare eclipses, certificare ascendentem sive descendentem cum ceteris sibi domibus et qui (!) planeta conclusive, ubi exaltationes singulorum, qui termini, quae facies, postquam, inquam, ego didiceram post de hujusmodi avidissime desideravi scire indicia astrologiae, ut scirem indicare per astra de futuris contingentibus in mundo hic inferius.



Es würde zu weit führen hier auf alle die Beweise, die nun vorgebracht werden, einzugehen. Nur Einiges von den vierzehn Argumenten sei hervorgehoben! Dass man aus Planetenconjunktionen Nichts über die Zukunft erschliessen könne, meint der Verfasser, ergebe sich daraus, dass man diese ja mit Hülfe der (alphonsinischen) Tafeln für alle Zukunft vorausberechnen könne. Die ganze Astrologie sei dadurch entstanden, dass man von einzelnen Fällen eine Regel abstrahirt habe und wenn nun wirklich einmal ein Fall zutreffe, wie ihn Albumasar im Centiloquium erzählt habe, gleich auf die Richtigkeit des Ganzen schlösse. Etwas ganz Zufälliges aber sei es, wenn einmal so Etwas zutreffe. Aus Leichtgläubigkeit sei die ganze Astrologie entstanden[1]). Die Astrologen hätten auch allerhand schlechte und gefälschte Bücher erfunden. So den Brief den Christus noch bei seinen Lebzeiten an den Apostel Paulus über die Bedeutung der Sternconstellationen (De indiciis astrorum) geschrieben haben solle. Der ganze Inhalt des Buchs sei so unsinnig wie sein Titel. Wenn man spreche, es liege nicht an der Wissenschaft der Astrologie selbst, dass sie noch so unvollkommen sei, sondern nur an ihren Lehrern, so sei dieses falsch. Was nicht sei, könne kein Gegenstand des Wissens sein; wo kein fester Causalzusammenhang stattfinde, da könne man auch diesen Zusammenhang nicht nachweisen, und es sei hier kein Mangel auf Seiten der Astrologie Lehrenden, sondern auf Seiten der Astrologie selbst[2]). Was Sache des freien menschlichen Willens sei, das könne unmöglich von den Sternen abhängen, und was man unter Fatum d. h. der verborgenen Ordnung von Ursachen (occultus ordo causarum) verstehe, sei eine leere Einbildung, die die Gläubigen von sich fern halten sollten. Schliesslich bemerkt der Verfasser,

1) Dico quod ex hujusmodi expertis fabulis dependere credulitas, qua creditur indiciis astrologiae.

2) Neve sic forte dicas, quod si quid in arte illa est imperfectionis et mendacii hoc non est ex parte artis sed artificis non habentis adhuc plenam artem, non ex parte scientiae sed ex parte scientis etc. In proposito arquo sic. Quod non est, non est scibile; ergo ubi non est certa dependentia unius ab altero, ibi non potest esse certa scientia unius per alterum et non est ibi defectus ex parte scientis sed ex parte scibilis, quia quod non est, non est scibile. Sic autem est in proposito.

dass wenn man die so vermeintliche Wissenschaft, deren Vertreter nur lügnerische und verächtliche Personen seien, in Paris wieder in Ansehen bringen wolle, dieses ein Unternehmen sei, das dem zu vergleichen wäre, wenn man einen todten Hund wieder in das Leben zurückrufen wolle.

Mit diesen Ansichten war Langenstein nach den uns bekannten[1]) Schriften im Wesentlichen einverstanden. Hatte er sich in seiner Abhandlung über die Bedeutung der Kometen auf die astronomischen Ansichten seiner Zeit stützend z. B. behauptet, dass die Kometen desshalb keinen Einfluss auf die niedere Atmosphäre ausüben könnten, weil, nachdem einmal die Ausdünstungen der Erde, aus der die Kometen entständen, in die Höhe gestiegen seien, dieselben nicht wieder nach unten zurückkehren könnten[2]), so griff er in seiner wahrscheinlich 1374 geschriebenen Schrift: Contra astrologos conjunctionistas dieselben offen an. — Man hatte im Jahre 1373 behauptet, dass eine grosse Sterblichkeit, Hunger- und Kriegsjahre und ein besonders kalter Winter bevorständen und dadurch das arme Volk in grosse Angst gebracht. Im Namen der Universität Paris ergreift Langenstein im Vollgefühle der Ueberlegenheit über seine Gegner das Wort, um solche lächerlichen Prophezeiungen zu vernichten[3]). Es hätten, sagt er,

---

1) Langenstein schrieb in Paris noch eine andere Schrift astronomischen Inhalts. Contra astrologos P. I. cp. 2. heisst es: Ad salvandum apparentias diversitatum in motibus stellarum astronomi speculativi ymaginati sunt ecentricos epiciclicos multipliciter difformes, centrorum varietates et hujusmodi de quibus incertum est, si ita res se habeat, multis astrologis et philosophis reputantibus hoc impossibile ut et Averroes, Euduxius. Aspetragius et ceteri et idem alias ostendi in quodam tractatu. Vielleicht ist dieses die von Pez, Dissertatio isagogica l. l. f. LXXVII. erwähnte Schrift: De improbatione epicyclorum et concentricorum. Vielleicht gehört auch hierher: Tractatus physicus de reductione effectum specialium in virtutes communes Denis I, f. 1267.

2) Dass die Einwürfe gegen das Verfahren der Astrologen sich streng an die Sache hielten, sieht man aus dem: Speculum Astrologiae von Franciscus Junctinus, (Lyon 1573,) wo p. 314 u. f. auch die von Langenstein angegebene Entstehungsart der Kometen freilich mit entgegengesetzten Schlussfolgerungen auseinandergsetzt wird.

3) Codex Guelpherbytanus p. 2861. (83, 511. s. f.) f. 74—94; Contra

die Astrologen Systeme aufgestellt, um die auf der Erde stattfindenden Ereignisse aus dem Einflusse der Gestirne auf die niederen Theile der Welt zu erklären, seien aber hierdurch mit der Philosophie an vielen Punkten in Conflikt gerathen und hätten sich zu lächerlichen und fabelhaften Behauptungen verleiten lassen. Er wolle zwar nicht behaupten, dass sie gar nichts Wahres an das Licht gebracht hätten, der Stand ihrer Wissenschaft sei aber jetzt ein solcher, dass wenn sie nicht bald von einer Menge von Irrthümern gereinigt würde, sie zu Grunde gehen müsse[1]). Nach

---

astrologos conjunctionistas de eventibus futurorum. Pars I. Cp. 1. De occasione scribendi. Odit observantes vanitates supervacuas nostra universitas Parisiensis, falsitatis inimica, superstitionum emula, veritatis amatrix, quae judicii maturitate et doctrinae soliditate hoc laudis dotatur praeconio, ut nihil superstitionum inaniumve opinionum, aures hominum vanitatis avidas titillantium, ab ipsa emanasse perhibeat experientia, quemadmodum ab aliis nonnullis saepe evolarunt studiis et universitatibus. Ergo sola cum sit examatrix opionum et exstirpatrix superstitionum merito quidquid dubiae quaestiones et noxiae natum fuerit opinionis ubicunque refertur ad eam, ut vel justam ibi veritatis recipiat determinationem vel suae falsitatis condemnationem. Ecce nuper anno domini 1373 quaedam fantasiae de hominum mortalitatibus et fatales prophetiae de querris et annorum sterilitatibus et ventorum excessibus, quorum nihil, nisi fuerit a casu, comprobavit eventus, ad ipsam referebantur non indignae, ut puto, reprehensione et impugnatione, cum ex earum publicationibus populorum mentes nonnunquam frustra conturbentur et periculose saepe vacillent. Eodem namque anno hiemps praenosticata fuit maximi frigoris, quae fuit calidissima. De quibus pseudoconjectionibus Ezechiel (XIII, 3. et 6.) ait: Dominus dicit prophetantibus ex corde suo: ve prophetis insipientibus, qui sequuntur spiritum suum et nihil vident; divinant mendacium etc. Et Jeremias: Visionem cordis sui loquuntur et non de ore domini. Ideo contra hujusmodi exercitii causa et veritatis declarandae amore quaedam proposui scribere doctrinae theologorum et naturalium philosophorum ac medicinorum magis consona tali ordine, ut primo objiciam aliqualiter in generali contra fundamentum et radicem talium praenosticatorum, secundo ostendam quae admisso fundamento et principiis eorum adhuc frustra conantur; tertio ostendam modos, quibus infectiones pestilentiales a superioribus causis et inferioribus pariter verisimilius emergant et deriventur.

1) Verum tamen nolo dicere, nihil veritatis attigisse eos, qui tamdiu tantisque sudoribus consideraverunt de modo et ordine administrationis causarum subcelestium a coelestibus, sed quod veritas ibi multiplicibus jacet

dem die Theorien der Astrologen dargestellt sind, widerlegt Langenstein dieselben mit den uns schon zum Theil bekannten Argumenten, dass man die Constellationen der Planeten vorausbestimmen könne u. s. w. und fasst das Resultat seiner Beweisführung in dem Satze zusammen, dass die bisherige Astrologie offenbar zum grössten Theile nicht allein irreligiös, sondern auch unvernünftig sei. Sie beruhe nur auf Unkenntniss der astronomischen Gesetze und wenn man sich auf das Eintreffen verschiedener Vorherbestimmungen berufe, so beweise das Nichts, weil es zufällig sei. Man habe ja eine solche Menge siderischer Vorgänge angemerkt, dass man für jedes auf Erden stattfindende Ereigniss einen solchen aufführen könne. Den Causalzusammenhang zwischen beiden aber habe man nicht nachgewiesen [1]. Langenstein war über das

deturbata fantasiis et rudium quorundam vocatorum autorum suffocata figmentis, quae nisi disputantium suscitetur exercitiis et elucidetur, — non dubium, quod tandem omnino pereat una obruentibus eam exstirpata erroribus. Quare declarandae veritatis hujus amore arguere contra modum proposui. Primo credunt plurimi pestilentias, sterilitates et hujusmodi in mundo inferiori ab astrorum influentiis emergi, fundati super planetarum conjunctionibus', maximis, mediis et minoribus eclipsibus et annorum revolutionibus.

1) Cap. VII. Et propter illud non oportet conjunctiones planetarum tantum magnificari, ut putentur causae originales omnium, quae fiunt in mundo inferiori. Non enim conjunctiones planetarum sunt res magis stupendae et mirabiles quam eorum applicationes seu aspectus scil. trinum quartum et sextilem, quia secundum modum naturalem institutionis motuum circularium planetarum oportuit hujusmodi accidere applicationes earum et alias, quarum plures accidunt quodam modo praeter intercessiones naturales in ordine ad praesagia futurorum, nisi forte conjunctionales applicationes reputentur magis stupendae secundum modum vulgi, qui eorum fatuitate consueverunt, omnes apparentius raras et eis mirabiles putare signa aliquorum futurorum et petere quid significent, moti terrore proveniente ex ignorantia causae. Et exinde magna pars fatuitatis circa conjunctiones eclipses et cometas originem videtur habuisse, et inde exinolevit consuetudo vanitatis sc. attribuendi raris apparentiis et insolitis dispositionibus in stellis et elementis effectus, qui postea erunt, quorum ignorant causas vel non advertunt. Cp. XIII, Et si dicatur, inter illa quae reprobas hic de istis fundamentis et conjunctionibus astrologorum, sunt via experientia habita, istud non valet, quia evidentius est nobis per rationes naturales, quod sint ut plurimum vanae observationes, quam evidens sit tibi, quod experta sint. Etiam ad experientiam requiritur, quod multotiens ita evenerit ceteris paribus, quod difficillimum vel

Treiben der Astrologen so erbost, dass er fast in jeder seiner Schriften ihrer entweder mit einem Paar Seitenhieben gedenkt, oder ernstlich auf ihre Behauptungen eingehend, dieselben wider-

impossibile est contingere in hujusmodi factis propter moduum superiorum varietatem et incommensurabilitatem, et quod frequenter effectibus, qui contingunt per conjunctiones sc. pestilentiis, caristiis, querris videntur habitudines aliquae correspondere et concordare in figuris conjunctionum, eclipsium et revolutionum annorum. Hoc est ideo, quia observatores vanitatis plura et de omnibus generibus rerum inferiorum attribuerunt et significationes innumerabiles habitudinibus eorum et similiter partibus hemisphaerii duodecim scilicet domibus et similiter partibus, quas projiciunt, attribuunt, significationes super omnes res et earum habitudinibus ad planetas et domus coeli et sic ex talibus contingit, quod raro vel nunquam potest effectus notabilis contingere inferius, quem discurrendo per figuras conjunctionum et revolutionum praecedentium inveniantur aliquae habitudines et dispositiones astrorum et partium coeli concordare illi et quasi insinuasse ejus futuritionem, quae tamen habitudines non erant causae vel signum magis illius quam tonitruum, quod proxime praecessit, sed ex fabricatione tot habitudinum in superioribus et respectuum et tot significationum earum accidit hoc casualiter.

Cp. XVII. Ex dictis primae partis hujus tractatus utique apparet, quod, quidquid contra cavilletur experientiis antiquis valde imperfectis et insufficientibus de superiorum actionis et influxus modo respectu effectuum hujus mundi, practica astrologorum hactenus currens est pro majori parte manifeste contra naturalem rationem et non solum contra christianae doctrinae determinationem. Pars II. cp. 1. Aristoteles dicit, mundum inferiorem contiguum esse celorum lationibus, ut tota virtus ejus inde gubernetur. Et Deuteronom. IV. dicit scriptura, stellas ordinatas esse in ministerium cunctis gentibus et Genes. I: in signa et tempora, et ita cursus naturaliter agentium inferiorum administratur per dispositionem et applicationem superiorum corporum. Supponentes igitur haec videamus quo ordine et processu rationabilius hoc debet fieri et principiis naturalis philosophiae consonantius. Ubi ad vertendum, quod reperiuntur in inferiori mundo vires vel virtutes pure naturaliter activae vel agentes et pure libero activae et reperiuntur mediae. Primae sunt in triplici ratione (?), quia reperiuntur vires simplicium corporum seu elementorum, quae sunt eorum qualitates activae et motivae. Secundo ex eis vires mixtorum inanimatorum ut lapidum, metallorum, herbarum etc. et tertio vires, quibus mixta solum vegetative viventia suas exercent operationes vitales et virtutes activae omnium brutorum animalium praeter animalem appetitum localiter motivum animalis et partium et illa vis appettitiva animalis est quodammodo media inter vim pure naturaliter agentem et pure libere. Sed virtus activa libera est, qua in animali rationali fiunt actus et motus liberi imminentes vel in materiam exteriorem transeuntes. In dem Folgenden findet es Langenstein wahrscheinlich, dass die Menschen vor Erscheinung Christi von den Naturgesetzen

legt. So kann er es sich nicht versagen, in einer Predigt über die Geburt derJungfrau Maria die verkehrten Ansichten derselben über den Einfluss der Planeten auf die Entwicklung des menschlichen Embryo, dass Saturn den ersten, Jupiter den zweiten Monat der Schwangerschaft beherrsche u. s. w. damit zu widerlegen, dass er die Entwicklungsgeschichte des Embryo darlegt und nachweist, wie dieselbe gar nicht in den angenommenen Monatsababschnitten verlaufe, sondern ihren eigenen Gesetzen folge, die durch die Wärme, wie die Entwickelung des Eies oder der Pflanze, bestimmt würden [1]).

---

abhängiger gewesen seien als jetzt, weil sie damals mehr ihren thierischen Lüsten ergeben gewesen seien. (carnaliores fuisse).

Am Schluss des zweiten Theils der Abhandlung, nachdem in dem achten Capitel die Gründe, welche die Astrologen für die Nützlichkeit ihrer Kunst und die Beweiskraft der Constellationen, darunter auch der, dass Gott die Geburt seines Sohnes durch eine Gestirnconstellation angezeigt habe, angegeben sind, heisst es: Tunc ad rationes simul dicitur, quod Deus potuit simpliciter ordinasse et instituisse sic cursum naturae, sed quod de facto non fecerit apparet ex multis, quia hoc non fuisset expediens pro reductione super naturali hominum ad aeternam felicitatem, quia putasset homo, quod prophetiae et revelationes, quaecertis temporibus fiebant, fuissent de naturali cursu et minus attribuissent Deo et ad ejus honorem et dilectionem ex hoc minus certi fuissent. Item certum est, quod Deus per scripturam bibliae, multipliciter detestatus est, praenosticationes fieri ex illa parte sc. ex astris. Item apostoli Christi et doctores sancti ex una parte et astrologi ex alia raro vel nunquam concordabant sed semper adversi fuerunt. Item respublica nunquam profecit ex parte istius facultatis potius fatuitatis, ut deduxit magister Nicolaus Orem (Oresmius) ex historiis in quodam tractatu (derselbe findet sich handschriftlich in Wien. Denis I. col. 2569) et quod communiter mala morte finiverunt, qui in hujusmodi practica indiciorum perseverarunt, quae omnia sunt insignum vehemens, quod de facto cursus naturae non est institutus respectu futurorum sicut illae rationes praetenderunt. Nolo tamen negare, quod sint in superioribus multae habitudines causales et inclinativae inferiorum ad diversas dispositiones et effectus, ex quibus habetudinibus, si constarent, similiter et ex dispositione inferiorum possunt aliqui effectus futuri propinqui praenosticari et rationabiliter conjecturari.

1) De nativitate Mariae l. l. f. 79, b. Talis est ordo operationis verae in formatione embrionis, quod postquam materialia illa debite in loco convenienti concreverunt, primo fit quasi quaedam chullitio lactea, inqua fiunt quasi trium vesicarum seu ampullarum separationes pro tribus membris

Aus allem Diesem erkennen wir, wie unabhängig und freisinnig Heinrich von Langenstein damals allgemein verbreiteten, aber irrigen Ansichten gegenübertrat, Ansichten, die zu seiner Zeit von Männern wie Peter d'Ailly vertreten wurden und die bis in die neuere Zeit herab bei sonst ausgezeichneten Theologen und Astronomen als Wahrheiten galten, bis endlich Pierre Bayle und die neuere Astronomie ihrer Herrschaft ein Ende machten. —

Neben diesen seinen philosophischen und astronomischen Fachstudien muss sich Langenstein aber fortwährend auch mit der Theologie beschäftigt haben, wie wir sowohl aus seinen in dieser Periode geschriebenen Schriften ersehen, als auch daraus schliessen müssen, dass er im Jahre 1375 den Grad eines Licentiaten der Theologie sich erwarb. Wie lange er Theologie studirt hat, kann man annähernd daraus bestimmen, dass nach der damaligen Studienordnung wenigstens zehn Jahre nöthig waren, um alle die Anforderungen erfüllen zu können, welche man an einen Doktoranden der Theologie stellte[1]). Langenstein erlangte zu gleicher Zeit mit den Magistern Gombaldus, Johannes von Aquino, Michael Marquer, Johannes von Guisia, Philipp Haubezé, Arnold von Balbona, Raimundus von Bona, Simon Bardel und Albert von St. George, sämmtlich sonst unbekannten Leuten, diese Würde[2]). Kurz vorher hatte die theologische Facultät zuerst ihre Statuten entworfen

principalibus, sc. hepate, cor, cerebrum, formandis. In secunda vero operatione naturali fiunt ibi quaedam guttae rubeae et quasi fila rubea. In tertia vero operatione, quum jam sunt 17 dies a conceptione, apparet tota massa quasi sanguis coagulatus. Deinde in quarta operatione, quae impletur communis 21 die a conceptu, apparet totum caro et cognoscuntur in illa carne tria dicta membra principalia. Abhinc vero usque ad 36 vel circa a conceptu dividitur caput a scapulis et venter et duo latera sensibiliter incipiunt cognosci; ita in 36 vel ad majus in 40 diebus secundum expertos fit formatio seu effigiatio embrionis humani, qui post 4 menses vel circa consuevit moveri et cetera, ut medici tradunt.

1) Ueber die theologische Studienordnung an der Universität Paris ist zu vergleichen: Bulaeus V, f. 863—864. u. nach ihm Ullmann II, 325 u. 326.

2) Bulaeus IV. f. 961. Vielleicht ist uns die Promotionsrede Langensteins noch in Wien erhalten. Denis I, f. 1552 ad cod. CCCCXV. Positio doctoralis prolixa et bona de potestatibus, ut creditur, magistri Henrici de Hassia. Incip.: Utrum ecclesia amplianda.

3*

(1370)[1]). Der Kanzler der Domkirche, welcher die akademischen Grade in der theologischen, canonistischen, medicinischen und nur in der artistischen Facultät mit dem Kanzler der Genovefakirche vereint ertheilte, war 1371—1381 Johannes von Calore, ein auf die Rechte und Einnahmen seiner Stelle sehr eifrig bedachter Mann[2]). Obwohl er selbst in Verbindung mit Wilhelm von Salvarvilla, einem Freunde Langensteins, der wie beide Mitglied des Kollegiums der Sorbonne war[3]), die Kosten des Baccalaureats an dem damals noch armen Collegium der Sorbonne herabgesetzt hatte, so lebte er doch wegen der von ihm als Kanzler beanspruchten Promotionskosten in fortwährendem Streite mit der Universität, der jedoch erst unter seinem Nachfolger Johannes Blanchardi zum vollkommenen Ausbruche kam. Da die Zeit der Kanzler durch die Ertheilung der Promotionen allzusehr in Anspruch genommen wurde, pflegten dieselben mit der Vollziehung ihrer Funktionen einen Professor der Theologie, der dadurch Vicekanzler wurde, zu betrauen. Zuweilen warf sich aber auch von den Parteien an der Universität gehoben eigenmächtig ein Vicekanzler auf, wie wir dieses an dem Beispiel Jordans von Kleve (1382) sehen, während Heinrich von Langenstein der legitime Vicekanzler des

1) D'Achery, Spicilegium. Tom. I II ,f. 735—737.

2) Bulaeus IV, f. 391 u 997.

3) Bulaeus IV, f. 961. Die Sorbonne, ein von Robert Sorbonne 1250 auf einem ihm von Ludwig IX. in der Rue Coupegorge überlassenen Platze gegründetes Collegium für arme Studiosen der Theologie, zeichnete sich damals durch Nichts vor den andern Collegien aus. Später wurde die Sorbonne wie die übrigen Collegien auch eine Pensionsanstalt für vornehme Studenten. Bei der eigenthümlichen Stellung, die die drei höheren Facultäten an der Universität seit dem Streite derselben mit den Bettelmönchen eingenommen hatten, — in Folge dessen die Theologen, Canonisten und Mediciner sich eigentlich von der Universität lossagten, so dass die Universität nur aus der artistischen Facultät bestand. aus der auch allein der Rektor gewählt wurde und zu der die Nationen gehörten, — ist es leicht erklärlich, dass die theologische Facultät sich an ein zahlreiches nur für Theologen bestimmtes Collegium anlehnte, obwohl die Doktoren der Theologie ursprünglich ein für sich bestehendes Collegium bildeten. Savigny III, S. 350 u. 351. die: Histoire de la Sorbonne par M. l'abbé J. Duvernet (Paris 1790) ist eine im Zeitgeiste geschriebene Tendenzschrift voll grober historischer Irrthümer.

Johannes von Calore war. Die Zeit des Empfangs dieser Würde, die Langenstein bis zu seinem Abgang von der Universität bekleidete, ist ungewiss, da Gerson, der uns diese Nachricht erhalten hat, nur berichtet, dass Langenstein unter Johannes von Kalore Vicekanzler gewesen sei[1]). Von den Einnahmen, welche diese Stelle abwarf, so wie von einer Präbende, welche er von Lüttich

---

1) Da Gerson einer der gewichtigsten Zeugen über Heinrich von Langenstein sein dürfte, so will ich hier die Stellen, welche sich in den Schriften Gersons über Langenstein finden zusammenstellen. Gerson, Propositio ad legatos Anglorum. Consideratio III. (Du Pin II. f. 126). Pridem antea Parisiensis universitas ab exordio nascentis divisionis deliberavit solemniter et concordi sententia conclusionem hanc petendam et prosequendam esse (concilium generale), quam ex parte sui proposuit reverendus pater et praeceptor meus praecipuus dominus nunc Cameracensis coram Ludovico duce Andegavensi, tunc regente in Francia. Circa quod tempus scripsit pro eadem conclusione *clarissimae memoriae* magister Henricus de Hassia, magister in theologia Parisiensis et Vicecancellarius sub magistro Joanne de Calore tunc Cancellario Parisiensi. Scripsit insuper Dominus praepositus Wormatiensis magnus et devotus et licentiatus in artibus Parisiensis (Conrad von Gelnhausen, nicht Eckhard von Dersch, wie Hardt angiebt.) Scripserunt quoque alii, sicut ex eorum tractatibus adhuc constat. Consideratio IV. (l. l. fol. 128.) wird Langenstein nur erwähnt. De probatione spirituum (Du Pin I. fol. 40.) Sicque demum nostra fides nostraque religio, quam Deus — teste Augustino — voluit sub paucissimis contineri, redderetur plus, absque ulla comparatione quam lex vetus onerosa. Hinc clarae memoriae magister Henricus de Hassia comprimendam esse tot hominum canonizationem scripsit. Gieseler II, III. S. 277. Anm. 14 De jurisdictione spirituali: (Du Pin II, f. 267.) Difficultas principalis est non de baptizatis et similibus, sed de confirmatis et presbyteratis. Dico primo, quod illi, qui dicunt omnem sacerdotem posse alium in sacerdotem instituere, et posse confirmare, facilius se expedirent, quia nullus est institutus, quin sit institus mediate vel immediate a sacerdote concordi Papa praecedente. Ita videtur tenere Henricus de Hassia.

Du Pin II, f. 122. aus einem Fragment. Difficultuant aliqui concilium. Videatur tractatus praepositi Wairnensis (Wormatiensis?) et tres considerationes suae. Item tractatus magistri Henrici de Hassia.

Bei der Uebereinstimmung Gersons mit Langenstein kamen Schriften des letzteren unter die des ersteren, ganz von den Schriften Langensteins abgesehn, welche als Anhänge zu den Gersonschen Schriften gedruckt wurden. Die nach Dupin genannte Ausgabe der Werke Gersons, (die Ausgabe ist eigentlich von Nicolaus Tonnelick und Ludwig von Heronval besorgt Oudin III. f. 1259) hat z. B. ein Bruchstück der Schrift Langensteins: Concilium pacis unter dem Namen Gersons (II. f. 314), die in dem Anhang (II, 835) vollständiger unter dem Namen Langensteins abgedruckt ist.

bezog, wird Langenstein seine Ausgaben in Paris bestritten haben. Dass es ihm hier übrigens nicht an Geld fehlte, erkennen wir daraus, dass es ihm möglich war, seinem Freunde Wilhelm von Salvarvilla im Jahr 1382 hundert und zehn Gulden zu leihen [1]).

Nachdem Langenstein drei Jahre zu Paris Theologie gelehrt

---

1) Der Name dieses tüchtigen Mannes wird verschieden geschrieben. Du Boulay nennt ihn: Salvavilla, Hardt: Salvarnilla und Thomas v. Kempis (Thomae opp. ed. H. Sommalii. Antw. 1607. 4. Vita Gerardi Magni pag. 781): Salvarvilla. Die letzte Schreibweise möchte wohl die richtige sein. Salvarvilla war Kantor und Professor der Theologie zu Paris und Archidiakonus zu Lüttich. Nachdem er sich in Folge der durch das Schisma in Paris herbeigeführten Unruhen nach Lüttich zurückgezogen hatte, unterstützte er in seinem Alter den ehrwürdigen Gerhard Groot. Als diesem in Folge seiner Strafreden gegen das Leben der Mönche von dem Bischoff von Utrecht die Erlaubniss überall zu predigen entzogen war, so versuchte Salvarvilla durch ein uns erhaltenes Schreiben an Pabst Urban VI. vergeblich dieses Verbot wieder rückgängig zu machen (Thomas opp. I. 1. pag. 790). Da Gerhard Groot (1355—58) ein Schüler der Sorbonne war, so lässt sich annehmen, dass er auch mit Langenstein bekannt war. — Die in dem Text erwähnte Geldverleihung findet sich in einem Autographon Langensteins, einer Handschrift, welche der Helmstädter Universitätsbibliothek angehörte und nach der Hardt den Friedensrathschlag abdrucken liess, in der Gestalt erwähnt, dass sowohl die Schuldverschreibung als die Quittung hier erhalten sind. Beide lauten: Ego Guilielmo de Salvarvilla, Cantor Parisiensis, recepi mutuo a Reverendo Patre Domino Henrico de Hassia, Vicecancellario, centum et decem florenos, quos sibi promitto fideliter reddere teste hac cedula scripta manu mea et signo signato meo secundo die Septembris 1382. Guil. S. — Solvit per Magistrum Arnoldum Gnekisse. (Hardt l. l. I, II. Prolegomena fol. 13.) Da die Handschrift, die Hardt benutzte, nicht mehr deutlich zu lesen war, und wir anders woher wissen, dass Langenstein wegen Geldgeschäften mit einem Arnold Emelisse in Unterhandlungen stand, so wird wohl auch hier für Gnekisse: Emelisse zu lesen sein. Als nämlich Langenstein nach Wien gegangen war, wünschte er eine Veränderung mit der von ihm bisher aus Lüttich bezogenen Präbende vorzunehmen. Die Entfernung Lüttichs von Wien und die Unsicherheit der Zustände in Lüttich, — nach dem Tode des Bischoffs Johannes von Arckel (1364--1378) stritten sich zwei Bischöffe um das Bissthum, Arnold von Hoorn (1373—1389) und Persan von Rochefort, — mochte Langenstein dieses wünschenswerth machen. Er erhielt desshalb in Wien von Arnold von Emelisse und Johann von Stralen aus Lüttich Briefe über diese Angelegenheit. Denis II. col 192. Beide Männer waren Anhänger Urbans. Stralen war 1379 Rektor der Universität; Arnold von Emelisse ein Führer der picardischen Nation. Bulaeus IV, 580.

hatte, brach das für die Kirche und die Entwicklung der ganzen Christenheit so verhängnissvolle päbstliche Schisma aus, eine Thatsache, die besser als alle wissenschaftlichen Deduktionen der freisinnigen Theologen auf die Verderblichkeit des ganzen päbstlichen Curialsystems hinweisen musste.

Um das Verhältniss Langensteins zu dem Schisma würdigen zu können, wird es nöthig sein die Stellung, welche die Universität Paris beim Beginne der Kirchenspaltung eingenommen hatte, etwas näher in das Auge zu fassen [1]). In dem Jahre 1378 sandte die Universität Paris drei Gesandte nach Rom an Urban VI., Marsilius von Inghen, Heinrich von Athenis und Gerhard von Kalkar. Was der Zweck der Reise der beiden ersten war, ist nicht genau zu bestimmen. Gerhard von Kalkar, der später als die beiden ersten abgesandt war, sollte den Rotulus den man noch Juni 1378 an den im April 1378 erwählten

1) Ich folge der Darstellung von Buläus, „der zwar Hauptquelle, sehr reichhaltig an Materialien, aber ermüdend durch Weitschweifigkeit, ohne Auswahl und Kritik," (Savigny III. S. 338.) gerade in dieser eben so wie in der für die Universität und für ganz Frankreich noch ungleich wichtigeren Periode von 1560—1593 ungenau und unvollständig ist; der Chronique du Religieux de St. Denys, publiée par M. L. Bellaquet. Tom. I. (Collection de Documents inédits sur l'histoire de France. Première Série. Paris 1839); den Angaben Gersons, Langensteins und einer noch ungedruckten und unbenutzten Schrift des Marsilius von Inghen. (Marsilius de Inghen, Rationes cur Urbano Pontifici electo adhaerendum. Ms. Guelpherbytanum (76, 14. M. s.) p. 5094. fol. 180—182), wo es unter Anderem heisst: Per duorum(?) annorum spatium numquam rex Franciae minis, promissis sive promotionibus tantum facere potuit, quod universitas Parisiensis infra illud spatium rotulum vellet mittere ad Robertum Antipapam, donec elapso dicto tempore, mortuo magistro Richardo Barbe vel saltem absente, fugientibus valentioribus superpositis Parisiensis universitatis, sicud cantore Parisiensi domino Johanne Egidii, magistro Johanne Ruysch, doctoribus in theologia vel legibus de regno Franciae existentibus et aliis valentibus, seducto Rectore pro praebenda sancti Quintini et trecentis florenis aliisque remanentibus, primo ad Antipapam renitente natione nostra rotulus est conclusus. Rogo, quid movet hos sapientes nisi vel cognitio juris Urbani vel spiritus sanctus suarum mentium inhabitator ad sic constanter remanendum cum Urbano primo electo? — Tertium, quod communis populus Franciae tunc et adhuc secundum (Clementem VII) diffitetur et confitetur primum et suum successorem publiceque tenerent, si non timerent Regem, et unde hoc, si non spiritu sancto respirante, unde et multi francigenae pro indulgentiis praesentis Jubilei (1390) Romam venerunt. Dieses Letztere widerspricht den gewöhnlichen Angaben geradezu.

Pabst Urbau VI. zu schicken beschlossen hatte, überbringen[1]. Dadurch dass man den Rotulus an Urban VI. sandte, erklärte man denselben für den rechtmässigen Pabst. Obwohl Clemens VII. erst am zwanzigsten September 1378 in Fundi zum Gegenpabst gewählt wurde, so sah man doch schon im Laufe des Sommers, nachdem sich die meisten Cardinäle von Urban getrennt und nach Anagni und später nach Fundi begeben hatten, die bevorstehenden traurigen Ereignisse in Rom sicher voraus. Dieses geht aus einem Schreiben des Marsilius von Inghen an die Universität Paris, aus Tibur vom 27. Juli datirt, klar hervor. Marsilius, der wie alle damals in Rom sich aufhaltenden Deutschen, darunter unter Anderen auch der Geschichtschreiber des Schismas, Theoderich von Niem[2]), dem rechtmässig gewählten Pabste Urban VI. anhing, ermahnt die Universität dem erwählten Pabste treu zu bleiben. Nachdem Clemens VII. gewählt war, liefen von beiden Parteien Schreiben an die Universität Paris und den König von Frankreich ein. Im September hatte eine zahlreiche Versammlung der höchsten kirchlichen Würdenträger Frankreichs auf einen Bericht der dissentirenden Cardinäle hin beschlossen, den Wünschen derselben nicht zu willfahren, die Sache aber noch reiflicher zu erwägen[3]).

---

1) Ueber Marsilius von Inghen ist zu vergleichen: C. Casimir Wund De Marsilio ab Inghen, primo Universitatis Heidelbergensis Rectore. Heidelb. 1775. Wund hat nur Buläus und die in Heidelberg handschriftlich vorhanden Historia Universitatis Heidelbergensis 228 p. in fol. benutzt. Er giebt desshalb nichts Genaueres über diese Gesandtschaft des Marsilius nach Rom. Da Buläus (IV, 961) sagt, Heinrich von Langenstein habe zur Zeit des Schismas mehrere wichtige Gesandtschaften für die Universität übernommen, aber im Texte keine angibt, Langenstein sich von den Vorgängen in Rom so genau unterrichtet erweist, dass er manche derselben uns allein aufbewahrt hat, vermuthete ich, dass statt Heinrichs von Athenis, eines sonst ganz unbekannten Mannes, Heinrich von Langenstein zu lesen sei. Bulaeus ist gerade hier sehr ungenau. Man vergleiche nur die Unordnung in den Zeitangaben, die im Druckfehlerverzeichniss noch vermehrt wird. Bei Wund wird Heinrich von Langenstein nicht erwähnt. Da ich die: Epistola pacis Henrici de Hassia leider nicht vollständig benützen konnte, liess sich jedoch nichts Näheres über diesen Punkt ausmachen.

2) Bulaeus II, f. 461. Erhard und Gehrken, Zeitschrift für vaterländische Geschichte Bd. VI. S. 46.

3) Später wurden noch zwei schwächer besuchte Concilien gehalten,

Der Bischoff von Kambray, Gerhard von Dainvilla, der zuerst den Antrag gestellt hatte, man solle sich für neutral erklären d. h. keinen von beiden Päbsten anerkennen, wurde von dem Cantor der Universität Aegidii, einem entschiedenen Anhänger Urbans, sehr energisch zurückgewiesen. Entweder, sagte dieser, müsse man den Beschluss des ersten Concils vom September 1378 aufrecht erhalten, oder die in einem der Briefe der Avignonschen Cardinäle ausgesprochenen Ansichten anerkennen. Ein Drittes gebe es nicht. Als aber die Universität am 10. December 1378 ihren neuen Rektor erwählte, wurde in ihrer eigenen Mitte die Frage aufgeworfen, an welchen der beiden Päbste man nun den Rotulus senden solle. Für Urban VI., der im November sehr anerkennend an die Universität geschrieben hatte, erklärte sich der abtretende Rektor Wilhelm von Gorien. Ostern habe man ihn, meinte Gorien, an Urban VI. zu schicken beschlossen, und es sei kein Grund da, jetzt anders zu verfahren. Die Wahl Urbans schien ausserdem der Universität mehr nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts vollzogen zu sein, als die von Clemens VII. Jetzt aber erklärte sich König Karl V. für den in Frankreich residirenden Clemens VII. Die Universität liess sich jedoch hierdurch in ihren Ansichten nicht so leicht umstimmen und beschloss am 8. Januar 1379, nachdem man sich vorher darüber verständigt hatte, nur einheitlich und einstimmig in dieser Gelegenheit Etwas unternehmen zu wollen, eine Gesandtschaft an den König zu senden und denselben zu ersuchen, »er möge doch seiner Tochter, der Universität, noch Zeit zur Ueberlegung lassen, weil es so schwer sei, die nöthige Einigkeit aufrecht zu erhalten; man sei noch nicht voll-

---

die aber durch die Anwesenheit König Karls V. und der von Clemens VII. gesandten Cardinäle in ihren freien Entschliessungen gehindert waren. So stellt es wenigstens der Urbanist in der Epistola pacis dar. Er sagt: Si corda hominum, non dico ora, examinarentur, paucos credere invenires electum (Clementem VII) esse papam. Ibi non permissum est publicis sapientum disputationibus negotium discuti. Maximum est veritatis christianae legis judicium, quod in ea omnia acerrimo disputationis examini jam a mille annis exposita sunt et quotidie exponuntur et tamen perseverarunt Bulaeus IV, p 575 u. f.

ständig von allen Seiten unterrichtet, und eine Partei der Universität halte es für das Beste, keinen von beiden Päbsten anzuerkennen und sie so beide zur Abdankung zu nöthigen.« Schon ehe diese Gesandtschaft abgeordnet wurde, hatten aber einige Canonisten in einer zur »Belehrung der Unkundigen« geschriebenen Privatschrift sich für Clemens VII. erklärt und gesagt, ihm allein als dem rechtmässig gewählten Pabste stehe es zu, ein Concil zu berufen, sonst Niemandem [1]). Man sah sich von dieser Partei um so mehr veranlasst dieses zu betonen, als schon damals von einer entgegengesetzten behauptet wurde, es müsse ein Concil berufen werden, bis dahin aber sei keiner der gewählten Päbste anzuerkennen.

An der Spitze dieser Partei der Neutralen oder Indifferentisten stand Heinrich von Langenstein, der zur Vertheidigung dieser Ansichten seinen »Friedensbrief« schrieb [2]). In demselben lässt er, nachdem in einem als Prolog ein himmlischer Genius die Christenheit angeredet hat, einen Anhänger des Clemens (Clementista) sich mit einem Vertheidiger Urbans (Urbanista) unterreden, so dass der Clementist beginnt und der Urbanist ihn mit rein historischen und kirchenrechtlichen Gründen zu widerlegen sucht. Nachdem der Clementist vierzigmal gesprochen und der Urbanist eben sovielmal geantwortet hat, wird vom einundachtzigsten Kapitel an über die Arten, wie man das Schisma beilegen könne, verhandelt und mit der Behauptung abgeschlossen, es sei kein anderes wirksames Mittel vorhanden, das Schisma zu beseitigen, als ein allgemeines Concil zu berufen [3]).

1) Bulaeus IV, p. 555—564 Bei dem Ausbruche des Schisma hatten die Cardinäle, die später Clemens VII. wählten, darüber berathschlagt, ob man nicht ein Concil berufen solle, waren aber von diesem Gedanken wegen seiner Unausführbarkeit zurückgekommen. So erzählt Petrus le Roy, ein Abgesandter der Pariser Universität, in seiner vor König Richard II. von England gehaltenen Rede. Bulaeus IV. p. 770. Ein anderer Plan derselben wird von Michelet, Histoire de France III. pag. 489. angeführt.

2) Epistola pacis. Ich konnte leider denselben nicht erhalten. Aus den Auszügen bei Bulaeus IV, 574 u. f., bei Baluzius Vitae Paparum Avenionensium p. 1236. und aus der sogleich anzuführenden Gegenschrift ist das Obige zusammengestellt.

3) Nihil puto plus expedire ad dirimendum schisma, quam quod publice

Wenn auch die Form der Schrift damals nicht ganz ungewöhnlich war, — Johann von Hildesheim und der unbekannte Verfasser des: Somnium Viridarii, de jurisdictione regia et sacerdotali hatten sich bei verwandten Gegenständen der dialogischen Form bedient, — so war doch die Redeweise und manche Behauptungen Langensteins besonders den Clementisten sehr anstössig. Es fehlte daher nicht an Widerlegungen derselben. Eine solche, die noch handschriftlich vorhanden ist, legt alles Gewicht auf die Aussagen der Cardinäle und sucht die Behauptungen des Urbanisten zu beseitigen. Da dieselbe aber von einem sich selbst verrathenden, allzu befangenen Parteistandpunkte ohne die nöthige Sachkenntniss geschrieben ist, wird sie wohl ohne alle Folgen gewesen sein [1].

---

et solemniter libertate utriusque disputandi universitati permissa unam partem scholastici determinarent in hoc praeparando materiem et dando occasionem praelatis ecclesiae, ad quos spectat determinare auctoritative et obligative in concilio generali. Absque cujus conventu credo vix unquam posse ad plenum corda quietari omnium.

1) Tractatus negotii schismatis, contrarius tractatui Henrici de Hassia, qui incipit: Germinis magni Jovis (i. e. Epistola pacis). Incip. Salvator noster praesentem ecclesiae suae sponsae pestiferam intolerabilemque scissuram futuram esse demonstrabat etc. M. s. Guelpherbyt. 5091. (76, 14. M. s) f. 65 72. Zur Kritik desselben genüge Folgendes: Sunt etiam aliqui, qui praevaricationem ejusdem Barensis (Urbani VI.) tegere argumentis suis et sub quadam justitiae specie futatis quibusdam exquisitis adinventionibus aequitatem obruere student. Sed dum triticum scripturarum cernentes in cribro huc et illuc jactant, omnia grana paulatim deorsum cadunt et tandem in cribro nil remanet nisi stercus. Sic et de auctore libelli, quem paternitas vestra veneranda praecipit per me perlegi in modum dialogi disputativi super materia dictae scissurae compilati, quem idem auctor epistolam pacis appellare nititur, inquinatam dicti Barensis praevaricationem palliare molitur. . . . Callida quidem et multiplici argumentatione jus partis nostrae contendit aufferre . . . . Si quid autem erroneum hic scripsi non meae praesumptioni sed meae simplicitati potius adscribatur; aliquantisper tamen excusatus ero, quum nullum ex tractatibus in hac materia praeter dictam epistolam per quemcunque factis vel compilatis in toto vel in parte perlegi, sicut novit Deus . . . . Sufficiebat enim hactenus mihi simplicitas mea caritatis et adhuc suffecisset, si vestra paternitas veneranda me suae caritatis stimulo pungens non coegisset. Auctor itaque ejusdem libelli sic exorditur: Germinis magni Jovis vicarius, vasta superiorum etc. In hoc exordio sicut et per multas libelli partes utitur inconsueto satis et obscuro stylo etc.

Langenstein, der wohl einsah, dass das allgemein geltende Kirchenrecht für Urban sprach, und dass der König von Frankreich wenn auch gerade nicht der Urheber so doch ein wesentlicher Beförderer des Schisma war[1]), wollte dadurch, dass er auf ein Concil drang, König Karl V., dessen er in seinem Friedensbriefe lobend gedenkt, für die gute Sache der Reformation der Kirche gewinnen. Denn wenn er sich entschieden für Urban VI. erklärt hätte, würde dieses Karl V. nur mehr zurückgestossen haben. Der König schenkte aber auch so der Stimme des Vicekanzlers seiner Universität kein Gehör. Die verlockenden Versprechungen Clemens VII. hatten für ihn und seinen Bruder Ludwig von Anjou mehr Gewicht als das Wohl der Kirche. Denn Clemens VII. hatte aus dem grössten Theile des Kirchenstaats ein »adriatisches Reich« für den Herzog Ludwig von Anjou gebildet. Wenn auch das verschenkte Reich niemals in der Gewalt Clemens VII. war, ja wenn die Belehnungsurkunde niemals wirklich übergeben worden ist, so wusste man doch an dem französischen Hofe, wessen man sich von Clemens VII. zu versehen hatte[2]). Desshalb dekretirte auch Karl V. in einem am 20. Mai von Vincennes aus gegebenen Briefe der Universität: »Le pape Clement VII. est vray pastour de l'église universelle« und verlangte von der Universität seinem Gebote zu gehorchen. Am 22. Mai 1379 wurde desshalb eine grosse Versammlung der Universität anberaumt, in der sich die Majorität für die Anerkennung Clemens VII. entschied. Nur die englische und picardische

1) Epistola ad Robertum, Bavariae ducem l. l. fol. 177. Ecce universalis ecclesiae schismatica turbatio, cui similis in periculis fidelium et scandalis omnium ab initio non legitur! Cujus utinam Gallicorum principatus causa non exstiterit ipsi viderint! Gegen Urban wurde später das Gottesurtheil angeführt, dass seine neu erwählten Cardinäle schmählich umgekommen seien, während es den alten noch wohl ergehe. Ibid. fol. 175.

2) Gieseler II, III, S. 134. — In dem Friedensbrief antwortet der Urbanist auf Lobeserhebungen Frankreichs von Seiten des Clementisten: Cave, cave, Abbas inquit Jonchim super Jeremiam loquens, ecclesiae, ne tibi rex Francorum baculus fiat arundineus Diese Stelle findet sich in der Interpretatio in Hieremiam prophetam cap. 2. fol. 46, rührt aber nicht von Joachim von Floris her, sondern ist wahrscheinlich erst im Anfang des 14. Jahrhunderts eingeschoben.

Nation von der artistischen Facultät, d. h. die Deutschen, Engländer, Niederländer und ein Theil der Nordfranzosen, wollten neutral bleiben. Da alle Scholaren zu den Nationen der artistischen Facultät gehörten, so war die Minorität, die von dem Procurator der englischen Nation, Johann von Mainz, geführt wurde, eine sehr bedeutende. Der Theil der europäischen Kulturvölker, welcher später zur Zeit der Reformation für die Wahrheit zeugte, trat hier schon für die gerechte Sache in die Schranken. Auf Bitten dieser beiden Nationen hielt man, als am 23. Mai ein zweiter Brief des Königs eingelaufen war, den 24. eine zweite Berathung, die aber dasselbe Resultat hatte wie die erste. Die theologische Facultät, die in der ersten Versammlung spärlich vertreten gewesen war, erklärte sich jetzt mit Angabe ihrer Motive gleichfalls für Clemens VII. Ob Heinrich von Langenstein diesen Berathungen beigewohnt habe, ist nicht ersichtlich. Bulaeus (IV. p. 569.) nennt einen Heinrich von Gastia unter den Versammelten, einen Mann, der sonst nicht erwähnt wird. Vielleicht ist hierfür Heinrich von Hessen (Hassla) zu lesen.

»Mehr im Hinblick auf die Lage Frankreichs, sagt der Geschichtschreiber der Universität Paris, als von der Gerechtigkeit der Sache Clemens VII. überzeugt, entschied sich die Universität.« Am 30. Mai 1379 überbrachte eine Deputation dem Könige den Beschluss der Universität. Derselbe nahm ihn, von Cardinälen Clemens VII umgeben, entgegen. Schon glaubte der Pabst sein nächstes Ziel, Paris für sich zu gewinnen, erreicht zu haben. Ein huldvolles Schreiben sprach seine Anerkennung für den gefassten Beschluss aus. Allein bei der Art und Weise, wie man die Universität gezwungen hatte und bei der Gesinnung, die der Pabst gegen die Universität namentlich gegen die theologische Facultät begte[1]), konnte ein gutes Einverständniss zwischen beiden unmöglich lange statthaben. Am 7. September 1379 protestirten die beiden renitenten Nationen wieder gegen die Absendung des Rotulus

---

1) Chronique dn Religieux de St. Denis I, p. 696. Hiernach sagte Clemens VII. von den pariser Theologen: Isti theologi fantastici homines unt reputandi.



an Clemens VII., indem sie sich auf den Beschluss vom 8. Januar, dass Stimmeneinhelligkeit hierzu gehöre, beriefen.

Mitten unter diesen Bewegungen starb Karl V. (16. September 1380) mit Hinterlassung von drei unmündigen Kindern. Für den ältesten Sohn, den nachherigen König Karl VI., führte sein Onkel, Ludwig von Anjou, unter dem Titel eines Rektors, die Regierung Frankreichs. Schon bei dem Leichenbegängnisse Karls V. waren blutige Händel zwischen den Studenten und den Dienern des Stadtprevôt entstanden, Vorboten bald entstehender ernsterer Verwicklungen.

Noch vor dem Tode Karls V. hatte der Kanzler der Genovefakirche, Jodocus Ghiselius, ein Anhänger Urbans VI., trotz des Verbotes von Seiten seines Abtes Promotionen vollzogen. Auf die Beschwerde des Abtes bei der Universität hatte sich nur die französische Nation für ihn entschieden. Jetzt appellirte er an den Pabst. Dieser erklärte sich natürlich für seinen Parteigenossen und setzte den Kanzler, Vicekanzler und die gewählten Examinatoren ab. Erst zwei Jahre später wurde durch einen Parlamentsbeschluss dieses Urtheil bestätigt. Denn da Ludwig von Anjou, den die Königin Johanna von Sicilien, von Clemens VII. bewogen, an Kindesstatt angenommen und zu ihrem Nachfolger bestimmt hatte (1380), entschieden auf Seiten Clemens VII. stand, so änderten sich die Verhältnisse nach dem Tode Karls V. nicht nur nicht zum Wohle der Kirche, sondern wurden immer drückender und schlimmer. »Obwohl die Kirche, die freie Braut Christi, gezwungen wurde unter den beiden Päbsten elende Magdsdienste zu verrichten,« so zeichnete sich doch die Kirchenverwaltung des Römischen Pabstes sehr vortheilhaft vor der des Avignonschen Pabstes aus[1]). Dieser, von dem französischen Hofe auf die unwürdigste Weise in Abhängigkeit gehalten, suchte sich durch Plünderungen der französischen Kirche zu entschädigen. Annaten, Spolien, Zehnten, die gratiae exspectativae und vacantiae

---

1) Chronique du Religieux de St. Denys I, p. 82. Im Auszug bei Gieseler II, III. S. 139.

wurden auf eine bisher unerhörte Weise eingefordert und beigetrieben [1]).

In diesem kirchenzerstörenden Treiben wurde Ludwig von Anjou unangenehm durch eine Gesandtschaft der Könige Johann I. von Kastilien und Ludwig von Ungarn berührt, welche zur Hebung des Schismas und zur Vertheidigung Urbans VI. am französischen Hofe wirken sollte. Der Herzog erwiderte auf die Vorstellungen der Gesandten, drei Cardinäle hätten mit einem Eidschwur betheuert, dass Urban VI. nur aus Furcht vor dem römischen Volke gewählt sei, und auf diese Aussage hin habe sich die Universität Paris und der König für Clemens VII. entschieden. Wie die Entscheidung der Universität zu Stande gekommen war, konnten die Gesandten noch selbst kennen lernen.

In Folge der Erpressungen der Curie zu Avignon waren die Einkünfte der Universität so beschränkt worden, dass eine Menge der ihr Angehörigen sie verlassen musste. Die Universität ging desshalb wieder auf ihre früheren Beschlüsse zurück und erklärte jetzt, «es müsse ein allgemeines Concil berufen werden, das über das Schisma entscheide; man möge sich doch mit den Gesandten hierüber in Vernehmen setzen.« Der Professor der Theologie Johannes Ruysch trug diesen Beschluss der Universität, zugleich sich über die unerhörten Bedrückungen der Kirche beschwerend, dem Regenten vor [2]). Dieser liess als Antwort hierauf Ruysch

---

1) Gieseler II, III. S. 137 u. f. Damals sang man:

Plange, regni respublica,
Tua gens, ut schismatica,
Desolatur.
Nam pars ejus est iniqua
Et altera sophistica
Reputatur. Michelet I. l. III. S. 489.

2) Chronique du Religieux de St. Denys I. p. 86. Omnium liberalium artium Parisiensis Universitas altrix dulciflua lacte scientiae enutritorum filiorum orbatam se dolebat, quoniam sinu materno relicto ad exteros transmigrabant, cum pater spiritualis deesset qui penuriis eorum subveniret. Materno compatientes dolori, quos ad summum culmen scientiarum exaltaverat doctores, attendentes, quod haec et majora damna occasione nefandissimi scismatis essent proximo futura, ut antea, nunc privatim disceptando

durch Soldaten zur Nachtzeit verhaften und in einen gemeinen Kerker werfen. Die vorzüglichsten Docenten aller Facultäten begaben sich sogleich zu dem Herzoge und baten um die Freilassung ihres Collegen. Dieselbe wurde ihnen auch unter der Bedingung gewährt, dass die Universität jetzt unbedingt Clemens VII. als den rechtmässigen Pabst anerkenne und aufhöre über die Pabstwahl und die Berufung eines allgemeinen Concils zu verhandeln. Diese Anforderungen waren aber den Anhängern Urbans zu hart. Ruysch und einige Andere flohen nach Rom. Urban VI. nahm dieselben mit offenen Armen auf und richtete ein Schreiben an die Universität, indem er derselben seinen Dank für ihre Bemühungen um Herstellung des Kirchenfriedens aussprach und sie aufforderte, auch fernerhin der gerechten Sache treu zu bleiben.

Als Ludwig von Anjou Nachricht davon erhielt, dass der Rektor der Universität Johannes de Salice, diesen Brief der Universität mitgetheilt habe, wollte er denselben verhaften lassen. Dieser aber hiervon in Kunde gesetzt floh mit dem Cantor der Universität, Johann Egidii, und einigen anderen tüchtigen Lehrern gleichfalls nach Rom. Tausende von Lehrern und Schülern verliessen jetzt Paris. Unter ihnen befand sich wahrscheinlich auch Matthias von Janow, der 1381, nachdem er sechs Jahre zu Paris studirt hatte, Domherr zu Prag wurde [1]).

---

conferendo et scribendo, nunc publice in scholasticis actibus arguendo, standum concilio generali super discordia amborum contendentium de papatu concludebant. Unanimiter istam viam coram rege et proceribus practicandam excellentissimo in theologia professori magistro Johanni Rouce, de Abbatisvilla oriundo, et tunc in collegio cardinalis Monachi commoranti commiserunt. — Bulaeus nennt den Abgeordneten der Universität Roncius, Marsilius schreibt Ruysch, was wohl der ursprüngliche Name ist. — Diese Vorgänge fallen noch in das Ende von 1380 und den Anfang von 1381. Die Chronique du Religieux de St. Denys setzt sie zwar in das Jahr 1831, allein mit dieser Angabe lassen sich sonstige Nachrichten und die Chronologie bei Bulaeus nicht vereinigen. Castilien trat ja schon 1381 von Peter von Luna gewonnen auf die Seite von Clemens VII.

1) Matthias von Janow stand auf Seiten Urbans VI, den er auch in Italien besuchte. Er stimmt in der Auffassung der Entstehung des Schismas und des Zweckes, den die göttliche Vorsehung mit demselben verbinde, auffallend mit Heinrich von Langenstein überein. — Bulaeus gedenkt bei

Trotz alle dem liess sich die Universität nicht einschüchtern Der Kanzler der Domkirche Johannes Blanchardi verlangte ihm nicht zustehende Abgaben von den Promotionen, und als die Universität sich weigerte, ihm dieselben entrichten zu lassen, appellirte er an den Pabst Clemens VII. Hierüber aufgebracht erhob sich die Universität und erklärte, um dem ungerechten Schiedsrichter zu entgehen, in einer am 20. Mai 1381 im Kloster des heiligen Bernhard gehaltenen Versammlung, sie wolle, so weit es ihr gestattet sei, durch Schriften und Ermahnungsschreiben an die Fürsten und Prälaten für Zusammenberufung eines Concils wirken [1]. Petrus de Alliaco übernahm die Vertheidigung dieses Beschlusses. In einer feurigen Rede verfocht der damals einunddreissigjährige, junge Doktor die Rechte der Universität, jedoch, wie es scheint, ohne allen Erfolg. Nicht lange darauf zog sich d'Ailly nach Noyon in die Picardie zurück. An der Universität stritt man sich darüber, ob man den einen Häretiker oder Schismatiker zu nennen habe, der da läugne, dass einer der beiden erwählten Päbste der wahre Pabst sei [2].

In dieser Zeit versuchte es Langenstein noch einmal, die Partei von Clemens VII. für die Ansichten der Universität zu ge-

Erzählung der erwähnten Ereignisse des Matthias von Janow (Magister Parisiensis, Bohemus) als des Verfassers einer Abhandlung über den Antichrist, die 1380 geschrieben sei. Dieselbe findet sich in dem Buche des Matthias; De regulis veteris et novi testamenti, einem Werke, das aus einzelnen, zu verschiedenen Zeiten geschriebenen Abhandlungen besteht. Ist die von Bulaeus gegebene, bisher, wie es scheint, übersehene Notiz richtig, so würde diese Abhandlung über den Antichrist die älteste unter ihnen sein. Neander Bd. VI. S. 252 u. f. Gieseler II, II. S. 326. Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften vom Jahr 1847.

1) Consilium pacis, cap. XIII: Ad quam partem — dass ein Concil zu berufen sei — non modicum movere debet, quod anno Domini MCCCLXXXI die XX mensis Maji universitas Parisiensis solennissime in monasterio Bernardi Parisiensis congregata concorditer determinavit per quatuor facultates, . . . eandem esse tenendum et se pro toto posse tuo hanc partem suis litteris et epistolis persuasoriis et exhortatoriis apud principes, communes et praelatos, si permitteretur, executuram.

2) Concilium pacis, cap. XIII. Quaestio utrum haereticum sit seu schismaticum aliquem electorum negare esse papam motum fuit in universitate Parisiensi XV die Junii et super hoc fuit magna doctorum altercatio.

winnen. Er schrieb im Herbste 1381 seinen »Friedensrathschlag« (Consilium pacis), eine Schrift, in der zum ersten Male die Grundsätze des die absolute Monarchie des Pabstes durch die kirchliche Aristokratie beschränkenden Kirchensystems, das durch die Concilien zu Costnitz und Basel in das Gesammtbewusstsein der Kirche eingeführt werden sollte, in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellt und mit historischen und sachlichen Gründen vertheidigt werden, eine Schrift, durch die er »der Vater der neuen Richtung, der Tonangeber unter den pariser Theologen«, wie ihn ein gründlicher Kenner dieser Zeit nennt, den langen Kampf der freisinnigen pariser Doktrin gegen den damaligen Zustand der Kirche eröffnete [1]).

In der Einleitung zum Friedensvorschlage wird der Ursprung des Schismas, — die Verderbtheit der Kirche, — die nothwendigen schrecklichen Folgen desselben, — der Untergang alles religiösen Sinnes der Laien, welche durch die gräulichen Verdammungsbullen, die die beiden Päbste, ohne an das Wort Christi Matth. V, 22 zu denken, gegen einander schleuderten, alle Achtung vor der Kirche verlören, — allen Gläubigen mit warmen Worten an das Herz gelegt. Wenn nicht der Teufel aus dieser

1) G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini Bd. I. S. 188. Was Voigt über die Verschiedenheit der Argumentationsweise Langensteins und Gersons bemerkt, ist etwas zu modificiren. Auch für Langenstein steht „die kanonische Auktorität hinter einem natürlichen Kirchenrecht und hinter dem Nützlichkeitsprincip in zweiter Reihe.“ Die gewichtigsten Argumente, deren sich Gerson bedient, sind schon bei Langenstein richtig angegeben. Man vergl. R. Thomassy, Jean Gerson (Paris 1843) der u. A. pag. 26. über das Verhältniss Langensteins zu Gerson bemerkt: C'est au milieu de ces conflits que brilla Henri de Hesse, célèbre théologien allemand, d'une naissance obscure comme la plupart de ses collèques, et vicechancelier de l'Université. Dans le: conseil de paix tenu pour l'union et la reforme de l'Eglise, il se fit l'organe de l'opinion qui, dans le doute à l'égard du pape légitime, ne croyait qu'au principe de l'unité du saint-siége, et en appelait au concile générale pour dissiper les scrupules des consciences en resolvant la question des personnes.

L'ouvrage où il montrait la sagesse de ce parti fut à la fois le premier et le meilleur sur ces gráves débats, et servit de point de départ à tous les travaux de Gerson sur le même sujet. Ce dernier, en effet devenu plus tard chancelier de l'Université, ne fit quère que developper les principes de Henri de Hesse, en les modifiant selon les circonstances etc.

allgemeinen Verderbniss als Sieger hervorgehen solle, müssten alle Glieder der Kirche sich bemühen das Schisma zu tilgen. (Cp. I—III.) Im Folgenden (Cp. IV—XI.) setzt Langenstein mit Berufung auf die Geschichte, namentlich die der spanischen Kirche, auseinander, dass die Abhaltung eines Concils, der alleinige Weg zum Heile sei, den die Väter schon betreten hätten und auf dem sie zum Ziele gekommen seien, und beschwört alle Christen bei den Strafen des zukünftigen Gerichts die Tilgung des Schismas, das eine von Gott verordnete Zuchtruthe sei, um dem elenden Zustande der Kirche desto schneller ein Ende zu machen, mit allen möglichen Mitteln zu betreiben[1]). Der Kern der ganzen Argumentation ist cp. XII—XV. enthalten. Nachdem cp. XII. acht Gründe gegen die Berufung eines Concils angeführt uud diesen vierzehn Gründe für die Berufung desselben entgegengestellt sind, (cp. XIII.) gibt Langenstein (cp. XVI.) acht Wege an, das Schisma zu beseitigen, von denen jedoch die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenversammlung der einzig heilsame sei, beschreibt sechs Weisen das Concil zu berufen und widerlegt (cp. XV.) die gegen die Zusammenberufung eines Concils von seinen Gegnern (cp. XII.) aufgestellten Argumente. In den folgenden Capiteln (cp. XVI—XVIII.) wird der elende Zustand der Kirche in sieben und achtzig Sätzen dargestellt und auf Abhaltung von Provincialsynoden gedrungen. (cp. XIX.)

Das vorzüglich in dieser Schrift dargelegte Kirchensystem Langensteins ist kurz folgendes. Christus hat sein Reich, d. i. das christliche Volk oder die allgemeine Kirche der Gläubigen, mit allen geistigen Gaben und Tugenden ausgestattet und ihm erleuchtete Leiter, von denen einer der höchste Stellvertreter Gottes auf Erden ist, an die Spitze gestellt, damit durch deren ununter-

1) Consilium pacis cap. XI. Quibus praelibatis . . . per divini nominis attestationem terribilemque cunctis futuri judicii diem adjurans, exhortor et vos patriarchas, et cardinales, archiepiscopos, episcopos, doctores sive praelatos, vosque illustres reges et principes atque quoslibet strenuos solae regiae viros etc., ut sine personarum acceptione, fervore vel quoquam odio, seu iniquo subvertendae veritatis studio, quae vestris se sensibus audienda ingesserint, oculatissimo negotiorum examine discutiatis.

brochene Arbeit sein Reich auf Erden wachse und vollendet werde an Glauben und Tugend. An der Spitze der Christenheit stehe der Pabst, ihm am nächsten der deutsche Kaiser [1]). Die Päbste weit entfernt ohne Fehler zu sein, seien in die ärgsten Sünden gefallen. So sei Anastasius II. (496—498) ein Häretiker und Marcellin (302) ein Götzendiener gewesen [2]). Wie könnte dieses auch anders sein, da das von Christus eingesetzte »Collegium« der Apostel nicht ohne Sünden gewesen sei. Auf die Einsetzung des Pabstes durch Christus sei kein besonderes Gewicht zu legen. Die Kirche hätte das Recht gehabt, sich einen Pabst zu bestellen, wenn Christus keinen bestimmt hätte. Wenn die Cardinäle, die nur Schmeichler vergöttern könnten, einen Pabst gewählt hätten, der der Kirche nicht zusage, so habe dieselbe das Recht, das Geschäft ihrer »Commissäre« zu revidiren, ja diese ihres Auftrags ganz zu entheben. Dieses ergäbe sich ganz klar aus der Geschichte des Modus der Pabstwahlen. Zuerst habe Christus seinen Nachfolger bestimmt, dann habe eine Zeit lang der Pabst seinen Nachfolger ernannt, später hätten ihn alle Bischöffe und Priester erwählt; darauf, nach Erbauung der Cathedralkirche zu Rom, sei er von den Priestern erkoren, eine Zeitlang vom Kaiser ernannt, und dann erst vom Collegium der Cardinäle erwählt worden.

Der Zustand der Kirche, der Christo am wohlgefälligsten sei, wäre allerdings der einer vollständigen Theokratie, wenn die

1) H. d. L. De ascensione Domini (M. s. theologica bibliothecae Cassel. in Fol. 109. fol. 111—126.) Christus regnum suum, quod est christianus populus seu universalis fidelium ecclesia, replevit omni spirituali dono virtutum et proposuit ei gubernatores illustres, quorum unus esset summus vicarius Dei in terra, ut horum omnium laboribus jugiter regnum illud augeretur magnitudine et perficeretur fide et virtute.

H. d. L., Carmen pro pace ed. H. v. Hardt (Helmstadt. 1715)

V. 615. Quid facis, o Caesar, tu quum sis nauta secundus?
Quando manus appones naviculae pereunti?
Cur tu curque tui navem frangi patiuntur?

V. 635. Pensa, cur mundi sis ipse monarcha secundus,
Regnans post Petrum etc.

Die Sätze, zu denen keine Belegstellen angegeben sind, finden sich sämmtlich im „Friedensrathschlag.“

2) Auch die Päbstin Johanna kennt Heinrich von Langenstein.

Fürsten dem Pabste alle ihre Besitzthümer übergäben und von diesem als seine Schirmvögte, die zur Rechenschaftsablage verpflichtet seien, bestellt würden, damit der Pabst von dem Ueberschusse das Reich Gottes nach Innen und Aussen heben und ausbreiten könne. Wenn man aus der Schenkung Constantins und den Reichthümern der Kirche überhaupt ihr jetziges Verderben ableite, so liege dem etwas Wahres zu Grunde. Die Kirche sei aber desshalb noch keine Buhlerin zu nennen und es folge daraus keineswegs, dass die Kirche ihre Besitzthümer aufgeben müsse. Denn der Missbrauch hebe keineswegs den rechten Gebrauch auf [1]).

Oberster Grundsatz zur Beurtheilung aller Vorgänge in der Kirche wie in dem Staate sei der, dass man erwäge, ob dieselben zur Wohlfahrt des Ganzen dienten oder nicht. Wie man einem Fürsten, der den Staat, statt zu erhalten, verderben und verrathen wolle, als einem Feinde Widerstand leisten müsse, so müsse man auch in der Kirche handeln. Die Noth breche das Gesetz, ja mache das Brechen desselben zur Pflicht [2]). In dem gegenwärtig vorliegenden Falle, dem Schisma, habe man aber nicht einmal nöthig, zu diesem Auskunftsmittel seine Zuflucht zu nehmen. Die Gesetze würden gegeben, um nach ihnen die menschlichen Handlungen zu ordnen und zu messen. Da aber diese, weil sie unzählig seien, unter keinem Gesetze vollkommen begriffen werden könnten, so habe man die Gesetze nicht nach ihren Aeusserlichkeiten, sondern nach ihrer Tendenz auszulegen, wenn man nicht selbst gegen den Willen des Gesetzgebers verstossen wolle. Bei Auslegung aller Gesetze müsse man sich der aristotelischen ἐπιείκεια

---

1) Contra Theolophorum cp. XX. Ecclesia post schisma tribus modis potest reformari. Tertius modus. Si omnes principes omnia sua bona papae darent, a quo solum advocati ipsius in temporalibus ponerentur, computationem de receptis et expositis facere debentes, ut de residuo papa possit cultum divinum augere, fidem praedicatoribus undique missis dilatare etc. Ibidem cp. XIX. u. XXIII.

2) Die Verwandtschaft des von Langenstein hier (consilium pacis cp. XV.) empfohlenen kirchlichen Systems mit neueren Staatstheorien springt in die Augen. Ullmann II. 598 u. f.

wohl erinnern [1]). Es gehöre, um diese allgemeinen Grundsätze auf die Gegenwart anzuwenden, durchaus nicht zum Wesen eines allgemeinen Concils, dass es von einem Pabste berufen sei. Dieses sei etwas Accidentelles. Wenn auch nach der Regel ein solches Concil nur von dem Pabste berufen werden könne, so beweise das Nichts. Denn wenn ein Pabst in offenbare Häresie verfallen, oder mit sammt seinen Cardinälen umgekommen sei, oder die letzteren bei einer Vakanz des heiligen Stuhles sich nicht über die Wahl verständigen oder nicht an einem Orte zusammen kommen könnten, oder wenn der Pabst mit den Cardinälen eine zweifelhafte Glaubensentscheidnng promulgire, so müsse ja doch ohne ihn ein Concil berufen werden [2]). Diese Ansicht sei auch nicht allein schriftmässig, denn nicht auf den Pabst oder die Cardinäle sondern auf die Kirche beziehe sich das Wort Matth. 16, 18, sondern auch die Lehre der Väter Augustin, Hieronymus, Gregorius und andere Kirchenlehrer bestätigten sie. Sie hätten auch die Päbste anerkannt. Sixtus und Leo hätten sich gegen Beschuldigungen auf einem Concil gerechtfertigt. Wenn man sage, das

1) Aristoteles, Eth. Nic. V, 10. Ganz derselben Argumentationsweise bedient sich Gerson, Quatuor Considerationes. Opp. ed. Du Pin II, f. 119 A.

2) Dieselbe Gedankenreihe findet sich bei Gerson (Sermo, coram Alexandro. Opp. ed. Du Pin II, f. 131.) Man sieht aus allem diesem, dass die früh verbreitete Ansicht, — schon Thomas Capetan spricht sie 1511 aus, — dass die Lehre von der Stellung des Concils über dem Pabste von Gerson ausgegangen sei, nicht richtig ist. Ein jüngerer Zeitgenosse Langensteins, Johannes Breviscoxa, gesteht ein, dass man nicht einmal beweisen könne, dass alle Kleriker zu gleicher Zeit nicht irren könnten, weil es immerhin möglich sei, dass ein Laie die Wahrheit haben könne, und so der Satz von der Irrthumslosigkeit der Kirche aufrecht erhalten werde. Dennoch behauptet er, dass ein allgemeines Concil nicht irre, weil sonst Niemand den katholischen Glauben zu vertheidigen wagen werde noch könne. Joh. Breviscoxa, Tractatus de fide et ecclesia. Gersonis opp. ed. du Pin I, fol. 891. 899. Gerson gibt zu, dass das Concil über Thatsachen und menschliche Rechte, also auch in seinen Entscheidungen über das Schisma, irren könne, ja Peter d'Ailly behauptete unangefochten in Constanz, dass die Concilien auch in Glaubenssachen irren könnten. Dieses letztere bestritten später Gerson und mit ihm alle Gegner des Curialsystems. Gersonis Opp. ed. du Pin II, 7. b.

hätten diese Päbste aus Demuth gethan, so müsse man hierauf antworten, so sollten alle Nachfolger dessen, der gesagt, ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig, sprechen und dem gemäss handeln. Wenn nicht bald die Kirche durch ein Concil von Neuem gestärkt werde, — und neue Krankheiten erforderten aussergewöhnliche Mittel, — so werde sie ohne Rettung zusammenfallen. Denn schon hätten sich ihre Säulen geneigt, und die Balken wären verschoben, schon seien die Gemälde von der Wand und den Säulen gefallen und die Fenster d. h. die Lehrer der Kirche, durch welche das Licht in das ganze Gebäude falle, seien mit Staub bedeckt und blind geworden.

Es wird sich nicht verkennen lassen, dass Langenstein durch seinen Friedensrathschlag mit dem ganzen Curialsystem gebrochen hat und der Begründer einer neuen Kirchentheorie wurde, die zwar noch keineswegs mit dem Wort der h. Schrift übereinstimmt, sich aber doch ihm in manchen Punkten annähert. Das Schriftprincip war durch die Fluth menschlicher Traditionen, durch das Nachgeben gegen die in der Kirche unwillkührlich und willkührlich Dogmen und Ceremonien schaffende Thätigkeit des Klerus und der Laien so sehr verdunkelt, dass man erst allmählig wieder zu ihm zurückgehen konnte. Obwohl Langenstein des Grundsatzes der Väter, des Augustin und des Hieronymus namentlich, gedenkt, dass man ihren Worten nur in so weit beistimmen solle, als sie mit der Lehre der Schrift übereinstimmten[1]), so war doch bei ihm der Kirchenbegriff noch so stark, dass er der Kirche die Verkündigung und Bildung neuer Dogmen zuschreiben konnte. Hierin seinem Lehrer Occam folgend, der die Entstehung des Transsubstantiationsdogmas von einer neuen der Kirche gewordenen Offenbarung ableitet, hält Langenstein dafür, dass das Dogma von der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria einer neuen Offenbarung Gottes zuzuschreiben sei. Er ist also auch hierin, im Guten wie im Verwerflichen, der Lehrer Gersons, dem gewöhlich die erste Aufstellung dieses Satzes zugeschrieben wird[2]).

1) H. d. L. Contra disceptationes fratrum mendicantium super conceptione beatissimae Mariae Virginis Pars II. cp. X.

2) H. d. L. Contra disceptationes etc. Pars III, cp. VII Pensato deinde

Erst in den späteren Jahren, als durch das lang anhaltende Schisma noch grössere Lücken in das kirchliche System geschlagen wurden, ging Langenstein immer mehr auf die urkirchlichen Grundlagen zurück und stellte den Satz auf, welcher in der Folge zu einem der wichtigsten Fundamentalsätze des Episcopalsystems wurde, dass die Priester ihre geistliche Gewalt nicht von den Bischöffen, sondern wie diese von Christus hätten, oder wie er es ausdrückt, dass der bischöffliche Charakter schon virtualiter im priesterlichen enthalten sei und bei der Bischoffsweihe nichts Wesentliches zu der Priesterweihe hinzukomme. Dieses ergebe sich, meint er, deutlich daraus, dass man ja Niemanden zum Bischoffe weihen könne, der nicht schon Priester sei. Früher seien die Bischöffe unter Beistimmung des Volkes gewählt worden und so solle es jetzt auch noch sein. Die Priester würden ja auch in dem Briefe an den Titus Bischöffe genannt[1]). Hiermit war die Gliederung des hierarchischen Systems gesprengt. Aber um den letzten Schritt zu thun, dazu war die Zeit noch nicht gekommen. Noch sind es die Priester, denen das Wort gesprochen ist: Ihr seid das Licht

---

dicto salvatoris: Multa habeo vobis dicere quae non potestis portare modo, et: Alium paracletum mittam vobis, qui docebit vos omnem veritatem et suggeret vobis quaecunque debitis facere, supple in decursu ecclesiae pro diversis temporibus et hominum variationibus. Sunt enim successive divinae veritates explicandae ecclesiae pro expedientia temporis nec omnia pro omnibus temporibus mysteria expediebat revelari nec omnes aperiri scripturas. Et ideo secundum jura relevatio divina instruit specialiter in agendis, dirigit in scripturis, et multa servat usus ecclesiae, licet scripta non inveniantur, et Deus quandoque revelat aliter quam scripta sanctorum tradiderunt, ut de sanguinis consecra(tione). Gieseler II, III. S, 217. u. Gieseler, Dogmengeschichte S. 561.

1) H, d. L. Epistola ad Eccardum de Dersch de oblato episcopatu Osiliensi ed. H. v. Hardt. Helmst. 1715: Item quia hoc modo videntur nonnulli episcopi in primitiva ecclesia constituti et consecrati, maxime cum tunc sacerdotes episcopi nominarentur, ut dicitur satis ad Titum I. Item ordo episcopalis omnino dependet ex ordine sacordotali, sine quo ob hoc dari non potest et per consequens sacerdotalis character continet virtualiter characterem episcopalem. Quid est episcopalis ordo nisi quaedam eminentia ex secundo effectu sacerdotalis characteris proveniens? — Auf diese Ansicht Langensteins scheint Gerson anzuspielen. Siehe oben Seite 30 Anm. 1. Gieseler II, IV. S. 250.

der Welt, noch ist der Klerus der mittlerische Stand zwischen Gott und den Laien (Matth. 5, 14.)[1]).

Nachdem Heinrich von Langenstein, um nach dieser Digression den Faden der Erzählung wieder aufzunehmen, den Friedensrathschlag beendet hatte, verweilte er ungefähr noch ein Jahr in Paris. Die Universität, die während der Abwesenheit Ludwigs Anjou in Italien Ruhe gehabt zu haben scheint, verweigerte noch standhaft die Absendung ihres Rotulus an Clemens VII. Noch am 12. Oktober 1382 erklärte sich die medicinische Facultät und die englische Nation in diesem Sinne. Als aber an dem Ende des Jahres, nachdem man den Rektor bestochen hatte[2]), die Universität sich dazu verstand an Clemens VII., der jetzt die Einkünfte der Universität sicherte, ihren Rotulus zu schicken, verliess Langenstein den Ort, von welchem seine Freunde schon früher geflohen und an dem seine Thätigkeit fast ohne allen äusseren Erfolg gewesen war[3]). Er begab sich, soviel wir wissen, so-

---

1) H. d. L. Secreta sacerdotum M. Henrici de Hassia per Magistrum Michaelem Lochmayr redacta. fol. 1. b. Super orationem Dominicam cp. 1. Deus generaliter clericos inter se et laicos mediatores posuit.

2) Siehe oben S. 32. Anm. 2. Die Angabe des Marsilius von Inghen, dass man den Rektor der Universität nur durch Bestechung habe dahin bringen können, den Rotulus abzusenden, stimmt mit den Auszügen aus den Universitätsakten (Bulaeus IV, 592.) wonach alle Facultäten und Nationen übereinstimmend beschlossen hatten, den Rotulus an Clemens zu schicken, nicht überein. Dass die englische Nation ihren Widerstand aufgegeben habe, ist nicht wahrscheinlich, da sie allein durch ihr Veto die Absendung verhindern konnte. Welcher Rektor aber es gewesen ist, der sich bestechen liess, wird sich nicht ermitteln lassen, da vom 12. Oktober 1382 bis zum Schluss des Jahres nicht weniger als drei Rektoren genannt werden. Am wahrscheinlichsten ist es mir von Johannes Lucquet, von dem es bei Buläus l. l. heisst: Et etiam Rector habita majori universitatis parte conclusit Rotulum mittendum ad Papam.

3) Dass es Freunde Langensteins waren, die von Paris zu Urban VI. flohen, Langenstein selbst aber damals noch nicht ganz auf Seiten Urbans VI. stand, geht aus seiner ganzen Wirksamkeit in Paris hervor. Er sagt es aber auch ausdrücklich in der Epistola ad Eccardum de Dersch de oblato episcopatu Osiliensi. Die Gründe warum er Paris verlassen gibt er selbst nicht an, eine alte Handschrift eines seiner Werke hat aber die Randbemerkung: Magister Henricus hanc epistolam scripsit et destinavit circa

gleich zu seinem Freunde Jacob von Eltville, dem Abte des reichen Cisterzienserklosters Eberbach am Rheine. In Eberbach, einem Kloster, das der h. Bernhard besuchte und wegen seiner herrlichen Lage pries, blühten schon seit alter Zeit fromme Studien. Schon im dreizehnten Jahrhundert hatte sein Prior Gebenno über die Weissagungen der Aebtissin Hildegard geschrieben. Jetzt war hier ein gelehrter, gottesfürchtiger Abt, Jacob von Eltville, (1371—1392) der früher ein ausgezeichneter Lehrer der Pariser Universität und fruchtbarer Schriftsteller gewesen und nun für die wissenschaftliche Ausbildung seiner Mönche thätig war[1]. Hier »unter Buchen und Eichen lebend« sann Langenstein mit seinem Freunde über die Zukunft der Kirche nach und schrieb ein Buch hierüber an seinen väterlichen Freund Eckhard von Ders, den Bischoff von Worms.

Wie schon einmal in einer für die Geschichte Deutschlands, namentlich für die Entwicklung der Verfassung der deutschen Städte sehr wichtigen Zeit in der mächtigen Stadt Worms Hessen den Krummstab geführt hatten, so auch jetzt wieder. Unter den acht

---

annum Domini MCCCLXXXIII, quando recessit a studio Parisiensi *propter magnum schisma ecclesiae*, quod tunc cepit inter papas. Denis I, f, 461. Auch die politischen Wirren von denen damals Frankreich, namentlich aber Paris. erschüttert wurde, mochten einem Gelehrten den Aufenthalt in Paris verleiten. Ranke, Französische Geschichte I. S. 56 u. f.

1) Bulaeus IV, f. 994. Oudinus, De Scriptoribus ecclesiasticis III, f. 120. Jacobus de Altavilla — sacrae theologiae doctor et in academia Parisiensi professor quondam celeberrimus, scripsit commentaria amplissima et subtilissima in quatuor libros magistri sententiarum, quae etiam nunc M. S. in membranis studiose asservantur Brugis Flandriae, in bibliotheca coenobii de Dunis, Clarae vallis, Basileae. Scripsit librum variarum quaestionum et plura alia, sermones et epistolae. Ueber die Geschichte von Eberbach ist zu vergleichen: Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach von Peter Bär, herausgegeben von Habel. Dieselbe geht leider nur bis zu dem Jahre 1331. Der Rest ist verloren gegangen. In dem Archiv zu Wiesbaden befindet sich ein Auszug aus demselben, aus dem ich nach freundlichen Mittheilungen des Herrn Rektor Vial oben Einiges angeführt habe. — Der Brief Langensteins an Eckhard von Ders: De futuris periculis ecclesiae ist überschrieben: Reverendo in Christo patri Domino Eccardo, episcopo Wormatiensi H. d. H. cum monachis Erbacensibus. Coenobii degens inter quercus et fagos etc. Denis I. f. 461. ad cod. CLXVI.

Hessen, welche dem Bisthum Worms vorstanden, ist der bekannteste Burchard von Worms, der Dekretalensammler. Bis zum Jahre 998 war Franco von Wangenfeld (?), der Bruder Burchards, ein treuer Freund der Kaiserin Adelheid und des sächsischen Hauses, das der des Reiches Sitten und Gesetze kundigen Franken als Reichskanzler nicht entbehren konnte, Bischoff von Worms gewesen. Ihm folgte nach kurzer Zwischenregierung sein Bruder Burchard von Wangenfeld als vierzehnter Bischoff von Worms (1000—1025). Er war von dem berühmten Erzbischoff Willigis von Mainz erzogen und in dem Kloster Lobbes bei Lüttich gebildet worden [1]). Fast vier Jahrhunderte später, nachdem Worms eine grosse, freiheitsstolze Stadt geworden, die nicht mehr ihren Bischöffen gehorchen wollte, sass hier auf dem bischöfflichen Stuhle Eckhard von Ders, ein Oberhesse. Die Familie der Dersche, oder richtiger der Derse, stammt aus dem alten Dorfe Viermünden an der Edder und ist erst im vorigen Jahrhundert ausgestorben. Das berühmteste Glied dieser Familie ist Eckhard, der von 1370—1405 unter den schwierigsten Verhältnissen das Bisthum Worms verwaltete. Unaufhörliche Streitigkeiten mit den übermächtigen und stolzen Bürgern von Worms verbitterten ihm sein Leben [2]). Eckhard von Ders ein frommer, nicht nach irdischen Gütern trachtender, eifriger Hirt seiner Gemeinde, wie es damals wenige gab, konnte, obwohl ihm für seine Person nicht viel daran gelegen sein mochte, doch die Güter seiner Kirche nicht so vernachlässigen, dass er den Forderungen der Wormser Bürger hätte nachgeben sollen. Er starb aus seiner Residenz vertrieben in Neuhausen am vierzehnten Mai 1405 [3]). Die nächsten Untergebenen

1) Schannat, Historia Wormatiensis f. 329. u. 33. Schröckh, Theil 22. S. 414. Sein Lehrer war der Abt Heriger von Lobbes. Eine Biographie von ihm, deren Verfasser unbekannt ist, hat Waitz in Pertz, Monum. Germ. IV, fol. 830—846. neu herausgegeben.

2) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 330 u. f. Der Gegenstand des Streites waren die Abgaben von Wein, die Jurisdiktion des Bischoffs und verschiedene alte bischöffliche Rechte.

3) Trithemius sagt von ihm: (Chronicon Hirsaugiense ad a. 1376) Vir in omni varietate scripturarum non minus doctus quam sine intermissione studiosus, vita et conversatione Christo devotus; quippe qui coelestis regni amore temporalia suis commisit vicariis, spiritualia vero per semetipsum ut

dieses Mannes waren ihm entsprechend. Sein Probst, der der erste Kanzler der neu gestifteten Uuiversität Heidelberg wurde [1]), war der frühere Lehrer an der artistischen Facultät zu Paris, Conrad von Gelnhausen, der gleich wie Langenstein in einem an Carl VI. von Frankreich gerichteten Briefe, der Epistola concordiae, auf Berufung eines allgemeinen Concils drang [2]). Ferner war hier der Probst an der Martinskirche der Professor der Theologie Otto Graf von Ziegenhain, später Erzbischoff von Trier. Canonicus in Neuhausen war Heinrich von Hessen, der Professor und Rektor der Universität Heidelberg. Dass nach dem Tode Eckhards ein seiner so würdiger Nachfolger, wie der auch in weiteren Kreisen bekannte Matthäus von Krakovia war, gewählt wurde, kann hiernach nicht befremden [3]).

---

verus pastor ovium studiosissime dispensavit. Unde contra morem plurium episcoporum sui temporis, ut omnis macula simoniacae pravitatis vitaretur, ordines et consacrationes per se omnes in propria persona gratis et pure propter Deum celebrare consuevit. Extra templum raro videbatur in publico, sed quantum causae permittebant ecclesiae, in suo residebat palatio apud Laudenburgum oppidum, orationibus et lectionibus semper intendens scripturarum. — Ein anderes aber weniger würdiges Glied der Familie der Derse war Vulprecht von Ders, „Schulmeister und Kemerer von Mentz", wie er sich auf seinem Wappen nennt. Er wurde auf der Visitationsreise des Cardinals Nicolaus von Kusa abgesetzt. Gudenus l. l. II. p. 466, u. 476.

1) Beide Würden waren fortan immer vereint. Aeneas Sylvius, De ritu situ etc. Germaniae cp. VII.

2) Von Schwab, (Syllabus Rectorum Heidelbergensium, Heidelberg 1788) wird zu dem Jahre 1387 ein Conrad von Gelnhausen, Probst der Kathedralkirche zu Worms und Kanzler der Universität Heidelberg, als inscribirt erwähnt. Dass der „Eintrachtsbrief" von diesem und nicht von Eckhard von Ders, wie Hardt will, geschrieben ist, geht daraus hervor dass Peter le Roy in seiner 1395 vor dem König Richard II. gehaltenen Rede (Bulaeus IV. f. 756.) sie dem *Probst* von Worms zuschreibt, eben so wie Gerson. (cfr. oben Seite 30. Anm. 1.) Bulaeus (und nach ihm Lenfant, Histoire du Concile de Pise. Livr. I, p. 53.) nennt ihn Conrad von Gerlenhausen. Die Schrift ist im Jahre 1383 geschrieben und enthält nach Lenfant keine anderen Argumente als die Schriften Langensteins. Conrad von Gelnhausen ist übrigens nicht mit dem Secretär Carls IV. Heinrich von Gelnhausen, der auch schriftstellerte, zu verwechseln. Gudenus II, p. 594.

3) Ullmann I, 316 u. f. 336 u. f.

In diesen Umgebungen verlebte Langenstein das Jahr 1383. Dass er von Eberbach aus auch seine Heimath besucht habe, ist wahrscheinlich, da wir wissen, dass er von dort aus Reisen gemacht und den Grafen Johann von Eberstein besucht hat. Wo sich damals dieser reiche und weltlich gesinnte Prälat, der Kämmerer seines Verwandten des Erzbischoffs Adolph von Nassau zu Mainz, aufhielt, lässt sich nach den uns vorliegenden Quellen nicht genau bestimmen, da er Probst von Fritzlar und Bingen war. Langenstein erzählt uns von ihm nur, dass er in seinem Hause Gemälde gefunden habe, die ihm nicht gefallen hätten. Dieselben hätten Scenen aus dem Landleben, Lanzenspiele, Schlachten, die Wiesbadener Bäder und jährlich dort gefeierte Feste, die den Orgien des Bacchus nicht unähnlich seien, dargestellt [1]).

Vielleicht fällt in diese Zeit auch der Brief Langensteins in dem diese Gegenstände berührt werden, ebenso wie in ihr wohl die Freundschaft Langensteins mit dem nachherigen Decan von Mainz, Eberhard von Ippelbrunn († 1418), geschlossen ist [2]).

1) Johannes II. von Eberstein, Sohn des Grafen Boppo von Eberstein stammt aus der fränkischen Linie des schwäbischen Geschlechts der Grafen von Eberstein. (Spilker, Beiträge zur älteren deutschen Geschichte II. S. 2. u. Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben S. 49.) Die Grafen von Eberstein waren mit den Grafen von Ziegenhain nahe verwandt. Die Gemahlin Johannes VI. von Ziegenhain war Agnes von Eberstein und nicht Agnes von Falkenstein, wie Rommel II. Anm. 219, der der Histoire généalogique de la maison souveraine de Hesse II, 415 zu folgen scheint, angiebt. Wenk, hessische Landesgeschichte Tom. II. S. 396. Der Vater dieser Agnes von Eberstein war Boppo I., welcher mit Gutta von Weilnau (nicht Hohenlohe wie Krieg von Hochfelden will) nach Gudenus, Codex Dipl. IV. 1040. verheirathet war. Als diese 1320 starb, heirathete er dann Hedwig von Ziegenhain. (Joannis, Script. Magunt. Tom. II. p. 412.) — Da in demselben Jahre, in welchem Langenstein nach Wien ging, dort auch der Graf Johann II. von Ziegenhain immatriculirt wurde, so liegt die Vermuthung nah, dass derselbe mit Langenstein dort hin reiste, mit welchem die gräfliche Familie bekannt sein mochte. Auch die Beziehungen, die Langenstein zu dem weltlichen Canonicus Johannes II. von Eberstein hatte, lassen sich wohl am leichtesten aus der Verwandtschaft desselben mit den Grafen von Ziegenhain erklären.

2) Denis I, fol. 820: H. d. L., De quadam pictura epistola ad Johannem de Ebristein, camerarium Moguntinum. — Denis I. col. 2456. Gratulationsschreiben an Eberhard von Ippelbrunn wegen Erlangung des Mainzer Decanats.

Hier in Eberbach war es wahrscheinlich, wo die Berufung nach Wien von Seiten des Erzherzogs Albrecht von Oestreich an Heinrich von Langenstein gelangte [1]), Bei dem ungeheuren Einflusse, welchen damals die Universität Paris auf die Leitung der Kirche ausübte, bei dem Glanze, den sie um ganz Frankreich als dem »Sitze der Wissenschaften« ausbreitete, ist es leicht erklärlich, dass die jetzt immer selbstständiger und mächtiger werdenden Fürsten sowohl, als die reichen Städte darnach strebten, von den Päbsten Privilegien zur Gründung neuer Universitäten zu erlangen. In Folge der Unruhen, die auf der Hochschule zu Paris ausbrachen, zog eine Menge von Lehrern, welche sonst den Mittelpunkt der abendländischen Gelehrsamkeit nimmer verlassen haben würden, theils in ihre Heimath zurück, theils dahin, wo sie einen günstigen Boden für Verbreitung ihrer Lehren zu finden hofften [2]). Die römischen Päbste, welche sonst nicht allzu freigebig mit Ertheilung von Universitätsprivilegien, namentlich für theologische Facultäten, gewesen waren, befanden sich in Folge des Schismas jetzt in einer ganz verän-

1) Vielleicht war die Berufung Langensteins durch Eckhard von Ders vermittelt. Worms stand damals in lebhaftem Verkehr mit Wien. So ging im Anfang des 15. Jahrhunderts Johannes Nyder, der Verfasser des Formicarius, von Worms, wo er die niedern Weihen erhalten hatte, nach Wien.

2) Die Wichtigkeit der Gründung von Universitäten in Deutschland erkannte Niemand besser als Langenstein. In dem Brief an den Herzog Robert von Baiern sagt er l. l. fol. 178. b. Quid etiam est, quod studia dissipantur Galliae, sol sapientiae ibi eclipsatur? Recedit sapientia ut illustret gentem alteram. Numquid non jam apud Germanos lucernae quatuor sapientiae accensae sunt, hoc est quatuor generalia studia veritatis radiis gloriosae choruscantia? Certe jam obstructum est os loquentium iniqua: non est apud Germanos veritatis splendor sed praeceps immanitatis furor. Taceat jam ille Boecius Italicus, non dicat amplius, paucos vidimus Germanici furoris intitulari. (?) Quare contingit ex parte cecitas in Israel? Ut multitudo gentium illuminetur. Quid nam hoc sibi vult, nisi ut Germanorum praesides utantur sapientibus et per eos mutantem stabiliant orbem, hujus temporis scismaticam turbinem serenantes. Jam gaudeant strenui principes et potentes, zelo dei accensi, se ad praesens tempus conservatos, in quo Christo et sponsae suae sanctae ecclesiae obsequium praestare possunt, atque tantam gloriam apud Deum et mundum acquirere poterunt, ut sit memoria eorum in benedictione a generatione in generationem usque in

derten Lage[1]). Da Deutschland Urban VI. treu geblieben war, so musste derselbe sich jetzt auch den deutschen Fürsten gefällig erweisen. Da ferner vorzüglich die Lehrer die Universität Paris verlassen hatten, welche auf Seiten Urbans VI. standen, und diese voraussichtlich die neu gestifteten Universitäten Deutschlands leiten würden, so lag es ganz im Interesse des römischen Stuhles jetzt die Errichtung von Universitäten für Deutschland zu erleichtern. Dass hierdurch die Grundsätze des freieren Kirchensystems nach Deutschland verpflanzt wurden, welche später auch wirklich von den Deutschen auf dem Concil zu Constanz am hartnäckigsten und eifrigsten vertreten wurden, das bedachten damals die römischen Päbste in ihrer Parteistellung nicht. Die deutschen Universitäten, welche in dieser Zeit gestiftet wurden, mit Ausnahme von Köln, sind denn auch bis zur Reformation Beförderer aller reformatorisch freisinnigen Zeitbestrebungen gewesen, und wenn auch hin und wieder gegen allzu eifrige Neuerer, wie gegen Johann von Wesel, sich der alte Scholastizismus auflehnte, so haben doch sie durch Verbreitung einer wissenschaftlichen Bildung, dadurch dass sie dem in Italien erwachsenen heidnischen Humanismus seine irreligiösen Auswüchse abbrachen und ihm seine Richtung auf Erforschung der h. Schrift gaben, ganz gegen ihre Bestimmung der Reformation in Deutschland die wesentlichsten Dienste geleistet.

In Folge des Umstandes, dass in der zweiten Hälfte des vierzehnten Iahrhunderts ein Kaisergeschlecht, dessen Hausbesitz an den Ostgrenzen des Reichs lag, Deutschlands Krone trug, ent-

---

sempiternum. Richard de Bury, der Stifter der Oxforder Bibliothek († 1355), behauptet zwar schon früher, dass Minerva, nachdem sie Athen, Rom und Paris verlassen, nach England übergesiedelt sei. Allein gegen die Verluste, die Paris durch das Aufkommen der deutschen Universitäten erlitt, sind die aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kaum in Anschlag zu bringen. Bulaeus IV, 892.

1) Die alten Universitäten Bologna und Padua wurden erst von Innocenz VI. 1362 u. 1363 mit theologischen Facultäten nach dem Muster von Paris versehen. Savigny III. S. 179 u. 280. In Paris war es umgekehrt seit Honorius III. verboten, Vorlesungen über das römische Recht zu halten. Erst 1679 wurde dieses Verbot ganz beseitigt.

stand im Osten des Reichs die Universität Prag (1348). Durch das Beispiel seines Nachbars angeregt und um dem luxemburgischen Hause nicht auch hierin nachzustehen, stiftete Erzherzog Rudolph von Oestreich 1365 die Universität Wien [1]). Da die Universität Wien, wie sie von Rudolph gestiftet war, noch der theologischen Facultät entbehrte, also noch kein vollständiges Studium generale war, so verblich ihr Glanz sehr bald wieder, obwohl damals bedeutende Lehrer der Philosophie wie Buridan, Albert von Sachsen, beide Anhänger Occams und Nominalisten, an ihr lehrten. Als daher Albrecht III., dem nach dem Theilungsvertrag von 1379 die habsburgischen Besitzungen ob und unter der Enns zugefallen waren, die Universität seiner Hauptstadt wieder in Blüthe bringen wollte, musste er die jetzt leichter zu erlangende Genehmigung zur Gründung einer theologischen Facultät erwirken und fast sämmtliche Lehrstühle mit neuen Professoren besetzen, so dass das Jahr 1384 als das eigentliche Stiftungsjahr der Universität anzusehen ist.

Zu den Professoren, welche unter den ersten nach Wien berufen wurden, gehörte Heinrich von Langenstein. Derselbe war von dem herzoglichen Kanzler, dem Bischoffe Berthold von Freisingen [2]), dem Erzherzoge Albrecht III. zur Berufung nach Wien empfohlen wurden und Albrecht III. hatte dieselbe wie die Heinrichs von Oyta aus Friesland, der 1383 noch in Prag über die Sentenzen des Lombardus las [3]), und die Gerhard Hypots von

---

1) Zu den Theologen, welche sich damals ungefähr gleichzeitig in Oestreich auszeichneten, gehört Engelbert, Abt des Benediktinerklosters Admont † 1331, (Pez, Thesaurus I. I. fol. 429. wo Engelbert kurz sein Leben erzählt und die Titel seiner vier und dreissig Schriften angibt) —, und der reformatorische Prediger Conrad von Waldhausen, der 1345—50 in Wien wirkte, dann aber seinen Aufenthalt in Prag so lieb gewann, dass ihn auch die Bitten Rudolphs nicht bewegen konnten nach Wien zurückzukehren. Palacky, Geschichte von Böhmen III, I. S. 161 u. f.

2) Hormayr, Geschichte von Wien III, III. S. 15. Berthold von Wähingen, Probst zu St. Stephan und 1381—1410 Bischoff von Freisingen, war ein kriegslustiger, gewaltthätiger Prälat. Seine Mitra kaufte nach seinem Tode das reiche Kloster Mölk für 4200 ungarische Goldgülden. Meichelbeck, Historia Freisingensis (1724) f. 184.

3) Apfaltrer S. 59. nach Schönleben. Schon früher war Heinrich von

Kalkar, des oben erwähnten Pariser Lehrers, ausgeführt. Von diesen drei Freunden scheint Heinrich von Langenstein zuerst nach Wien gegangen zu sein. Gerhard von Kalkar schreibt wenigstens an ihn nach Wien, um ihm Verwandte, junge Studenten, die er von Köln nach Wien gesandt hatte, zu empfehlen [1]). Vielleicht hatte Heinrich von Langenstein ihn erst nach Wien gezogen, eben so wie er eine Anzahl seiner Landsleute in Wien unterzubringen wusste. Schon oben ist eines Andreas von Langenstein, der 1393 Rektor der Universität Wien war, gedacht worden. Derselbe gehörte der philosophischen Facultät an. Ein anderer Hesse, gleichfalls Mitglied der artistischen Facultät und Doktor der Medicin, 1392, 1406 u. 1470 Rektor der Universität, war Hermann von Treysa. Ferner wird ein Peter von Treysa und ein Heinrich von Treysa als Lehrer der Universität Wien erwähnt. Der letztere begab sich 1401 nach Heidelberg. Von dem Verhältnisse Langensteins zu diesen Hessen, deren Heimathsort an derselben grossen Strasse lag wie das Dorf Langenstein und zur Grafschaft Ziegenhain gehörte, wissen wir nichts Näheres. Ueber seine Verwandtschaft mit drei anderen Hessen sind uns nur sehr unsichere Nachrichten erhalten.

Unter den Lehrern der Universität Wien aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wird ein Dietmar Hinderbach aus Kirchen (Kirchheim), Canonicus zu Passau, Doktor der Medicin, 1424 Procurator der rheinischen Nation, 1434 Rektor der Universität und Pfarrer zu Kirchberg bei Wagram erwähnt († 1453). Ein

---

Oyta in Prag. Er wurde 1371 wegen häretischer Ansichten von einem Magister, Albert von Böhmen, bei dem Pabste verklagt, aber frei gesprochen. Denis I, f. 2002. Ob er später dann in Paris war und von dort nach Wien berufen worden sei, wie Thomas Haselbach (Chronicon Austr. bei Hieronymus Pez, Scriptores rerum Austriac. Tom. II. fol. 812.) und Joh. Eck (Epistola ad episcopum Eichstadiensem bei Tilmez, Conspectus II, p. 88.) angeben, ist durchaus unwahrscheinlich. Haselbach irrt auch in der Namensangabe Gerhards von Kalkar, den er Andreas nennt.

1) Denis II, f. 192. Recommendo etiam vobis M. Ottonem et Guillelmum consanguineos meos ac alios studentes de Colonia, quos ad studium Wiennense alias direxi. G. de Kalker, Praepositus. Aus Kalkar, einer Stadt bei Cleve, stammen mehrere Theologen der damaligen Zeit.

zweiter Hinderbach, Conrad, war Pfarrer zu Ibs und Canonicus zu St. Stephan in Wien [1]). Ein dritter, Johannes Hinderbach, soll ein Sohn Hedwigs, einer Schwester Heinrichs von Langenstein und eines Johannes Hinderbach aus Rauschenberg gewesen sein, der 1418 in Hessen geboren und als Jüngling von seinem Oheim nach Wien gerufen worden sei. Nachdem er in Padua unter Angelo de Castro u. A., deren von ihm nachgeschriebene Collegienhefte noch in Trient aufbewahrt werden, Jurisprudenz studirt hatte, in Wien 1437 Baccalaureus und 1439 Lizentiat und Professor an der philosophischen Facultät geworden war, wurde er Pfarrer zu Medling bei Wien. Im Jahre 1452 wurde er in Anwesenheit Kaiser Friedrichs III., dessen Secretär er geworden war, in Padua zum Doktor der Jurisprudenz feierlich promovirt. Er hatte im Gefolge des Kaisers, der seiner Braut Eleonore von Portugal nach Italien entgegen gereist war, das grossartige Fest, welches damals in der Michaelskirche auf dem Monte Gorgano gefeiert wurde, veranstalten helfen [2]). Da Hinderbach durch Kenntniss des Kirchenrechts und Redegewandtheit sich auszeichnete, benutzte ihn der Kaiser zu verschiedenen Gesandtschaften nach Mailand und Venedig [3]). Nach-

1) Kink, Geschichte der Universität Wien II, S. 8—9. Locher, Speculum academicum Viennense (Wien 1773). — In der Wiener Hofbibliothek findet sich eine Predigtsammlung mit folgender Ueberschrift: Iste liber datus est ecclesiae Ardacensi ex parte Domini Chunradi Hindernpach plebani in ybs et canonici ecclesiae S. Stephani Wiennae et olim decani et canonici praefatae ecclesiae Ardacensis. Denis I, f. 2643. Vielleicht war dieser Conrad Hinderbach der Bruder des Johannes H., dessen Aeneas Sylvius (Ep. CCLXVII) gedenkt.

2) Lambecius, Commentariorum de bibliotheca Vindobonensi T. II, p. 971. Freher-Struve, II, 76: Desponsatio et coronatio Friderici III.

3) Aeneas Sylvius, Historia Friderici III. bei Kollar, Analecta Monumenta II. f. 147 u. 228. Aeneas Sylvius war ein Freund Hinderbachs. In einem seiner Briefe, in welchem A. S. ihm den Ursprung des Namens und der Amtspflichten der Herolde auseinander setzt und ihn um sein Urtheil über das Mitgetheilte bittet, nennt er ihn seinen geliebten Bruder. Aeneae Sylvii epp. ed. Koberger CXXVI. Die übrigen Briefe von Aeneas Sylvius an Johannes Hinderbach betreffen eine Präbende von Regensburg, zu der der Cardinal seinem Freunde verhilft und Geldangelegenheiten. Epp. CCLXXVII. CCLXXXI. CCXCVII. CCCXXIX. In der Ep. CCCXII. beschwert sich A. S. gegen Hinderbach über die nachlässige Besorgung seiner Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe.

dem er schon früher auf Wunsch des Kaisers Decan und Probst der Apollinariskirche zu Trient geworden war, würde er 1466 zum Bischoffe daselbst erwählt. Aber auch in dieser Stellung wurde er fortwährend von dem Kaiser zu pen Reichsgeschäften verwendet. So eröffnete er als kaiserlicher Geheimschreiber den berühmten Reichstag zu Regensburg 1471 [1]). Da Hinderbach den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Historiographen Aeneas Sylvius (Pius *II.*) bei Abfassung seiner Deutschland betreffenden Werke unterstützt hatte, so beauftragte ihn der Kaiser nach dem Abgange von Aeneas Sylvius dessen östreichische Geschichte fortzusetzen. Dieses geschah in der »Fortsetzung der östreichischen Geschichte des Aeneas Sylvius.«

Wenn es auch unrichtig ist, dass Johannes Hinderbach ein Neffe Heinrichs von Langenstein war, — Langenstein um 1325 geboren soll eine Schwester gehabt haben, die 1418 noch einen Sohn gebar und diesen soll er noch nach Wien haben kommen lassen, währand er schon 1397 gestorben war, — so steht doch wohl so viel fest, dass er ein Verwandter, vielleicht Grossneffe Langensteins war. Heinrich von Langenstein hatte auf einer Reise vom Rhein nach Wien vielleicht einige Verwandte, wie jenen Dietmar Hinderbach aus Kirchhain, mit dem Grafen Johann von Ziegenhain mit sich genommen [2]).

---

1) Rommel III., Anm. S. 24. Der Baseler Kanzler bemerkt über Hinderbach (Müller, Schweizergeschichte IV, S. 641 Anm): Der Tredentinus ist ein kleines Mannli, und hat glych ein Stimme als die Glocke zu Olten, die tönt als ein alter Kessel.“ Aeneas Sylvius (Historia Friderici III, f. 228) nennt ihn: pontificii juris peritum et facundia nobilem.“ Er selbst schreibt sich in der Vorrede seines Werks (Kollar. II. f. 555—666) ein „ingenium rude et obtusum“ zu, was nach seinem Werke zu urtheilen, richtig sein mag.

2) Die Nachricht, dass Johannes Hinderbach ein Neffe Langensteins gewesen sei, giebt uns Kollar l. l. II, f. 550—55, der eine kurze Biographie Hinderbachs von Spergesius seinem Abdruck der „Continuatio historiae Austriacae Aeneae Sylvii“ vorgesetzt hat. Hier wird auch irriger Weise Hinderbach ein Herr von Rauschenberg genannt — In den ältesten Kirchenbüchern Rauschenbergs kommt der bürgerliche Name Hinderbach gar nicht mehr vor. Rommel, der Bd. II. S. 340. u. Anm. S. 343. u. III. S. 43. u. Anm. S. 24. dieses Hinderbach als eines Hessen gedenkt, scheint die Erzählung von Spergesius für richtig zu halten. — Ausser den schon

Als Langenstein nach Wien kam, fand er Alles noch in grosser Unordnung. Es war keine Bibliothek für seine, wie es scheint, von Paris mitgebrachten Bücher[1]), eben so wenig eine Universitätskirche vorhanden. Die Dächer an den Collegiengebäuden waren schadhaft, die Einkünfte der Universität nicht geregelt, die Wiener Polizei, „über deren Verwaltung viele sich wunderten", ungeordnet, die Universität hatte noch keine vom Rektor geübte Gerichtsbarkeit. Dieses Alles stellte Heinrich von Langenstein seinem Fürsten vor, und ersuchte ihn die Privilegien für Magister und Scholaren zu garantiren, den Erzbischoff von Salzburg und den Bischoff von Passau zu veranlassen, diese Privilegien anzuerkennen, so wie Sorge zu tragen, dass die Urkunden hierüber und die, welche die päbstliche Bestätigung enthielt, sicher aufbewahrt würden[2]). Diese Vorstellungen scheinen von Erfolg gewesen zu sein. Es wurden drei Häuser zu Collegien und Wohnungen der Studirenden eingerichtet[3]). Nachdem die Bestätigungsurkunde für die theologische Fakultät vom 20. Februar 1384 eingelaufen war, gingen die Mitglieder der theologischen Fakultät, Heinrich von Oyta, als zeitiger

---

angeführten gehörten während des 15. Jahrhunderts noch eine ganze Anzahl Hessen der Universität Wien theils als Lehrer theils als Studirende an. Einer der bedeutendsten unter diesen ist der als Diplomat vielfach von Friedrich III. gebrauchte Jurist Hartung aus Waldkappel. Derselbe war ein Freund von Aeneas Sylvius, welcher ihm seine Schrift: De conciliorum et pontificum Romanorum auctoritate in Briefform widmete. (Gedruckt ist derselbe bei Kollar Analecta Monumentorum etc. II. pag. 796 u. f.). Hartung gehörte, wie Hinderbach, dem Kreise von Diplomaten an, welche Aeneas Sylvius gänzlich für sich gewonnen hatte. Auf mehreren Gesandtschaftsreisen mochten sich beide näher kennen gelernt haben. Aeneae Sylvii historia Friderici III. bei Kollar l. l. pag. 123. 147. 220. Dass Hartung ein Hesse war, geht aus der Nachricht bei Weber, Geschichte der Gelehrtenschule zu Cassel S. 16 hervor, wonach der Professor der Jurisprudenz Hartung in Wien in seinem Testament ein Legat zu Gunsten derer aussetzte, die aus seiner Familie in Erfurt studiren würden.

1) Denis II, f. 1226 und 1387.

2) Denis II, col. 849. H. d. L. Informatio domini Alberti ducis Austriae de colendo et stabiliendo studio Wiennensi.

3) Thomas Haselbach, l. l. Collegium ducale de tribus domibus cum lectoriis et habitaculis per manum praefati magistri Henrici erexit.

Decan, Leonhard von Carinthia, Augustinereremit, Conrad von Ebraco, Cistertienser, Heinrich Langenstein genannt von Hessen, Gerhard von Kalkar, Friedrich von Nürnberg, Carmeliter, und Franz von Retz, Dominicaner[1]), an die Aufstellung der Statuten der theologischen Fakultät, die ganz nach dem Vorbild der Pariser theologischen Fakultät, wie im Eingange ausdrücklich hervorgehoben wird, abgefasst sind. Unter siebenzehn Titeln werden Bestimmungen erlassen, die grösstentheils nur Aeusserlichkeiten betreffen, über die Ordnung der Vorlesungen, Disputationen, Ferien, die Collegiengelder u. s. w. gehandelt. Es wird jedoch auch den akademischen Lehrern zur Pflicht gemacht, möglichst biblisch zu predigen und die Studiosen der Theologie aufgefordert, sich durch Reinheit der Sitten vor ihren Genossen auszuzeichnen. Als im Jahre 1389 die gesammten Universitätsstatuten revidirt und endgültig festgestellt wurden, gehörte Langenstein der Commission an, welche diese Revision leitete.

Neben diesen legislatorischen Arbeiten für die Universität hatte Langenstein fortwährend noch Streitigkeiten derselben mit ihrem Kanzler und einzelnen ihrer Professoren zu schlichten. Der Universitätskanzler Georg von Lichtenstein lag in Streit mit der artistischen Facultät wegen Ertheilung der Promotionen. Desshalb musste Langenstein, der zum Vicekanzler ernannt war, die akademischen Grade ertheilen (1385). Derselbe Streit wiederholte sich im folgenden Jahre. Kaum war derselbe beigelegt, so brach ein langjähriger Zwiespalt zwischen dem Universitätsrektor Kolmann Kolb und derselben Facultät aus, weil dieser Studenten durch Bürger hatte verhaften lassen. Erst 1393 wurde dieser Streit ganz geschlichtet. Inzwischen hatte sich aber schon wieder ein neuer mit dem Capitel der Stephanskirche entsponnen, in dem Langenstein gleichfalls als Vermittler auftrat, Streitigkeiten ähnlicher Art,

---

1) Bei Lambecius l. l. II. p. 125 u. f. finden sich die Fakultätsstatuten. — Ausser den schon erwähnten Männern sind von den genannten Theologen noch bekannt Conrad von Ebraco als Verfasser einer Abhandlung „über die Abgaben“ (Cod. Guelpherbyt. 83, 5 in fol. f. 50) und Franz von Retz (Apfaltrer p. 73 u. f.).



ja Zerwürfnisse mit dem Landesherrn, die die Thätigkeit Langensteins in Anspruch nahmen, fanden noch mehrere statt [1]).

Doch konnte Albrecht III. die Ueberwachung seiner jungen Stiftung nicht lange leiten. Er starb schon 1395. Noch auf seinem Todbette ermahnte er seinen Sohn für das Wohl der Universität zu sorgen. In den ersten Regierungsjahren war dieses dem jungen Fürsten nicht leicht möglich, weil er nach einem Vertrage von 1386 unter der Vormundschaft Herzog Wilhelms stand, der der Universität nicht allzugrosse Freiheit in ihren Entscheidungen liess.

Die Universität Paris, die eingesehen hatte, dass alle Verhandlungen mit den Päbsten zur Hebung des Schismas unnütz seien, hatte in einem Schreiben vom 26. August 1395 alle Universitäten aufgefordert, sich dahin entscheiden zu wollen, dass von beiden Päbsten verlangt werde, sie sollten ihre Würden zum Besten der Kirche niederlegen. Hatte die Pariser Hochschule schon früher die Wiener von ihren Streitigkeiten mit den Bettelmönchen über die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria benachrichtigt — bei welcher Gelegenheit ein Pariser Magister, Georg von Rain, Grüsse an Langenstein überschickte [2]), — so sandte sie jetzt drei ihrer Mitglieder, Johannes Breviscoxa, Johann von Oestreich und Johannes Mercator mit einem Schreiben an sie ab. Nachdem diese Gesandten in Wien angekommen waren und die Universität über ihre Vorschläge berathen hatte, ordnete dieselbe eine Deputation ab, durch welche sie die Herzöge zur Mitwirkung an der Wiedervereinigung der Kirche ermahnen und ihnen mittheilen liess, dass man den von der Pariser Universität vorgeschlagenen „Weg der Abtretung“ für den geeignetesten zur Wiederherstellung des Kirchenfriedens halte. Die Fürsten antworteten [3]) dieser Deputation, dass man die von dem Könige von Frankreich und der Universität Paris empfohlene Vermittlung dem Pabste Bonifacius IX. mittheilen und bei ihm dahin wirken wolle, dass er dieselbe oder eine andere für das Wohl der Kirche zuträglichere annehmen möge. Zugleich verlangte man

1) Tilmez, Conspectus historiae univers. Viennensis I. 39 sq.
2) Denis I. f. 1776.
3) Tilmez I. p. 63.

aber auch, dass die Universität von dieser Auffassung der kirchlichen Angelegenheiten nicht abweiche. Dieselbe berieth nun und beschloss einmüthig Nichts zu thun, was die Anerkennung Bonifacius IX. alterire. Es wurde eine Commission niedergesetzt, welche eine Antwort nach Paris concipiren solle, die nicht von der der Fürsten abwiche. Das am 12. Mai 1396 erlassene Antwortschreiben der Universität Wien hat in Folge dieser Verhältnisse den Charakter der grössten Unentschiedenheit. Man wollte nicht die Universität Paris beleidigen und doch auch nicht gegen Bonifacius IX. vorgehen [1]).

Gerade wie Heinrich von Langenstein zu Paris die Universität und die weltliche Herrschaft für seinen Plan einer Restauration der Kirche nicht gewinnen konnte, so auch nicht in Wien, obwohl er auch hier unermüdlich für dieselben thätig war. Nicht genug damit, seine Zuhörer für seine Ansichten zu gewinnen, suchte er seinen Landesherrn, den Kaiser, den König von Frankreich, den Herzog Robert den Jüngern von Baiern zur Beseitigung des Schismas anzufeuern.

Da damals eine Menge Schriften, in denen die häretischen Sekten den Zustand der katholischen Kirche für ihre Parteizwecke ausbeuteten, erschienen, so mussten die kirchlichen Theologen gegen dieselben auftreten, und, da man sich auf eine Menge unächter oder selbst häretischer Schriften berief, um seine Ansichten über das Schisma, die weltlichen Güter des Clerus, die hierarchischen Ordnungen u. s. w. zu begründen, mussten sie die Unächtheit und Unlauterkeit dieser Quellen nachweisen. Mit der Kritik eines solchen Buches über den damaligen Zustand der Kirche beschäftigt sich die 1392 geschriebene Streitschrift Langensteins „gegen Theolophorus“ [2]).

---

1) Denis I. f. 2571. Bei Kink II. S. 14 findet sich ein Auszug aus dem Briefe der Universität. Die Behauptung Kinks (I. S. 120), dass die Universität von 1384—1494 „was das innere Wesen der Schule, Inhalt, Form und Richtung der Lehre, ja ihre gesammte geistige Thätigkeit betreffe“ auch nicht im Mindesten von der Staatsgewalt beschränkt worden sei, ist hier nach zu bemessen.

2) Contra quendam eremitam de ultimis temporibus vaticinantem nomine Theolophorum bei Pez, Thesaurus I, f. 508—564. Der Name wird bald Theolophorus, bald Telesphorus, bald Theoloforus u. s. w. geschrieben. Die Schrift des Theolophorus ist erhalten in einer Wolfenbüttler Handschrift

Mit beissendem Spotte über die vorgeblichen Prophezeiungen, die Theolophorus aus einigen ihm im Traume von einem Engel bezeichneten Büchern geschöpft zu haben sich rühmte, in einer die Unächtheit und Tendenz dieser Bücher klar nachweisenden Kritik zeigt Langenstein, dass auf diese Weise das Ende des Schismas nicht zu bestimmen sei[1]). Man müsse vielmehr aus den Werken frommer, erleuchteter Männer und Frauen, die unter ähnlichen Verhältnissen geschrieben hätten, eines h. Bernhard, eines Arnold von Villanova[2]), einer Hildegardis, die Mittel und Wege das Schisma zu beseitigen zu erkennen suchen. Auf solche Auktoritäten gestützt, entwickelt denn auch Langenstein seine Ansichten über das Schisma. In einem Briefe an Herzog Robert den Jüngern von

(76, 14 M. S.) p. 5094. Die Zuschrift an den Dogen von Genua Anton von Montaldo lautet hier: In nomine Domini Amen! Haec est epistola seu praefatio fratris Theolofori presbyteri Heremitae ad Anthonium ducem Januensem in librum suum, quem scripsit de presenti scismate, quod est anno domini millesimo ccc°Lxxxx primo et duravit fere XIII annis jam ab electione domini nostri papae Clementis VII.... Datum in heremo agri Hortulani prope Thebas die tertia Septembris. Die Tendenz der ganzen Schrift ist durch den Eingang derselben hinlänglich bezeichnet. Hier heisst es: In nomine Domini et gloriosae virginis ac totius curiae coelestis, Amen. Incipit libellus fratris Theolofori, presbyteri heremitae secundum auctoritates prophetarum et verarum cronicarum de causis, statu, cognitione ac fine praesentis scismatis et tribulationum futurarum, maxime tempore futuri Regis Aquilonis, vocantis se Fridericum Imperatorem tertium usque ad tempora futuri Papae vocantis se Angelici pastoris et Karoli Regis Franciae, futuri imperatoris post Fridericum tertium. Item de summis Pontificibus Romanae ecclesiae ac statu universalis ecclesiae a tempore dicti Angelici pastoris usque ad tempus ultimi Antichristi. Item a tempore et per tempus ultimi Antichristi ac post mortem ipsius usque ad extremum judicium et finem mundi.

1) Cp. X. Potuit aequaliter petere sibi a Deo revelari, qualem equum, album vel nigrum, Antichristus equitaturus sit, et quali veste induendus, quales capillos, qualem barbam sit habiturus, ut a fidelibus et etiam ex physiognomia cognosceretur. cp. XII. Non de facili credendum est libris extraneis ignotis, etiamsi sanctis adscribantur et eorum stylum habere videantur, quia multi quadam naturali habilitate sciunt aliorum simiare stylos et dictandi modos.

2) Man sieht aus der Anführung dieses Mannes, wie frei sich Langenstein kirchlichen Bestimmungen gegenüber bewegte. Der Arzt Arnold von Villanova wurde nämlich 1317 in Tarragona wegen seines Freimuthes kirchlichen Uebelständen gegenüber verdammt. Gieseler II, III. S. 279. Anm. Cf. Michelet l. l. IV, 54.

Baiern (1390—98) zeigt Langenstein genauer, wie man nach dem Vorbilde des h. Bernhard, der das Schisma zwischen Innocenz II. und Anaklet II. (1130—1139) beseitigt habe, jetzt verfahren müsse. Nach den Briefen des h. Bernhard und einer Lebensbeschreibung von ihm, welche die des Abtes Bernald gewesen zu sein scheint[1]), hebt er sieben für die Gegenwart besonders wohl zu erwägende Sätze hervor[2]). Kurz nach diesem 1391 geschriebenen Briefe suchte er die Fürsten Deutschlands und den König von Frankreich durch ein Gedicht „für den Frieden" zu gewinnen. Dasselbe ohne poetischen Werth, in sehr schlechten Hexametern abgefasst, wegen derer sich Langenstein am Schlusse des Gedichts scherzend entschuldigt, suchte namentlich ein Einverständniss zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich herzustellen, durch das allerdings das Schisma sofort würde gehoben sein[3]). Den früher

---

1) St. Bernhard opp. ed Mabillon II, f. 1107. Langenstein nennt dieses Schisma wegen des ursprünglichen Namens von Anaklet II, Peter Leonis, das Löwenschisma (Schima Leoninum).

2) Epistola venerabilis magistri Henrici de Hassia ad Robertum Bavariae ducem. Codex Guelpherbyt. (76, 14. M. s.) p. 5094.

3) H. d. L., Carmen pro Pace ed. H. v. Hardt. (Helmstadt 1715)
v. 689. Non nigram fugiant aquilam, qui regnat in auro,
Lilia, coelesti quae stant aurata colore.
Non fugiat florem virtus aquilae super omne
Suavem, sed tracta (?) potius petat ejus odorem.
v. 712. Rex avium quum sit, aquilam de jure sequetur
Omnis avis promte, viso, quod rex volat ante.
v. 833. Qui legis attende scriptum perpensius ergo,
Lex quia metrorum celat quaedam brevitate.
Lugubris est sermo, non offendaris ab illo,
Si transit modulum quandoque dolor, quia nescit
Intensus nec amor sermoni ponere frenum,
Quum mala grandia, vel bona suavia percutiunt cor.
Parcite scribenti, novus est modus ille loquendi
Et gravis insueto, rarus sibi balbutienti.
Quid mirum, si claudicat in tot versibus unus
Pesve, pedes a lege metri, quia claudicat orbis
Omnibus in rebus, et monstrum (schisma) claudicat illud
Sermo quod impugnat, tantum quod vix manet ulla
Lex non confusa. Nam pellit ab ordine recto
Naturam, verba, mores, quantum valet usquam.

mit so viel Eifer und Nachdruck vorgeschlagenen Weg, ein allgemeines Concil zu berufen, scheint Langenstein später weniger energisch verfochten zu haben. Wenn er auch noch immer auf das Abhalten von Koncilien dringt, wie ja Innocenz II. ein gallisches Nationalconcil abgehalten hatte, so waren jetzt erst die Fürsten, durch deren Beistand allein ein Concil möglich war, zur Theilnahme an den kirchlichen Ereignissen anzuregen. Da die deutschen Fürsten an dem römischen Pabste festhielten, obwohl sie sehr wenig zu seiner weiteren Anerkennung thaten [1]), so war es für die eben aufblühenden deutschen Universitäten gerathener, sich dem Willen des Pabstes und der Fürsten nicht so zu widersetzen, wie dieses Paris thun konnte. Hierzu kam noch für Langenstein der Umstand, dass er die Wahl Urbans immer für kanonischer gehalten hatte als die Clemens VII, und Urban VI. sich bemühte, ihn, den berühmten, einflussreichen Lehrer durch Gunsterweisungen ganz auf seine Seite zu ziehen. Nicht lange nämlich, nachdem Langenstein nach Wien gekommen war, bot ihm Urban VI. das erledigte Bissthum Oesel in Livland an [2]). Langenstein, der in dem „Friedensrathschlag" berichtet, dass in Livland noch Polygamie und Weibergemeinschaft herrsche, dass dort die Gewohnheit eingerissen sei, keinem Bauern das Abendmahl zu reichen, der uns erzählt, dass die Geistlichen dort den letzten Bischoff erschlagen hätten, dass dieser sein Amt auf die nachlässigste Weise verwaltet habe u. s. w., trug Bedenken, die ihm angetragene Würde anzunehmen. Da er aber zu keinem bestimmten Beschlusse bei sich kommen konnte, so stellte er in einem Briefe an seinen väterlichen

1) H. de L., De oblato episcopatu Osiliensi etc.: Si exitus praesentis schismatis erit contra Urbanum, pro cujus manutenentia praelatos et principes tuos minime laborare vides etc. Marsilius von Inghen führt es geradezu als einen Beweis für das gute Recht Urbans VI. an, dass, obwohl ihn keine Fürsten unterstützten, doch die Mehrzahl der Christenheit ihm anhänge.

2) H. de L. De oblato episcopatu Osiliensi. l. l.: Fortasse Urbanus VI. ad tui recommendationem veritatis metam excedentem a consociis tuis magistris Parisiensibus factam motus fuit ad promovendum te, et forte ea intentione corrupta promovit, ut partem ejus defenderes, et immobilius teneres.

Freund Eckhard von Ders, in dem er die Gründe derer, die ihm die Annahme widerriethen, und derer die ihm zuriethen, einander gegenüberstellt, es diesem gänzlich anheim, einen endgültigen Beschluss für ihn zu fassen. Unter den Gründen, welche gegen die Annahme vorgebracht werden, hebt er hervor, das Bischoffsamt sei ihm zu schwierig, besonders in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo man nicht recht wisse, wer der rechte Pabst sei, wo man die alte Form der Bischoffsweihe durch einen Erzbischoff nicht mehr beobachte. Weiter wird geltend gemacht, seine Lieblingsbeschäftigung, die Studien, würden bei Annahme eines solchen Kirchenamtes leiden, und da er ein wärmeres Klima und bessere Nahrungsmittel gewohnt sei, als man dort habe, und sein Körper schon schwach und kränklich sei, könne er gerade dieses Bisthum nicht annehmen. Auf der anderen Seite wird hiergegen hervorgehoben, dass der Pabst, die deutschen Fürsten, seine früheren Pariser Freunde und Collegen, die ohne Bedenken Stellen von Urban VI. annähmen, es ihm übelnehmen würden, wenn er dieses Bisthum ausschlage. Die Sorgen wegen der Uebernahme eines Bischoffsamtes, meinte man von dieser Seite, solle er sich doch aus dem Sinne schlagen; es sei nach dem Apostel doch ein gutes Amt und seinen Studien habe er lange genug obgelegen. Was seine Befürchtungen wegen der Lebensmittel betreffe, so gebe es in Livland allerdings keinen Wein; der Wein gehöre aber auch nicht zu dem, was der Herr für das heilige Land bestimmt habe. Von diesem heisse es nur, es fliesse Milch und Honig in ihm, und nicht Wein, weil Gott wohl wisse, dass Wein denen, welche keusch und züchtig leben sollten, nicht so zuträglich sei als ein Trunk Meth, am wenigsten aber ihm, der durch den gelegentlichen Genuss des Weins ganz ausgedörrt und abgemagert sei [1]).

1) H. de L. l. l. Nec timeas terram inconvenientis victus esse, quoniam vere in terram lacte et melle manantem introduxit te Dominus. Non addidit Deus: vino manantem, cum terram promissionis in his commendaret, quia vinum caste et spiritualiter vivere debentibus novit minime expedire, sed magis potum medonis et ptisanae (πτισάνη). Et maxime hoc tibi convenit, qui cholericus es, calidus et siccus, jam longo accidentali usu vini exsiccatus et fere extenuatus.

Da Heinrich von Langenstein in Wien blieb, so scheint Eckhard von Ders sich denen angeschlossen zu haben, welche die Annahme des Bisthumes widerriethen. Die Universität Wien hätte dem Bischoffe hierfür nur Dank wissen können. Denn ausser den Streitigkeiten, welche die junge Universität bald mit dem Herzoge, bald mit ihrem Kanzler und Rektor zu bestehen hatte, um deren Beilegung sich Langenstein die grössten Verdienste erwarb, waren noch Zwistigkeiten dogmatischer Art in Wien ausgebrochen, welche der Vermittlung eines so eifrigen Mannes wie Langenstein bedurften, und den im Ganzen rohen und unwissenden Mönchen Oestreichs war ein ernster Mahner und Lehrer sehr nöthig. Aber ganz hiervon abgesehen, wäre ja der Abgang eines so vielseitig gebildeten Theologen und Mathematikers für die Universität an sich ein grosser Verlust gewesen.

Der Streit über die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria war nämlich auch in Wien, und wie es scheint von Collegen Langensteins angefacht, ausgebrochen. Die Professoren der Theologie hatten die Verpflichtung, bei Universitätsfeierlichkeiten, namentlich aber an den fünf Marienfesten zu predigen. Langenstein schildert uns in einer am Feste der Empfängniss Mariä (1389) gehaltenen Rede mit lebhaften Farben die durch jenes Dogma herbeigeführten Streitigkeiten, „welche gegen die Ehre der theologischen Fakultät", vor das Volk gebracht seien und verlangt, obwohl er sich entschieden für die Geltung des Dogmas ausspricht, dass man beiden Parteien Stillschweigen auferlegen solle[1]). Aus

1) Apfaltrer p. 49: Primum illud Virginis Dei parae momentum ab omni primorum hominum labe quam longissime fuisse remotum, ut, teste Schoenlebenio, propugnaturum se Parisiis solemni jure jurando se devovit, ita deinceps praeclaro volumine praestitit, itemque luculento sermone 1389 ipso purissimi conceptus festo die in ecclesia D. Virginis in Littore (hodie Ad scalas) habito, qui caetera inter manuscripta Bibliothecae Academicae asservatur. Erat vero haec in Virginem intemeratam pietas tam publica, et manifesta, ut posteri hac eum sola, vel tacito nomine, satis significari putarent, quemadmodum in Hymno graduali supra recitato versu 3 Praecipuum immaculatae Matris assertorem ἀντονομαστικῶς appellarunt. Dass Langenstein das Dogma zu Paris beschworen habe, ist sicherlich falsch. Im Jahre 1380 beschloss allein die gallische Nation das Fest der unbefleckten

einer Predigt Langensteins, der also noch zu den gemässigteren Vertheidigern des Dogmas gehörte, erkennt man, wie nahe die Verehrung der Jungfrau an Götzendienst anstreifte. Ohne seine Zuhörer mit dem Dichter daran zu erinnern, dass Alles was er sage nur gesprochen sei, „um der Darstellung grösseren Reiz zu geben", wagt er zu predigen: „Heute ist geboren die Göttin — Dea —, welche die Welt erwartete, die Herrin aller Göttinnen, die bei ihrem Eintritte in die Welt alle falschen Göttinnen von der Erde scheuchte. Geflohen ist desshalb die Minerva der Griechen, weil geboren ist die Jungfrau Maria, geflohen ist Isis, die Göttin der Egypter, weil geboren ist die Herrin aller Göttinnen, verschwunden ist die Diana der Heiden, nachdem die Jungfrau geboren ist, die dem Sohn Gottes vorherging, verschwunden ist Vesta, die Göttin der Römer, weil geboren wurde Maria, die Herrin der Christen, untergegangen sind alle Götter und falschen Göttinnen, nachdem die Mutter des höchsten Gottes geboren war, welcher die Mächtigen von ihren Sitzen gestossen und die Niedrigen erhöht hat, indem er aus dem Verzeichniss der Tage, dem Kalender, die Minerva entfernte und die Maria eintrug, die Isis auslöschte und Catharina, die Jungfrau, an ihre Stelle schrieb u. s. w.[1])

Wegen dieser seiner Vorliebe für das Dogma und das Fest der unbefleckten Empfängniss musste Langenstein in unangenehme Conflikte mit seinem grossen Vorbilde und Meister dem h. Bernhard kommen, besonders da die Dominicaner ihn als ihren Vorgänger

---

Empfängniss gerade so zu feiern wie jedes andere Fest. Erst 1497 liess die theologische Fakultät zu Paris ihre Doktoren das Dogma beschwören, nachdem Sixtus IV. 1483 die gegenseitigen Verketzerungen beider Parteien untersagt hatte.

1) H. de L.: De nativitate Virginis Mariae. (M. s. theologica bibliothecae Cassel. in Fol. 109. f. 78, b). Unmittelbar vorhergehend heisst es: Hodie itaque carissimi erupit de terra fons limpidissimus, puteus aquarum viventium praecipuus de fontibus Israel, ut haurirent cuncti aquas salutares, aquas abluentes sordes peccatorum, aquas foecundantes sterilitates cordium et aquas reficientes sitim justorum. Hodie firmata est radix aromata in terra regionis nostrae, videlicet radix nardipistici, radix cypressi balsami, radix cynanomi et radix germinis justi, quod est Christus Deus verus de virgine natus.

in Verwerfung des Dogmas anzuführen pflegten und die eifrigen Franziskaner manche Mährchen über ihn wegen seines bekannten Briefes gegen das Fest ausgesonnen und unter dem Volk verbreitet hatten. Ein englischer Mönch Nicolaus hatte schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts erzählt, dass der h. Bernhard einem Mönche im Traume erschienen sei; sonst ganz blendend weiss habe er auf der Brust einen schwarzen Flecken getragen, weil, wie der h. Bernhard selbst auf Befragen erklärte, er die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria geläugnet habe [1]). Gegen dieses im vierzehnten Jahrhundert ganz verbreitete Mährchen nimmt Langenstein in einer dem Bischoff Eckhard von Ders gewidmeten Schrift den h. Bernhard in Schutz [2]). Es gelingt ihm leicht, die Lächerlichkeit und Dummheit dieser Erfindung darzuthun, sobald er aber den Versuch macht, nachweisen zu wollen, dass der h. Bernhard doch nicht das gesagt habe, was er wirklich gesagt hat, wird er unsicher und verliert sichtlich an Vertrauen zu seiner Sache und sucht die Orthodoxie Bernhards dadurch zu retten, dass er sagt, wenn man den h. Bernhard wegen dieser Ketzerei verdammen wolle, müsse man ebenso auch den Apostel Paulus (wegen Römer 5, 12), den h. Augustin, Hieronymus, Gregor, Anselm, Damascenus, die behauptet hätten, dass alle Menschen ausser Christo mit Sünden behaftet seien, in dieses Ketzerverzeichniss

---

1) Wie verbreitet diese Mönchsgeschichte damals war und mit welchen Abweichungen sie erzählt wurde, geht auch daraus hervor, dass Hermann von Fritzlar sie erzählt. Er sagt l. l. S. 19: Man schrîbet von sente Bernharte dô her tôt was, daz her erschein eime heiligen munche; und dô her mit ime redete, dô hate her einen swarzen flecken an sîme wangen. Dô vregete in der munich, war umme daz wêre. Do antwertet ime sente Bernhart: „dar umme daz ich sprach von unser vrowen daz si in erbesunden enphangen wêre, dor umme hân ich disen swarzen flecken alse lange biz daz di muter gotis bitet vur mich". Langenstein führt als den Erfinder des Mährchens einen Engländer Warro, wahrscheinlich den Lehrer von Duns Scotus, an. Der erste, bei dem sich dasselbe findet, ist aber der oben im Text genannte Nicolaus. Neander V. S. 644.

2) Heinricus de Hassia plantator gymnasii Viennensis in Austria contra disceptationes et contrarias predicationes fratrum mendicantium super conceptione beatissime Marie virginis et contra maculam sancto Bernhardo mendaciter impositam. Argentorati, Renatus Beck. 1516.

setzen. Doch noch nicht zufrieden mit diesem Argument sucht er die für seine Gegner sprechenden Sätze aus den Schriften seines Heiligen durch eine Exegese weg zu interpretiren, nach der jeder Satz das Gegentheil von dem aussagen kann, was er ausspricht. Langenstein bedient sich hierzu desselben Mittels, dessen Anwendung er an seinen Gegnern, die doch den Aristoteles so wohl zu glossiren und mit der h. Schrift in Einklang zu bringen verständen, gelegentlich rügt. Er sagt nämlich, in der Schrift würde gar Manches ausgesprochen, dessen Gegentheil doch Gott von Ewigkeit her geschehen zu lassen beschlossen habe. Es heisse z. B. in der Bibel, Gott wolle, dass alle Menschen selig würden, weil er ihnen Alles, was zur Erlangung der Seligkeit nothwendig sei, gegeben habe. Dem entspreche die Wirklichkeit aber doch keineswegs, folglich seien diese Stellen anders auszulegen. Ebenso könne man zugestehen, Maria sei der Erbsünde unterworfen gewesen, hierbei müsse man aber die Intention der dieses aussprechenden Personen berücksichtigen. Nach dieser solle es nur heissen, insofern als nur sie die Erbsünde von sich abhielt, war sie ihr unterworfen, da aber Gott sie davor beschützte, war sie von ihr frei. Der Prophet sage ganz ähnlich mit Recht, jeder Mensch sei ein Lügner, obwohl nicht alle Menschen lügen, weil kein Mensch aus sich selbst die Wahrheit sagen könne [1]). Gegen das Dogma der unbefleckten Empfängniss ständen nur Auktoritäten, während für dasselbe auch Auktoritäten und gute Gründe sprächen. Die Väter, die die Glaubenssätze mehr in paränetischer als in präciser Fassung ausgesprochen hätten, widersprächen zu oft einander, und es gäbe vieles Christum, die Apostel und die Jungfrau Betreffende, was nicht in der Schrift stehe. Den späteren Lehrern der Kirche sei es aufbewahrt Wahrheiten auszusprechen, welche sich bei den früheren bestimmt formulirt nicht vorfänden. Auf die Jungfrau Maria bezögen sich übrigens die Aussprüche des Gesetzes und der Propheten, wie Jesajas XI, 1. LIII, 2. Numeri XXIV, 17. Unsicherer als diese Stellen wären die Erzählungen der Heiden von der An-

1) H. de L. l. l. Pars III. cp. VIII. Ostendit modum respondendi ad auctoritates oppositas in summa.

kunft der Jungfrau, wie der Spruch in einer neu aufgefundenen alten Krone, die Sprüche in den sibyllinischen Büchern und die Verse Ovids, Homers und Virgils [1]).

Neben dieser seiner Thätigkeit, welche theils auf Erhaltung der kirchlichen Ruhe theils auf Förderung eines Dogmas gerichtet war, von dem sich Langenstein Kräftigung des christlichen Glaubens versprach, wirkte er in Wien noch besonders für Ausbreitung und Stärkung eines christlichen, practisch frommen Lebens unter Geistlichen und Laien. Von dem Fürsten des Landes, auf dessen Bitten er eine deutsche Schrift über die Selbsterkenntniss und die aus ihr entspringende Erkenntniss der menschlichen Sündhaftigkeit schrieb [2]), bis zu den Mönchen, die er über die Aufgabe ihres Standes und die damals vielfach verhandelte Frage, ob es einem Mönche erlaubt sei, Privatbesitz zu haben, belehrte, erstreckten sich seine Unterweisungen [3]). Für die Priester, die das Sakrament der Messe zu verwalten hatten, schrieb er ein Hülfsbüchlein, in dem er ausser einigen Gebeten, die zur würdigen Vorbereitung auf die Feier der Messe dienen sollten, den Priestern Regeln über die bei Celebrirung der Messe zu beobachtenden Aeusserlichkeiten gibt. Dieses Büchlein — Secreta sacerdotum —, das vor dem Jahr 1500 wenigstens vierzehnmal gedruckt worden ist, zeigt uns den ernsten,

---

1) H. d. L. De nativitate Mariae l. l. fol. 75a. Homer Virgil und Ovid kennt er aus Centonen und aus den Citaten bei Augustin und Hieronymus. Aus Virgil citirt er als marianische Stelle die Anfangsverse der bekannten, schon von Laktanz messianisch gedeuteten vierten Ekloge:

Jam redit et virgo, redeunt Saturnia regna,
Jam nova progenies coelo demittitur alto.

2) Ad preces ducis Austriae Alberti magister Henricus de Hassia fecit hunc tractatum de confessione et bene tenendus est omnibus fidelibus. Albrecht war der lateinischen Sprache nich kundig.

3) Tractatus magistri H. d. H. doctoris eximii, studii Wiennensis fundatoris, qui fuit lumen totius ecclesiae, de proprietariis monachis et monialibus. Ms. theol. biblioth. Cassel in 4to 110. — H. d. H. Sermo ad canonicos regulares de proprietate. Denis I, t. 187. ad cod. XXIX. Proprietas heisst hier der Privatbesitz der Mönche. Proprietarii sind Mönche, die Privatbesitz hatten. Ich brauche wohl nicht zu erinnern, dass Langenstein auf Seiten der strengen, gegen den Privatbesitz der Mönche mit Recht eifernden Partei stand.

wenn auch zuweilen, mehr als wir erwarten sollten, äusserlichen Character der Frömmigkeit Langensteins [1]).

Waren alle diese Schriften Langensteins dazu bestimmt, die Kirche in ihrem Innern wieder aufzubauen und ein geistlicheres Leben der Laien und Geistlichen zu erwecken, so vergas er auch nicht, die Kirche an ihre Pflicht, das Christenthum unter Heiden und Juden auszubreiten, zu erinnern.

Die Verpflegung des Pabstsitzes von Rom nach Avignon, wodurch man den Ländern der Ungläubigen näher kam, hatte die Folge, dass man jetzt am päbstlichen Hofe mehr als früher auf die Bekehrung derselben hingewiesen wurde. Man verordnete desshalb die Errichtung von Lehrstühlen für orientalische Sprachen in den Orten, wo der päbstliche Hof residire und an den Universitäten zu Paris, Salamanca und Oxford. Wie zweideutig dieses Verdienst einer Curie ist, die nur auf weltliche Machterweiterung sann und, gerade wie in der unmittelbar nachreformatorischen Zeit, das unter den Ungläubigen wieder zu erobern gedachte, was sie von ihrem ererbten Besitzstande verloren hatte, lässt sich von vornherein vermuthen und wird durch die Geschichte des Xaver des Mittelalters, des Raymund Lull, der im Wesentlichen doch nur Aeusserlichkeiten zugestanden erhielt, vollkommen bestätigt. Heinrich von Langenstein beklagt desshalb auch die Nachlässigkeit der Päbste in Ausbreitung des Wortes Gottes. Er ruft ihnen in einer Predigt [2]) zu, die Nachfolger Petri sollten doch nicht vergessen, dass gerade dem Apostel Petrus die Aufforderung zur Heidenbekehrung dringend zur Pflicht gemacht sei. (Apostelgeschichte X, 9 u. f.). Jetzt, wo Christus hier nicht auf Erden wandele, müssten dessen Nachfolger seine Thätigkeit fortsetzen, und den Völkern die grossen Heilsthatsachen bekannt machen, damit sie das ewige Leben ererbten. Christus habe ja den Seinen den h. Geist verheissen, und man solle sich desshalb nur nicht mit

1) Secreta sacerdotum magistri Henrici de Hassia quae sibi placent vel displicent in missa etc. Per egregium sacrae theologiae et juris canonici doctorem, magistrum Michaelem Lochmayr correcta et in hanc formam redacta.

2) H. d. L. De ascensione Domini. M. s. theolog. biblioth. Cassel in Fol. 109, f. 115—117.

mangelnder Sprachkenntniss oder Einsicht noch mit dem Fehlen der Wunder, die die ersten Christen vollbracht hätten, entschuldigen. Die Verheissung Christi, dass der Geist Gottes ihnen eingeben werde, was sie reden sollten, werde schon in Erfüllung gehen. Der Wunder bedürfe ein gläubiges Volk nicht mehr, und jetzt, nachdem die christlichen Gelehrten die Wahrheit des Christenthums so überzeugend dargelegt hätten, solle man doch nicht so kleinmüthig sein. Wenn man spreche, die Bemühungen um die Bekehrung der Ungläubigen würden fruchtlos sein, so sei dieses ein ganz unhaltbares Vorurtheil. Denn es stehe ja in dem freien Willen eines jeden Menschen, dem zu glauben was ihm von gottesfürchtigen und gelehrten Männern als Gegenstand des Glaubens dargelegt werde. Das Beispiel der Sendung Jonas zu den Niniviten beweise dieses. Man möge nur an Exechiel III, 5, Matthäus XI, 21 und das Wort Christi denken: Ich habe noch andere Schaafe, die sind nicht aus diesem Stalle. Und dieselben muss ich herführen und sie werden meine Stimme hören und wird eine Heerde und ein Hirt werden. Durch dieses Wort werde der Eintritt der Fülle der Heiden in die Kirche, um deretwillen nach dem Apostel Blindheit auf einen Theil der Juden gefallen sei, über allen Zweifel erhaben. Nur in Folge der Nachlässigkeit der Nachfolger der Apostel, nicht in Folge eines göttlichen Rathschlusses, sei die Bekehrung der Ungläubigen unterbrochen worden. Die Päbste als Nachfolger Petri seien vor Allen zur Heidenmission verpflichtet, die übrigen Kirchenfürsten nicht minder, und wenn auch die Heiden für ihren Unglauben verantwortlich seien, so treffe doch Alle, welche die Bekehrung desselben vernachlässigt hätten, die Schuld ihrer Verdammniss. Darum sollten die Päbste selbst ausgehen die Ungläubigen zu bekehren oder taugliche Gesandte hier zu abordnen. Aber leider höre man jetzt an dem päbstlichen Hofe, wie schon der h. Bernhard gesagt habe, mehr die Gesetze Justinians als die des Herrn. Und was nun gar die Prälaten angehe, so befassten sie sich mit Jagd, Processen für ihre Beneficien, mit den weltlichen Geschäften der Fürsten, mit Krieg und Ansammlung von Schätzen, als ob es keine Laien gäbe, die die Angelegenheiten des Fürsten besser besorgen könnten, und in der Kriegsführung erfahrener seien als sie. Der

Der Grund von ihrem Gebahren sei der, dass ihnen wie den meisten Menschen das Zeitliche mehr als das Ewige, das Irdische mehr als das Himmlische, und das Fleischliche mehr als das Geistliche gelte und Vergnügen bereite.

Aber nicht allein die Bekehrung der Heiden sondern auch die der Juden liess sich Langenstein sehr angelegen sein. Da er aber dieses im vierzehnten Jahrhundert namentlich in Böhmen verfolgte unglückliche Volk, wie fast alle seine Zeitgenossen, mit den härtesten Ausdrücken anklagt, werden seine Bemühungen hier ohne Erfolg gewesen sein. Da es nach kanonischem Rechte allein den Juden gestattet war, Zinsen zu nehmen, so müsste Langenstein in seiner Abhandlung über die Kauf- und Verkaufsverträge das rechtliche Verhältniss der Juden zu den Christen zur Sprache bringen [1]). Die

---

1) Tractatus de contractibus emtionis et venditionis habens duas partes magistri Henrici de Hassia. Opera Gersonis editio ab a. 1480. Tom IV. Varia scripta f. CLXXXV - CCXXIII. Es scheint diese Schrift eine der am spätesten von Langenstein verfassten zu sein. Sie schliesst:

Deficiunt vires. Hinc per me vade libelle,
Certefica dubios contractus, argue pravos.

Er hatte sie seinem Freunde Petrus Levvin vielleicht diktirt, während er seine sonstigen Schriften mit deutlicher Handschrift selbst schrieb. Lambecius l. l. Lib. II, cp. V, f. 83: Explicit epistola de contractibus etc. scripta per Petrum Levvin ejus familiarem. Die Frage, ob es erlaubt sei Zinsen zu nehmen, wurde damals vielfach ventilirt. Fast alle Theologen schreiben hierüber. Die Stadt Wien verlangte auch über diese Frage ein Gutachten von der theologischen Facultät zu Wien, dessen Concipient Langenstein war. Denis I, f. 1548. Es lässt sich schon aus diesem Umstande erschliessen, dass um diese Zeit das Ausleihen der Kapitalien auf Zinsen allgemeiner wurde. Eine Bemerkung Luthers bestätigt dieses. An den christlichen Adel deutscher Nation (Walch X. 393.) heisst es: Aber das grösseste Unglück Deutscher Nation ist gewisslich der Zinskauf. Wo der nicht wäre, müsste mancher sein Seiden, Sammet, Güldenstück, Specerei und allerlei Prangen wohl ungekauft lassen. Er ist nicht viel über hundert Jahre gestanden, und hat schon fast alle Fürsten, Stifte, Städte, Adel und Erben in Armuth, Jammer und Verderben bracht. Sollte er noch hundert Jahre stehen, so wäre es nicht möglich, dass Deutschland einen Pfennig behielte, wir müssten uns gewisslich unter einander fressen. Der Teufel hat ihn erdacht, und der Pabst wehe gethan, mit seinem Bestätigen aller Welt", Luther eifert auch in zwei Sermonen vom Wucher gegen den Zinskauf. Langenstein stimmt darin mit Luther überein, dass er es für das Beste hält

Christen, meint Langenstein, liessen die Juden unter sich wohnen aus Dankbarkeit gegen den Herrn, der seiner leiblichen Erscheinung nach von ihnen abstammte, und weil sie ja der Thon gewesen seien, aus dem die Form bereitet worden, in der die Glocke d. h. die Kirche Christi gegossen sei. Aber nur auf Hoffnung hin, nämlich ihrer Bekehrung, könnten sie geduldet werden. Wenn sich nun aber diese Hoffnung bei der Schlechtigkeit der Juden, die ihren Hass gegen Christus und seine Gemeinde überall zeigten, nicht zu bewahrheiten scheine, ja dieselben sich in Folge ihres Reichthums, den sie sich zwar träge und arbeitsscheu, aber vom Marke der Christenheit zehrend, erworben hätten, in manchen Gegenden sogar weiter ausbreiteten und vermehrten, so müsse man zwar noch Geduld mit ihnen haben, weil man wisse, dass es Gott möglich sei, aus den Steinen seine Kinder zu erwecken, allein unschädlich müsse man sie doch machen. Man müsse ihnen ihre vorzüglichste Nahrungsquelle, die Geldgeschäfte, die Wucherei und den Handel, verbieten und sie zwingen, sich mit ihrer Hände Arbeit das tägliche Brot zu verdienen. Leider aber theilten die Fürsten mit ihnen ihren wucherischen Gewinn, schlössen falsche Verträge mit ihnen ab und beschützten sie desshalb. Dieses müsse anders werden [1]).

Um die Juden von der Nichtigkeit ihres Glaubens zu überzeugen, verfasste denn auch Langenstein polemische Schriften wider sie [2]).

Ueber diese Vielseitigkeit und Produktionskraft Langensteins, dem es nach dem Zeugnisse vom Trithemius schwerer wurde, erwähnenswerthe Dinge zu übergehen, als neue zu finden, wird man um so mehr erstaunen müssen, wenn man bedenkt, dass er neben diesen Schriften noch über rein philosophische Gegenstände schrieb, seine theologischen Vorlesungen fortwährend besorgte und Astronomie und Mathematik in so ausgezeichneter Weise lehrte, dass man mit Recht von ihm sagen konnte, er habe die mathematischen Wissen-

---

dass der Pabst gegen das zu seiner Zeit immer mehr um sich greifende Uebel einschreite. Pars. I. cp. 37.

1) H. d. L. l. l. cp. XXV—XXX.

2) Denis II, f. 188. ad cod. CXXII. Tractatus polemicus contra gentiles praecipue vero contra Judaeos. Inc. Misereor super vos, o Hebraei etc.

schaften von Paris nach Wien verpflanzt, von wo aus in kurzer Zeit gleichsam ganze Familien von Mathematikern sich über Deutschland ausgebreitet und die wichtigsten Entdeckungen vorbereitet hätten [1]). Langenstein, der als Professor der Exegese — sacrae paginae — nach Wien berufen war, las, während sein Freund Heinrich von Oyta die Sentenzen behandelte, vorzugsweise über die Genesis, deren vier erste Kapitel er während seines dreizehnjährigen Aufenthalts zu Wien erklärte [2]). In diesen Vorlesungen legte er nicht nur seine mathematischen und physikalischen Untersuchungen nieder, sondern reihte alle möglichen Erörterungen an, so dass der exegetische Theil der Vorlesungen nur kümmerlich zu seinem Rechte gekommen zu sein scheint [3]). Dass er neben dieser seiner Hauptvorlesung in Wien noch über die Sentenzen des Lombardus gelesen habe, ist nicht sehr wahrscheinlich.

---

1) Petrus Ramus, Math. schol. Lib. II. p. 64. (Editio 1569.) Henricus Hassianus centesimo abhinc et octogesimo fere anno primo mathematicas artes Lutetia Viennam transtulit, unde brevi tempore per universam Germaniam proseminatae mathematicorum tamquam familiae, indeque mirabiles tres artes sunt inventae, primo bombardica seu tormentorum bellicorum machina, secundo ex eodem genere mathematico beneficio prodiit typographia, postremo nautica atque ita omnis universi orbis navigatio.

2) Es sei mir vergönnt bei dieser Gelegenheit einen alten Irrthum zu berichtigen. Unter den Professoren, welche sich ohne ein Ende finden zu können mit der Exegese eines biblischen Buches beschäftigt haben, steht oben an Thomas Haselbach, ein Nachfolger Langensteins. Von ihm wird erzählt, er habe 22 Jahre an dem ersten Kapitel des Jesaja erklärt. (Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus I. S. 93.) Dieses ist falsch. Aeneas Sylvius hat die Anekdote erfunden. (Historia Friderici III. ed. Kollar II. f. 11). Auf der Wiener Bibliothek finden sich die Autographa Haselbachs und hiernach stellt es sich heraus, dass Haselbach von 1428—31 die 4 ersten Kapitel des Jesaja beendigte. Haselbach las allerdings 32 Jahre (1428—60) an den sechzehn ersten Kapiteln des Jesaja, war aber inzwischen auf dem Concil zu Basel und mehrere Male in Italien. Denis II, f. 239.

3) Da ich leider das umfangreiche Manuscript Langensteins zur Genesis nicht erhalten konnte, beruhen die Andeutungen über diese Vorlesungen nur auf Berichten aus zweiter Hand. Zu vergleichen ist hierüber Flacius, Catalogus etc. fol. 1801. (Edit. 1666.) Weidler, Historia astronomiae p. 290, Geschichte der Astronomie von C. G. F. (Chemnitz 1792.) Band I. S. 132. und Denis II. col. 185 u. f.

Den grossen Verdiensten, die sich Langenstein nicht allein um die Universität Wien, sondern um die ganze Theologie und Kirche des 14. Jahrhunderts erworben hat, entsprechen auch die Lobeserhebungen, die seine Zeitgenossen »dem Gründer der Universität«, »dem Lichte der ganzen Kirche« zu Theil werden liessen, und die Ehren, die man von Seiten der Universität dem Verstorbenen erwies. — Schon lange vor seinem Tode hatte er, der im »Spiegel der Seele« von dem Heimweh des Menschen Zeugniss abgelegt und in seinem Trostbrief an Eckhard von Ders diesen wegen des Verlustes seines Bruders mit der Vergänglichkeit alles Irdischen getröstet hatte, über die Schwäche seines Körpers geklagt. Um ihretwillen schlug er vorzüglich die Berufung nach Lievland aus und schon 1389 klagt er im Eingange einer Predigt, dass die Stimme ihm versage und sein Gedächtniss ihn im Stiche lasse. Von Todesgedanken erfüllt verfasste er spielend im Geschmacke seiner Zeit eine Anzahl leoninischer Verschen, die ihn fortwährend an den Tod erinnern sollten, und von denen eins seinen Grabstein ziert [2]). Der 11. Febr. 1397. wurde sein Todestag [3]). Unter grossem Gepränge wurde er an dem Altare Johannis des Evangelisten in der St. Stephanskirche beerdigt. Nach einem Beschlusse der philosophischen Facultät wurden am Sonntage Oculi (11. März 1397) die Vigilien und am folgenden Tag die Todtenmesse für ihn gesungen. Nachdem in demselben Jahre Heinrich von Oyta, der zwanzigjährige Freund und College Langensteins gestorben und an seiner Seite beigesetzt

1) Denis II, f. 13388. Quaestiones H. de H. in II, III et IV. librum Sententiarum.

2) Denis I, f. 1531. ad cod. CCCCXII. Es sind 59 Verse, welche mit Mors est a tergo beginnen und mit ergo schliessen.

3) Lambecius l. l. Lib. II, f. 83 84. H. d. Hassia... qui felicis recordationis anni MCCCXCVII. undecimo die mensis februarii diem suum clausit extremum. Apfaltrer l. l. p. 47. giebt Auszüge aus den Fakultätsacten. Der Decan der theologischen Facultät, Lambert von Geldern, bezahlt noch im April mit 12. Denaren den Rest der Summe, welche den Glöcknern von St. Stephan für das Geläute bei der Leiche Langensteins zukam. Die übrigen Nachrichten giebt Weidler l. l. p. 296. Joh. Eck, Epistola ad episcopum Eichstadiensem bei Tilmez, Conspectus etc. II. p. 88.

war, wurde ihm unter »einem herrlichen Gemälde« ein grosses Grabdenkmal errichtet mit der Inschrift:

Mortales cuncti, moveat vos tumba sepulti
Hassonis Henrici vermibus expositi. —
Mors est a tergo, sapiens homo se paret ergo.

Dieses ist in knappen Umrissen das Leben Heinrichs von Langenstein, eines Mannes, der nicht weniger durch die Vielseitigkeit seines Wissens, seine eminente Belesenheit und durch sein scharfes Urtheil, als durch seine religiöse Freimüthigkeit und ernste Gewissenhaftigkeit, durch seine ungeheuchelte Liebe zur Kirche und dem Herrn der Kirche unter allen seinen Zeitgenossen eine der ersten Stellen einnimmt. Wenn auch seine Religiosität von den Mängeln seiner Zeit nicht frei war, wenn er die Trübungen, die das Christenthum im Mittelalter erfahren hatte, nicht klar erkannte, so söhnt doch die Innigkeit seines Glaubens, das rastlose Sorgen und Bangen um das Reich Gottes, die über Vorurtheile und abergläubische Zeitvorstellungen erhabene Freiheit und Sicherheit seines Geistes uns immer wieder mit ihm aus. Denn kein Theolog seiner Zeit hat in den mannichfaltigen Zweigen des menschlichen Wissens so helle Funken der Wahrheit entzündet, keiner die Sckwächen und Gebrechen seiner Zeit so aus reiner Liebe zur Kirche mit Ernst und Nachdruck gerügt wie er, so dass wir ihn mit Recht in dieser Beziehung unter die Wolke der Zeugen der Wahrheit vor der Reformation aufnehmen können. Wenn man mit Walch [1]) unter den Vorläufern der Reformation unterscheidet zwischen solchen, die durch Bekämpfung der Laster des Klerus, und solchen, die durch Bestreitung von Irrthümern in der Lehre sich auszeichnen, so wird Langenstein wohl zu denen der ersten Klasse zu zählen sein. Denn wenn Langenstein sich auch in der Lehre von der Kirche der Wahrheit wesentlich genähert hat, so war er doch andererseits von den eigentlichen Grundprincipien des reformatorischen Kirchenbegriffs noch weiter entfernt als manche seiner Zeitgenossen und es gilt auch von ihm das Wort, was Luther in den Schmalkaldischen

1) Franz Walch, Monim. med. aevi vol. I. fasc. 4. Praef. p. XXXIV.

Artikeln über die auf dem Costnitzer Concil geltend gemachte Kirchentheorie mit Recht gesprochen hat [1]). In so fern als die katholische Kirche die Versammlung zu Kostnitz noch nicht für schismatisch erklärt [2]), und Pius IX. die Streitfrage über die unbeflechte Empfängniss der Jungfrau Maria in einer Weise dogmatisch zu entscheiden gewagt hat, wie es Langenstein nur wünschen, aber kaum hoffen konnte, kann aber auch die katholische Kirche Langenstein als einen ihrer Vorkämpfer in Anspruch nehmen. Kurz nach seinem Tode und in der Zeit der wahren Reformation der Kirche galt er jedoch als ein Prophet der Reformation. Es wird uns von ihm erzählt, dass, als er einstens zu Ostern nach der Messe im inbrünstigsten Gebete den Herrn für seine Kirche anging, ihm ein Mann erschienen sei, der ihm über die Zukunft der Kirche, über bevorstehende Kriege der Nationen, über die Bestrafung der Prälaten und Cardinäle, die in Zukunft nur römische Presbytern und Diaconen genannt werden sollten, Offenbarungen gemacht habe. Die Fürsten Deutschlands und Frankreichs, sagte ihm die Erscheinung, würden sich vereinigen und der Kirche die verlorene Würde wieder geben. Als Langenstein die Erscheinung fragte, wann dieses geschehen werde, gab ihm dieselbe das Jahr 1530 an, wie wir jetzt in der einzig bekannten Handschrift, die uns diese Erzählung aufbewahrt hat, lesen. Ursprünglich stand eine andere Zahl dort. Der Besitzer der Handschrift im 16. Jahrhundert hat hinzubemerkt: »Ob alles das Erzählte eintreffen wird, kann Jedermann aus den gegenwärtigen Bewegungen leicht abnehmen [3]).«. Uns, die wir wissen,

---

1) Articuli Smalcaldici Pars. II, Art. IV.

2) Paul Sarpi lässt die Kurie von dem Concil sagen: Concilium Constatiense neque probari, neque emendari inter arcana habemus.

3) Denis I. f. 1571. ad cod. CCCCXIII. Dy Weyssagung dy mayster Heynrich von Hessen ist furchamen in seynem schlaff. Die Handschrift ist aus dem 15. Jahrhundert und muss nach der bei Denis gegebenen Inhaltsangabe noch vor dem Kostnitzer Concil geschrieben sein. Wahrscheinlich ist für 1530 die Zahl 1400 zu lesen. Nachdem was Langenstein in seinen Schriften gegen die Bedeutung und Geltung von Träumen sagt, ist wohl mit Denis die Unächtheit der Schrift, die sich selbst Heinrich von Langenstein zuschreibt, anzunehmen. — Der Besitzer der Handschrift im 16. Jahrhundert war der Professor der Medicin Schröterzu Wien, der bei Begründung der Universität Jena dorthin berufen wurde.

dass Langenstein nicht in der Weise ein Prophet der Reformation war, wie man ihn sich hiernach dachte, ist diese Erzählung nur insofern von Bedeutung, als wir aus ihr erkennen, in welchem Lichte Langenstein seinen jüngeren Zeitgenossen erschien und wir in ihr einen Beleg für unsere Ansicht finden, dass Langenstein unter die Zahl der Reformatoren vor der Reformation aufzunehmen sei.

II.

Untersuchungen

über die

Schriften Heinrichs von Langenstein.

Haben schon alle Forschungen über die Schriften minder berühmter mittelalterlicher Theologen bei dem Mangel ganz zuverlässiger Hülfsmittel mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, so ist die uns hier beschäftigende Untersuchung noch durch Umstände eigener Art so erschwert, dass es nicht möglich ist, dieselbe in allen Theilen zu sicheren Resultaten zu führen. Heinrich von Langenstein wird sehr häufig nach seinem Geburtslande nur Heinrich von Hessen genannt [1]). Diesen Namen theilte er aber mit einem andern Theologen, der als Lehrer der Universität Heidelberg und als Verfasser einer ziemlich bedeutenden Anzahl theologischer Schriften eine nicht geringe Berühmtheit bei seinen Zeitgenossen erlangt hatte. Wir wissen über ihn jedoch nur noch Weniges. Nicht einmal über seinen Familiennamen oder den Ort seiner Geburt sind wir unterrichtet. Weder Trithemius noch der hessische Chronist H. Lauze, der seiner gedenkt, scheinen sie gekannt zu haben [2]). Gegen das Ende des vierzehnten

1) Heinrich von Langenstein [geb. 1325 in Langenstein bei Marburg 1375 Licentiat der Theologie in Paris, bis 1383 Vicekanzler dieser Universität, 1384—1397 Professor der Theologie und Vicekanzler in Wien] nennt sich in seinen Briefen bald Heinrich von Langenstein bald Heinrich Langenstein genannt von Hessen.

2) H. Lauze (Geschriebene Chronik auf der Casseler Bibliothek fol. 259 a.) sagt zum Jahre 1397. Starb Heinrich ein fast gelerter man und Chartauser aus Hessen e. t. c. Man hat diesen den Jungen Hessen darumb genannt das kurz zuvor Anno 1340 auch ein hoch berümpter man desselbigen namens aus dem Hessen Lande und von Langenstein bei dem kirchein burtig, gelebt, der als ein Ordinarius professor Theologie oder der heyligen Schrifft, In den aller .namhafftigsten Universiteten der Zeit, als zu Pariss, zu Wyen in Oesterreich und an andern mehr orten gelesen. —

Jahrhunderts finden wir ihn in der Umgebung von Männern, mit denen Langenstein befreundet war, als in Heidelberg und Worms lebend. Unter den ersten Professoren der neu gegründeten Universität zu Heidelberg, einem Marsilius von Inghen, Conrad von Soltow, Conrad von Gelnhausen, Matthäus von Krakovia, Conrad von Susato u. A. wird Heinrich von Hessen genannt [1]). Er gehörte der philosophischen Facultät an, deren Decan er zweimal war. In den Jahren 1400 und 1411 verwaltete er das Rectorat der Universität, beide Male einstimmig gewählt [2]). Zu gleicher Zeit war er Kanonikus an der Kirche des h. Cyriacus zu Neuhausen bei Worms.

Später, jedenfalls nach 1414, zog er sich »von der Nichtigkeit der Dinge dieser Welt erfüllt« in den Karthäuserorden zurück und ging in das Kloster dieses Ordens, »welches in der Nähe von Arnheim in Geldern lag.« Ganz wahrscheinlich ist dieses das Kloster Monikhusen, in dem 1408 der strenge und ernste Heinrich Eger von Kalkar, den Manche für den Verfasser des Buchs de imitatione Christi halten, (Ullmann II, 712), als Prior gestorben war. Nachdem Heinrich von Hessen eine Zeit lang hier gelebt hatte, wurde er zum Prior des Klosters gewählt und zeichnete sich als solcher durch Sittenstrenge und gewissenhafte Beobachtung der Ordensregeln aus. Er starb am 12. August 1427 [3]).

Lauze verwechselt hier offenbar das Todesjahr Heinrichs von Langenstein mit dem Heinrichs von Hessen. Wenn es gewiss wäre, dass die Schrift: De discretione spirituum dem Heinrich von Hessen angehörte, so würde, da in den Handschriften Heinrich Langenstein von Hessen als der Verfasser genannt wird, die Annahme, dass derselbe aus Langenstein gebürtig sei, gestützt werden. Sonst habe ich nirgends Heinrich von Hessen erwähnt gefunden. Der Wiener Professor Andreas von Langenstein wird auch in der Regel Andreas von Hessen genannt. Kink II. S. 8.

1) Wundt, Magazin für die Kirchen- und Gelehrtengeschichte der Churpfalz III. S. 380.

2) Schwab, Quatuor seculorum syllabus Rectorum Heidelbergensium p. 22 et 58. Tolnerus, Historia Palatina, Codex diplomaticus p. 129.

3) Ich folge der Angabe von Pez l. l. f. LXXV: Henricus de Hassia II anno 1427 die XII Augusti e vivis excessit, quod et charta capituli Generalis Ord. Carthus. et liber Anniversariorum Carthusiae Gemnicensis testantur „Obiit D. Heinricus de Hassia Prior domus Gelriae cujus Monachatus annor

Diese wenigen Nachrichten sind das einzige Sichere, was wir über ihn wissen [1]). Ob man mit dem Geschichtschreiber des Carthäuserordens Petrejus, der nicht einmal den Aufenthalt Heinrichs von Hessen in Heidelberg kannte, aus dem Bericht des Trithemius folgern darf, er sei Lehrer an verschiedenen Universitäten gewesen, möchte ich bezweifeln [2]). Gewiss ist es wohl, dass er seine Studien nicht in Heidelberg begann, wo er nach kaum gestifteter Universität als Lehrer auftrat.

Von den Schriften, die Heinrich von Hessen verfasst hat, hebt Trithemius hervor: Commentare über die zwei ersten Bücher des Pentateuch, die Proverbien, die Apokalypse und über die Sentenzen des Lombardus, ferner einen Dialog zwischen einem Bischoff und einem Presbyter, eine Abhandlung über den Unterschied der Todsünden und erlässlichen Sünden und endlich Predigten.

Man ist in der Regel von diesem alten Verzeichnisse der Werke Heinrichs von Hessen ausgegangen, wenn man es unternahm, die Schriften Heinrichs von Langenstein von denen seines Namensverwandten zu sondern. Da aber dasselbe unvollständig ist, auch die hierher gehörigen Schriften von den gleichnamigen Langensteins nicht genauer unterschieden werden, ferner die meisten von ihnen verloren gegangen zu sein scheinen, so verliert diese Aufzählung des noch dazu nicht immer zuverlässigen Trithemius fast alle praktische Bedeutung. Aus diesem Grunde haben

---

praeterito fuit denunciatus et obiit XII Augusti, cujus anniversarium scribatur in Kalendariis sub die praedicto.“ Schwab p. 22 und Petrejus, Bibliotheca Carthusiana p. 130. (Coloniae 1609) geben als das Todesjahr 1428 an. Diese Verschiedenheit erklärt Pez l. l. pag. LXXV.

1) In Heidelberg wird sich über Heinrich von Hessen Nichts finden lassen, wie mir Herr Hofrath Hautz, der gründlichste Kenner der Heidelberger Universitätsgeschichte, freundlichst mittheilte. In der handschriftlich in Heidelberg vorhandenen Historia Universitatis Heidelbergensis, welche ich vergleichen liess, wird Heinrich von Hessen gar nicht erwähnt.

2) Trithemius, de scriptoribus ecclesiasticis s. v. H. d. H.: Edidit multa elegantissima volumina, quibus nominis sui memoriam posteris reliquit, et multa eorum in gymnasiis universalibus publice ante religionis ingressum legit.

denn auch andere Literarhistoriker nach zuverlässigeren äusseren Kriterien zur Bestimmung verschiedener Handschriften gesucht. Es möge hier nur der Meinung von Pez Erwähnung geschehen. Da Pez auf seinen grossen Studienreisen durch Süddeutschland nur ein einziges Werk fand, in welchem Heinrich von Hessen II deutlich als der Verfasser bezeichnet war, so glaubt er annehmen zu dürfen, dass alle Werke Heinrichs von Hessen, welche sich in den Bibliotheken Oestreichs und der benachbarten Länder handschriftlich vorfänden, Heinrich von Langenstein zum Verfasser hätten. Würde dieses richtig sein, so wäre allerdings über den Verfasser einer ganzen Reihe von Werken sehr leicht zu entscheiden. Ich glaube jedoch nicht bemerken zu müssen, dass eine solche Eintheilung von Schriften nach Territorien sehr bedenklich ist. Es ist richtig und auch leicht erklärlich, dass in Wien und in den Klosterbibliotheken der Länder, welche vorzugsweise in Verbindung mit Wien standen, sich hauptsächlich Schriften Langensteins vorfinden. Die Möglichkeit aber, dass sich hier auch Werke Heinrichs von Hessen hätten verbreiten können, hat Pez nicht widerlegt und desshalb Nichts bewiesen.

Hiernach bleiben uns für die Vertheilung der Schriften, als deren Verfasser ein Heinrich von Hessen genannt wird, nur die Bemerkungen übrig, die sich in den Handschriften über Zeit und Ort der Abfassung der betreffenden Schrift finden und zweitens der Inhalt der Werke selbst. Da die meisten Schriften Langensteins mit Beziehungen auf bestimmte Zeitereignisse durchflochten sind, so finden sich auch sehr häufig in ihnen genaue Zeitbestimmungen, aus denen sich die Abfassungszeit der Schrift und somit auch der Verfasser unzweifelhaft ergibt. Langenstein citirt auch oft eigene Schriften und gibt uns hierdurch über Manches Aufschluss. Auch aus rein inneren Gründen lässt sich zuweilen der Verfasser bestimmen, obwohl bei unserer Unbekanntschaft mit einer grösseren Anzahl von Werken Heinrichs von Hessen alle positiven Resultate sehr zweifelhaft bleiben müssen. Denn wollte man z. B. so weit gehen und alle die Schriften, als deren Verfasser ein Heinrich von Hessen genannt wird, die aber aus inneren Gründen dem Heinrich von Langenstein abgesprochen werden müssen, dem Heinrich von

Hessen beilegen, so würde man sehr oft fehl greifen. Denn es wurden Heinrich von Langenstein wegen seiner Berühmtheit von den unwissenden Abschreibern eine Menge von Schriften zugewiesen, welche ganz anderen Verfassern angehören. Schon der Literarhistoriker, dem die meisten Werke Langensteins durch die Hand gegangen sind, Denis [1]), macht wiederholt hierauf aufmerksam und eine jede neue Untersuchung wird ihm hierin beipflichten müssen.

Ich habe, um das Ganze so vollständig und übersichtlich als möglich zu geben, die Schriften, die einem Heinrich von Hessen beigelegt werden, in drei Klassen getheilt. Die erste hiervon umfasst die wenigen Schriften, welche mir von Heinrich von Hessen II. bekannt geworden sind. In die zweite habe ich alle die Werke aufgenommen, welche in Handschriften oder von den Literarhistorikern einem Heinrich von Hessen zwar beigelegt werden, deren Verfasser jedoch zweifelhaft ist. Es gehören hierher also die Schriften, die wahrscheinlich weder von Heinrich von Langenstein noch von Heinrich von Hessen verfasst sind und dann solche, bei denen es zweifelhaft ist, welchem von beiden Männern sie angehören. Die dritte Klasse umfasst die grosse Anzahl der unzweifelhaft ächten Werke Heinrichs von Langenstein.

A. Schriften Heinrichs von Hessen.

1. Summa de Republica.

Unter diesem Titel findet sich in der Heidelberger Universitätsbibliothek ein Manuscript, als dessen Verfasser Heinrich von Hessen angegeben wird [2]). Dasselbe enthält Untersuchungen über das Wesen des Staats und besteht grösstentheils in Auszügen aus den Kirchenvätern bzw. aus Schriftstellern des Alterthums, die über den Staat geschrieben haben. Man hat desshalb diese Handschrift auch zur Kritik solcher Schriften namentlich ciceronia-

---

1) Denis, Codices manuscripti theologici bibliothecae Palatinae Vindobonnensis. Tom. I—II.

2) F. Wilken, Geschichte der alten Heidelbergischen Büchersammlung S. 295.

nischer benutzt. F. Creuzer [1]), der zuerst in dieser Richtung Gebrauch von derselben gemacht hat, bemerkt nun hierbei gelegentlich, dass der Verfasser dieser politischen Chrestomathie »Heinrich von Langenstein« sei, weil Heinrich von Hessen nur über theologische Gegenstände geschrieben habe. Dieses ist aber eine blosse Voraussetzung Creuzers, die durch Nichts bewiesen wird und desshalb unwahrscheinlich ist, weil Heinrich von Hessen der philosophischen Facultät längere Zeit angehörte. Da die Schrift sich sonst nirgends [2]) findet, vermuthete ich sogleich, sie müsse dem Heidelberger Professor Heinrich von Hessen angehören und hierin bin ich durch eine Mittheilung des gründlichen Kenners der Universitätsgeschichte von Heidelberg bestärkt worden [3]).

2. Tractatus magistri Henrici de Hassia ad eruditionem confessorum compilatus.

Inc. Tibi dabo claves regni coelorum.

Nach einer kurzen Einleitung über die Schlüsselgewalt werin diesem Werke die Beichtväter in den nothwendigsten Vorkenntnissen zu einer ordentlichen Abnahme der Beichte unterrichtet. Es werden zwölf Fragen aufgeworfen [4]), über die ein Beichtvater sich genaue Rechenschaft geben müsse, und dieselben dann im Einzelnen beantwortet.

---

1) Heidelberger Jahrbücher 1826. S. 997 - 1002. F. Creuzer, deutsche Schriften Abth. III. Bd. II. S. 543.

2) Vielleicht befindet sich noch eine Handschrift in Coblenz. In der Coblenzer Gymnasialbibliothek findet sich eine Schrift: (No. 136, 1) Colloquium galense de republica, in der eine Menge von Stellen aus den alten Autoren über den Staat citirt werden. Dronke (Programm des Gymnasiums zu Coblenz vom J. 1832. S. 21) vermuthet, dass die Schrift von Heinrich von Hessen herrühren möge.

3) Herr Lyceumsdirektor Hofrath Hautz war so ausserordentlich freundlich, das Manuscript für mich zu untersuchen. Er theilte mir hierüber mit: „Nach von mir vorgenommener genauer Untersuchung und Prüfung unterliegt es keinem Zweifel, dass der hier angestellte Heinrich von Hessen der Verfasser der: Henrici de Hassia summa de republica ist. “

4) Quod sciat confessor virtutes, quae sunt habendae; praecepta, quae sunt servanda; peccata, quae sunt vitanda; sacramenta, quae sunt suscipienda; opera misericordiae, quae sunt exercenda; poenas ecclesiae, quae sunt cavendae; quae peccata et qualiter sunt confitenda; in quo ordine peccata sint enumeranda e. t. c. nach der Handschrift zu Cassel.

Die Literarhistoriker haben diese Schrift dem Heinrich von Langenstein mit Unrecht zugeschrieben. In zwei Handschriften wird deutlich Heinrich von Hessen als der Verfasser derselben bezeichnet [1]). Handschriften von ihr finden sich in Wien, Augsburg, Erlangen (No. 824 nach Irmischer, Handschriftencatalog von Erlangen S. 216) und Kassel (M. s. theologica in fol. 27.)

3. Regulae ad cognoscendum differentiam inter peccatum mortale et veniale.

Inc. Ad cognoscendum differentiam inter peccatum mortale et veniale p onu n tur regulae sequentes e. t. c.

Diese kleine Schrift, die in dem von mir benutzten Exemplare der Berliner königlichen Bibliothek neun unpaginirte Oktavseiten umfasst, ist ähnlich angelegt wie die vorher erwähnte. Es werden im Anfang fünf allgemeine Regeln aufgestellt, aus denen man erschliessen könne, welche Sünde eine Todsünde oder eine lässliche sei und diese dann kurz auf die sieben Hauptsünden angewandt.

Als der Verfasser derselben wird genannt: Henricus de Hassia doctor emeritus et famosissimus. Da Trithemius diese Schrift schon dem Heinrich von Hessen zuschreibt, trage ich kein Bedenken, da die inneren Gründe hiermit übereinstimmen, dieser Angabe beizupflichten.

Nach Hain (Repertorium bibliographicum II. I. p. 8 u. f.) wurde die Schrift vor 1500 einmal gedruckt. Dieses ist nicht genau richtig. Es gibt zwei Drucke von 1500. Der eine erschien zu Memmingen 1484, (Apfaltrer S. 54) der andere ohne Angabe des Druckorts. Das mir zugängliche Exemplar gehörte zu der letzteren Klasse und ist mit der Schrift Gersons De pollutionibus nocturnis zusammen gedruckt. Von Handschriften habe ich nur

---

1) Pez l. l. f. LXXVI: In codice Tirnsteinensi legitur: Tractatum de clavibus seu de confessione, qui incipit: Tibi dabo claves regni coelorum e. t c. habet clausula: Explicit tractatus compendiosus M. Henrici de Hassia compositus Heidelbergae anno 1414. Die Erlanger Handschrift hat auch den Zusatz: Haydelbergae compilatus. Ueber die Augsburger Handschrift ist zu vergleichen: Braun, Notitia de Codicibus manuscriptis in bibliotheca Monasterii ad S. S. Udalricum et Afram Augustae extantibus. — Augsburg 1791. Tom. IV. Cod. LXXXV.

eine gefunden, deren Eingang nicht ganz wörtlich mit dem Drucke übereinstimmt. Denis I, 2215. Der Verfasser ist hier in der Handschrift nicht genannt.

B. Schriften deren Verfasser zweifelhaft sind.

1. Epistola Luciferi ad clerum.

Inc. Lucifer princeps tenebrarum e. t. c.

Als nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Zustand der Kirche ärger und ärger wurde, erhoben sich viele strafende Stimmen gegen die vom Throne des Stellvertreters Christi aus immer weiter um sich fressende Entsittlichung aller Lebensverhältnisse. Da man aber trotz aller Strafreden und Ermahnungen keine Besserung bemerkte, so zweifelte man an der Rettung der Kirche, gab sich Vorstellungen von der nahe bevorstehenden Ankunft des Antichrists hin und ging so weit, die Mehrzahl der Diener der Kirche für Diener des Satans zu erklären. Von einem zwiefachen Standpunkte aus konnte man zu dieser Ansicht gelangen; entweder war man ein Anhänger der katholischen Kirche und ihrer Dogmen und sah, wie die, welche bestimmt waren, die Kirche zu heben und auszubreiten, den Lauf der Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhielten, oder man war ein erklärter Feind der bestehenden kirchlichen Dogmen und Gebräuche und als solcher musste man in dem Pabste den Antichrist erkennen. Zu der letzteren Partei gehörte Wicliffe und seine Anhänger, namentlich der Verfasser des Commentars zur Apokalypse, den Luther 1528 herausgab und der für die orthodoxen lutherischen Exegeten klassisch wurde [1]). Auf Seiten der erstern steht der Verfasser unseres Briefs, den er in dem Namen Lucifers an den Klerus seines Zeitalters richtete.

Unter den Sendschreiben des Teufels, die gegen Ende des

---

1) Commentarius in Apocalypsin ante Centum Annos editus. Wittenbergae MDXXVIII. Das Buch ist offenbar von einem Engländer — Purwäus? — nach 1389 (p. 122) und wahrscheinlich 1390 und nicht 1338 geschrieben, wie Luther im Erratenverzeichnisse (p. 170) angibt. Hier wird zum ersten Male der Pabst für den Antichrist der Apokalypse erklärt.

vierzehnten Jahrhunderts verbreitet wurden, ist das uns beschäftigende das älteste und bekannteste [1]). Durch ganz Deutschland finden sich Handschriften von ihm. Denn es zählt im ersten Bande seines Manuscriptenverzeichnisses allein zwölf Exemplare auf, die sich in der Hofbibliothek zu Wien finden. Die Zeit der Abfassung ist wohl um das Jahr 1350 zu setzen [2]).

Da die Schrift im Namen des Teufels geschrieben war, hat sich natürlich der wahre Verfasser derselben nicht genannt. Wir sind desshalb bei Bestimmung desselben nur auf die Zeugnisse von Zeitgenossen oder späterer Abschreiber gewiesen, die wahrscheinlich über denselben nur Vermuthungen aufstellen konnten. Diese schwanken nun zwischen Nicolaus Oresmius und Heinrich von Langenstein. Oresmius durch seine freimüthige Rede vor Urban VI. 1363 bekannt, wird von Matthias Flacius [3]), Wolf [4]) Salomo Gessner [5]), Placcius [6]) u. A. als der Verfasser genannt. Würde die Angabe des Flacius, dass in der von ihm benutzten Handschrift Oresmius als der Verfasser bezeichnet sei, nicht durch

1) Ausser unserem Brief sind mir noch drei ähnliche bekannt; einer von Pierre d'Ailly, welchen er wahrscheinlich 1381 unter dem Namen Leviathan schrieb, (Denis I, 1822), ein zweiter an den Erzbischoff von Ragusa Johannes Dominicus † 1418 (Theodericus a Niem, Nemus unionis tractat. VI. c. 29) und ein dritter von Peter von Dortrecht an die Prälaten seiner Zeit gerichtet. Das zweite dieser Schreiben hat Franz Walch (Monimenta medii aevi I, III. p. 255) abdrucken lassen. Die Abhandlung von Andreas Schmid: de libris et epistolis coelo et inferno delatis (Helmstadt. 1704) war mir nicht zugänglich.

2) Eine Handschrift zu Wien hat die Bemerkung: Haec dicitur epistola missa per Luciferum domino Clementi (VI) sub anno domini MCCCL. Denis I, 1198. Hiermit stimmt auch überein: Duplessis Mornay, Mysterium iniquitatis pag. 964. (Genf. 1612).

3) Epistola Luciferi ad spirituales circiter annos centum, ut ex codicis vetustate apparet, descripta. Autore Nicolao Oren. Magdeburg bei Lotter 1549. Im folgenden Jahre gab Flacius dieselbe Schrift auch in deutscher Sprache heraus. Er wollte dem Volke durch dieselbe zeigen, in welche Hände die Adiaphoristen und Interimistiker die Kirche Christi ausliefern wollten.

4) Wolfii lectiones memorabiles I, p. 654.

5) In der Ausgabe des Briefes, die er Wittenberg 1604 mit der erwähnten Rede des Oresmius veranstaltete.

6) Vincentius Placcius, Theatrum Anonymorum s. v. Oresmius.



eine Wiener Handschrift, an deren Rande derselbe Name steht, wenn auch schwach unterstützt, so würde auf seine Auktorität, welcher die Uebrigen gefolgt sind, nicht allzu grosses Gewicht zu legen sein. Denn es standen ihm häufig nur schlechte Handschriften zu Gebote. Ich erinnere, um dieses Urtheil zu motiviren, nur daran, dass er z. B. die bekannte Schrift des Matthäus von Krakovia: De squaloribus Romanae Curiae einem Doktor Lurtzen zuschreibt. Gewichtiger als diese Zeugnisse für Oresmius sind die, welche für Heinrich vor Langenstein sprechen. Pez fand in Teegernsee eine Handschrift, nach welcher er der Verfasser ist; in Wien findet sich eine zweite (Denis II, 285) und in Wolffenbüttel eine dritte [1]) mit derselben Angabe. Hierzu kommt noch, dass sich unser Brief in Wien in einem Handschriftenfascikel findet, der nur Werke Langensteins enthält, so dass wohl anzunehmen ist, dass derselbe von dem Abschreiber für ein Produkt Langensteins gehalten wurde [2]). Launoy (Opp. omnia Tom. IV. fol. 503) führt in dem ziemlich umfassenden Verzeichnisse der Werke des Oresmius unsern Brief auch nicht an.

Wenn man nun, da die äusseren Zeugnisse getheilt sind, nach inneren Gründen sucht, welche für die Abfassung des Briefs von einem der beiden geistig verwandten Männer entscheidend sein könnten, so treten uns sogleich mehrere Umstände entgegen, welche für Langenstein zu sprechen scheinen. Macht sich der Verfasser schon dadurch als einen Deutschen kenntlich, dass er die Nachfolger Petri beschuldigt, sie hätten hinterlistig das deutsche Reich zerstört, so verräth er sich deutlich durch Germanismen, wie clenodiis e. t. c., die der Uebersetzer der Bibel in die franzö-

1) Cod. Guelpherbyt. — (83, 5 M. s. in fol.) p. 2861 f. 273. — Der Anfang des Briefs ist mit dem Schluss der Schrift des Matthäus von Krakovia De squaloribus Romanae Curiae herausgeschnitten. Am Schlusse heist es: Et sic est finis tractatus Luciferi, qui editus a magistro Hynrico de Hassia sicuti intitulatus est in libraria Portae coeli in Erfordia. Ist hiermit das Kloster Himmelspforte an dem Harz gemeint?

2) Denis II. ad cod. CXXII. Die ersten sieben Bände dieses Codex sind der Bibltothek von Langenstein selbst geschenkt. Der achte Band enthält wie vorhergehender einen Theil des Commentars zur Genesis von Langenstein, dann andere langensteinsche Schriften, unsern Brief und einen Index zum Commentar zur Genesis.

sische Sprache wohl schwerlich gebraucht haben würde [1]). Jedoch ist auch dieser Beweis nicht allein an sich sehr unsicher, sondern gerade zu nicht stichhaltig wegen der verschiedenen Recensionen unseres Briefs. Es gibt nämlich einen längeren und einen bei weitem kürzeren Text unserer Schrift, welcher letztere diese Ausdrücke nicht hat. Jener wird durch den Text bei Flacius, dieser durch den Walchschen [2]) Abdruck uns geboten.

Der längere Text enthält den kürzeren fast wörtlich, so dass an Interpolationen zu denken sehr nahe liegt. Solche erkannte auch von der Hardt in unserem Texte [3]). In der That sind auch solche unzweifelhaft vorhanden. Es würde leichter sein dieselben genauer nachzuweisen, wenn die einzelnen Handschriften, welche den längeren Text enthalten, vollständig miteinander übereinstimmten, von den Unregelmässigkeiten in dem Abdruck des

---

1) Aehnliche Gedanken, wie sie sich bei Langenstein finden, kehren auch hier wieder, die Klagen über die Sittenlosigkeit des Klerus finden sich hier wie dort in gleicher Heftigkeit. Beispiels halber möge nur eine Stelle aus einer Predigt Langensteins (De nativitate Mariae l. l. f. 74) angeführt werden: Revera fateor tibi, quod et nostro tempore quando principes et ecclesiae praesides sancte et religiose cogitantes magna, ut eos deceret, ad honorem Dei et Sanctorum facere concipiunt et conceperunt. Sed quid est? Statim accedunt filii Belial, pseudoconsiliarii satellites diaboli suae avaritiae et ambitioni servientes et obsistunt et resistunt et sancta proposita de mentibus principum tollunt. Vgl. S. 70. An den Frauen tadelt Langenstein die Putzsucht. De cognitione sui ad Albertum Ducem Austriae cp. 46. heisst es: Man vindt etzleich frawn dy ſich darum zirnt, wann ſi ſchament ſich des das ſy die zir nicht tragent oder habent ſullen, di ſi vor gehabt habent, oder darumb das andere frawn wol gezirt ſein und ſi nicht e. t. c. In unserer Schrift heisst es an einer Stelle, wo der Teufel seine neun Töchter den verschiedenen Ständen empfiehlt: Octavam filiam sc. superbiam pro uxoribus divitum et potentum exponimus, quae vanas vanitates et novas vanitates in vestibus et clenodiis et in apparatu adinveniunt. Quum vicinas et cognatas aliquae nova viderint ferre, tunc ipsae suis maritis non dant requiem die ac nocte donec similia et meliora ipsi procurent. Dicunt enim: Eya! si me diligeres ut iste et ille suas diligunt uxores, me simili caritate pertractares et vestires e. t. c. (Nach der Wolfenbütteler Handschrift).

2) Walch, monimenta medii aevi I, III. p. 247—254. Der Text des Flaccius nimmt eine dreimal grössere Seitenzahl in Anspruch.

3) Walch l. l. I, III. praefatio p. XXXXIII.

Flacius ganz abgesehen[1]). Die Annahme von Interpolationen in der längern Recension wird jedoch allein hierdurch hinlänglich gestützt.

Da sich demnach die Abschreiber mit dem literarischen Eigenthum des Teufels die grössten Freiheiten erlauben zu können meinten, wird es nicht leicht sein, den ursprünglichen Text ganz sicher wieder herzustellen. Nur durch eine umfassende Vergleichung von Handschriften wird dieses möglich werden, besonders noch desshalb, weil die Interpolationen sehr alt und kurz nach Abfassung unseres Briefs in den Text gekommen sein müssen. Denn es wird in ihnen keine Rücksicht auf das päbstliche Schisma genommen, was bei einer nach 1378 erfolgten Einschiebung von Zusätzen gewiss statt gefunden haben würde. Dass wenigstens im Jahre 1417 unser gegenwärtiger Text schon vorhanden war, beweist eine Notiz, welche sich in einer von Flacius benutzten Handschrift vorfand[4]).

Da in den meisten Handschriften unseres Briefs der Name des Verfassers nicht angegeben ist, die wenigen, welche ihn bezeichnen, nur das vielleicht ungegründete und durch Vermuthungen gebildete Urtheil der Zeitgenossen des Verfassers oder gar späterer Abschreiber ausdrücken, ferner diese Angaben nicht einmal untereinander übereinstimmend sind, so lässt sich nichts Bestimmtes über den Autor unseres Briefs angeben. Soviel steht nur fest, dass die äusseren Zeugnisse mehr zu Gunsten Langensteins als

---

1) Der Abschnitt, der von dem Würfelspiel handelt und sich in der kürzeren Recension gar nicht findet, steht bei Flacius S. 23 u. 24 offenbar an einer unrichtigen Stelle. Er gehört unmittelbar vor den Schluss des Ganzen S. 26, wo ihn auch die Wolffenbütteler Handschrift hat. Diese enthält sonst fast denselben Text, den Flacius gibt und weicht nur im Einzelnen namentlich S. 18, 20 u. 22 ab. Die besseren Lesarten sind bald auf dieser bald auf jener Seite. In der Handschrift wird das Ganze ferner in einzelne Abschnitte mit Ueberschriften z. B. Ad plebanos et curatos, ad fratres mendicantes e. t. c. eingetheilt, was bei Flacius nicht statt findet

2) Am Schlusse des Briefes heisst es bei Flacius S. 27: In altero codice haec in fine adjecta erant. Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo indictione septima die vero quinta mensis Aprilis in Florentia praesentes literae fuerunt praesentatae Domino Johanni Refferendario Johannis Papae XXIII per familiarem ejusdem Cortisani, qui statim datis literis fugit.

für Oresmius sprechen. Sollte Langenstein der Verfasser sein, so ist die Schrift, womit auch der ganze Ton derselben übereinstimmt, eine seiner frühesten.

2. Tractatus theologicus de communicatione idiomatum in divinis.

Inc. De communicatione idiomatum capite quarto quaedam alias dixi, quae nunc Deo favente propono diffusius et ordinatius pertractare suppositis protestationibus consuetis fieri Parisius in talibus alias per me factis e. t. c.

Als der Verfasser dieser Abhandlung wird in einer Handschrift in Wien (Denis I, 1266) Heinrich von Hessen genannt. Da dieser aber, so viel man weiss, kein Buch unter dem Titel: de communicatione idiomatum geschrieben hat, so gehört dieses Bruchstück wahrscheinlich nicht ihm, sondern vielleicht dem Nikolaus Oresmius an, der eine Schrift unter diesem Titel schrieb. Launoy l. l.

3. Tractatus de decem praeceptis.

Inc. Audi Israel e. t. c.

Diese Auslegung des Dekalogs wird in manchen Handschriften, die bei Pez l. l. verzeichnet sind, dem Heinrich von Langenstein beigelegt. Dieses ist aber unrichtig. Denn in einer Menge von anderen Handschriften wird Heinrich von Vrimaria, ein Augustinereremit der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte und erster Historiograph seines Ordens war, als der Verfasser genannt. In einer Wiener Handschrift ist die Angabe, dass Langenstein der Verfasser sei, wieder ausgestrichen und der Name Heinrichs von Vrimaria an seine Stelle gesetzt (Denis I, 1548). Hiermit stimmt auch eine Handschrift zu Kassel überein, welche ich verglich. (M. s. theol. in fol. 51.)

4. Tractatus de decem praeceptis.

Inc. Primum praeceptum est, non adorabis Deos alienos e. t. c.

Von dieser zweiten Auslegung der zehn Gebote, welche einem Heinrich von Hessen zugeschrieben werden, habe ich nur eine Handschrift verzeichnet gefunden. (Denis I, 2692). Ob dieselbe einem der beiden Heinriche von Hessen angehört, wage ich nicht zu bestimmen, da dieselbe mir unzugänglich war.

5. Cordiale de quatuor novissimis sc. de morte temporali, de

judicio extremo, de poenis inferni et de gaudio regni coelestis.

Inc. Memorare novissima tua et in aeternum non peccabis Eccles. VII. Sicut dicit beatus Augustinus in libro suarum meditationum plus vitanda est e. t. c.

Ueber den Verfasser dieser Erbauungsschrift liegen verschiedene Angaben vor. In einer Handschrift wird sie dem Wiener Professor Thomas Haselbach zugeschrieben. (Apfalterer S. 162.) In andern dagegen, die Pez sah, so wie in einer Augsburger (Braun IV. Cod. XCII) u. A. wird Heinrich von Hessen genannt. Denis (I, 2204. 2216. 2222. 2225. 2816) der mehrere Handschriften in Wien fand, hält Jacobus Grugtrodius für den Verfasser. In Köln ist das Buch 1477 von Peter von Olpe gedruckt und nach dieser ersten Ausgabe in das Niederdeutsche übersetzt.

Da ich die Schrift nicht erhalten und lesen konnte, kann ich über den Verfasser Nichts entscheiden.

6. Speculum peccatorum.

Inc. Quoniam carissimi e. t. c.

Die einzige Wiener Handschrift, welche Denis I, 2573 von dieser Schrift auffand, bezeichnet H. von Hessen als den Verfasser, was jedoch Denis als sehr unwahrscheinlich findet. Wie begründet dieses Bedenken gegen die Autorschaft Heinrichs von Langenstein ist, ergibt sich aus einer Bemerkung in einer Handschrift unserer Abhandlung, welche sich auf der Giessener Uuiversitätsbibliothek findet. Hier (Codex 696 fol. 13) heisst es über den Verfasser des speculum peccatorum: Secundum quosdam a beato Bernardo secundum alios a sancto Augustino editum.

7. Quare Deus permittat suos lectos multipliciter in hoc mundo tribulari.

Inc. Justus quidem tues Domine e. t. c.

Der einzige Literarhistoriker, der diese Schrift anführt, Pez, schreibt sie Heinrich von Hessen zu, bemerkt jedoch, dass sie in anderen Handschriften dem Karthäuser Prior Stephan von Olmütz beigelegt werde.

8. Auctoritates theologiae vel tractatus subtilis scientiae divinae commendatorius.

Inc. Theologia est regina e. t. c.

Diese von Pez in einem Exemplare aufgefundene Schrift habe ich sonst nirgends citirt gefunden.

9. Determinatio quarundam quaestionum et propositionum de sacramento eucharistiae.

Inc. Petrus apostolus Jesu Christi e. t. c.

Auch von dieser Abhandlung hat Pez nur ein Exemplar in einer Wiener Klosterbibliothek gefunden. Da mehrere Schriften, die Pez als selbstständige Werke aufzählt, nur Bruchstücke sind, so glaube ich, dass auch diese Abhandlung entweder nur ein Abschnitt eines Commentars zu den Sentenzen oder die von Trithemius citirte Schrift Langensteins: Contra quendam Wicleffitam, welche ich sonst nirgends gefunden habe, ist. In den mir bekannten Schriften Langensteins habe ich übrigens Nichts bemerkt, was einer Bekanntschaft mit wicliffitischen Ketzereien von Seiten Langensteins voraussetzen liesse. Gegner der Bettelmönche, gegen welche er hin und wieder streitet, gab es ausser den Wicliffiten damals viele. Pez führt noch eine zweite Schrift über das Abendmahl an, welche mir auch unbekannt geblieben ist: Tractatus de Sacramento Eucharistiae juxta X Praedicamenta.

Inc. Ad honorem Corporis Dominici, quod tractum est e. t. c.

10. De arte moriendi.

Inc. Cum de praesentis exilii miseria mortis transitus e. t. c.

Von dieser Schrift, die sich in lateinischer Sprache in Wien (Denis I, 972) und Strassburg (Witter, Catalogus codicum manuscriptorum in bibliotheca sacri ordinis Hierosolymitani Argentorati asservatorum p. 21) findet, gibt es eine deutsche Uebersetzung in Erlangen: Von der Kunst des Sterbens. (Irmischer S. 295.)

11. Apparitio mirabilium post mortem.

Unter diesem Titel findet sich in der Gymnasialbibiothek zu Coblenz (No. 136, 1) eine Schrift, welche Heinrich von Hessen angehören soll. Eine gleichnamige Abhandlung wird häufig dem Jacobus Carthusianus zugeschrieben. Mir sind beide unbekannt geblieben.

12. De erroribus et moribus Christianorum.

Inc. Spiritus sanctus per organum domini prophetae Jeremiae in utero sanctificati quasi obstupescens de raritate et faucitate

divini amoris in hominibus, ut arbitror, ad eos quos custodes super muros Jerusalem constituit, sanctos angelos, spiritus ad nostram ad monitionem sic legitur locutus e. t. c.

Fabricius (Bibliotheca mediae et infimae latinitatis lib. VIII. p. 216 ed. Mansi Patavii 1754) führt eine Schrift dieses Titels an, deren Anfang ich hier nach einer Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek ausgeschrieben habe, (No. 382, 5 des Katalogs vom J. 1815) und bemerkt, Jacobus der Carthäuser habe dieselbe in seinem Tractat: de erroribus Christianorum aufgenommen.

13. De nobilitate animae.

Diesen Tractat habe ich nur in einem Handschriftenverzeichnisse von Augsburg, welches Schönigk 1600 herausgab, (S. 135) aufgefunden. Auch Apfalterer S. 55 citirt denselben als in Augsburg befindlich.

14. Tractatus contra proprietatem religiosorum.

Inc. Regularium sive claustralium sacra religio e. t. c.

Diese bei Pez verzeichnete Abhandlung ist wol zu unterscheiden von den beiden Schriften, die Langenstein über denselben abgefasst hat. Da dieser sich wiederholt veranlasst sah, über diesen Gegenstand zu schreiben, so ist es immerhin möglich, dass auch dieser Traktat von ihm herrührt. Vielleicht ist er jedoch nur aus Verwechslung ihm beigelegt worden.

15. Positio doctoralis prolixa et bona de potestatibus.

Inc. Utrum ecclesia amplianda e. t. c.

In der Ueberschrift der Wiener Handschrift ist bemerkt (Denis I, 1552) dass man diese Dissertation dem Heinrich von Hessen zuschreibe. (Ut creditur M. Henrici de Hassia). Dieses ist das Einzige, was ich über den Verfasser angeben kann.

16. Tractatus physicus de reductione effectuum specialium in virtutes communes.

Inc. Propter admirari inceperunt antiquitus homines philosophari e. t. c.

Zu dieser Schrift, welche Denis I, 1267 Heinrich von Langenstein beizulegen geneigt ist, wird in der Wiener Handschrift kein Verfasser genannt. Da auf einem Blatt der Name eines

Pariser Professors des vierzehnten Jahrhunderts, Marvillien, steht, rührt sie vielleicht von diesem her.

17. Scriptum Henrici de Hassia super caput XI Zachariae de ultimis temporibus praecedentibus Antichristum.

Da in dem Eingang der einzigen mir bekannten Handschrift zu Leipzig (No. 595,5) der Verfasser bezeichnet wird als: »eximius et devotissimus doctor, dominus magister Henricus de Hassia Parisiensis«, so hat Langenstein diese Schrift, wenn er überhaupt deren Verfasser ist, vor seiner Wirksamkeit zu Wien geschrieben. Apfaltrer S. 56.

18. Vocabularius bibliae. Vocabularius perutilis terminos bibliae novi et veteris testamenti praegnantes ac difficiles optime declarans per solennissimum sacri theologiae professorem magistrum heinricum de Hassia aggregatus.

Inc. Difficiles studio partes e. t. c.

Unter diesem Titel führt Hain ein Buch an, welches in Ulm bei Zainer vor 1500 gedruckt ist. Ich habe mich vergeblich bemüht, dasselbe in einer der mir zugänglichen Bibliotheken aufzufinden. Eben so wenig sind mir Handschriften von demselben bekannt geworden.

19. De arte praedicandi.

Inc. Ars predicandi est scientia docens de aliquo aliquid dicere.

Subjectum artis illius est verbum dei
Fundamentum primum
Gloriosus iheronimus bibliam
De greco in latinum transtulit.

Von dieser kleinen Homiletik, — sie umfasst 12 Seiten 8vo· sind nach Hain vor 1500 drei Ausgaben erschienen [1]). Dieselbe besteht aus einer Art Einleitung, die von vier »Hauptfiguren« der Rede handelt [2]) und einer kurzen Abhandlung über die

1) Ich benutzte ein Exemplar der Leipziger Universitätsbibliothek, welches ohne Angabe des Druckers und Druckortes nach den Typen zu schliessen vor 1500 erschienen ist.

2) Quatuor sunt figure generales Que ideo dicuntur generales qui omni parti orationis conveniun'. Prima dicitur hystoria et est simplex litteralis sensus interpretatio ut cum evangelium vulgarisatur. Et dicitur

vier [1]) Predigtweisen. Um die Art der Behandlung des Gegenstandes anschaulich zu machen, möge hier der Schluss des Ganzen eine Stelle finden.

Cautela

Uni sermoni sufficiat una correctio. una exemplificatio. una exhortatio. una quaestio.

	Ignorantia predicantes	Intollerabile vitium
	In facundia	Naturale
Vitia	Digitorum demonstratio nimia	
	Capitis jactatio	Moralia
	Oculorum clausura	
	Applicatio defectuosa	Artificialia.

	Compositio		forma
	Auctorisatio	Se ha	proba
Casus sum	Modus	bet tanquam	Copula
marius totius	Applicatio		multiplicatio
artis	Accidens		
	Deductio		

Libri amminiculativi artis presentis

Concordantie auctoritatum biblie
Auctoritas decreti
Lumen amime — per ordinem alphabeti.
Similitudinum liber
Compendium theologice veritatis
Summe sancti thome

Finis feliciter adest.

---

hystoria ab hysteron grece quod gesticulatio latine quasi rei gestae narratio. Unde gestum idest factum. Secunda tropologia . . . tertia allegoria . . . quarta anagogia.

1) Quadruplex est modus predicandi. Antiquissimus, et eo usus fuit christus et multi sancti doctores post eum, modernus, antiquus, qui fuit post christum et sanctos doctores et ante modernos, subalternus et est aggregatus ex omnibus illis predictis. Die einzelnen Predigtweisen werden nun kurz durchgenommen. Von der „neuen Predigtweise" heisst es: Modus modernus dicitur modernus quod incidit cum veteri arte et est facilis et subtilis. Partes sermonis essentiales, thema, prothema (d. h. Beweisführung des Themas durch Auktoritäten) divisio subdivisio. Et sine istis sermo non congrue fieri potest.

Nach Allem, was wir von dem schriftstellerischen Charakter Heinrichs von Langenstein wissen, gehört dieses Werkchen ihm nicht an. Ob es Heinrich von Hessen verfasst hat, wird schwer zu ermitteln sein, da keine Handschriften von ihm erhalten zu sein scheinen.

20. Continuatio St. Augustini homiliae pro festo lanceae et clavorum.

Inc. Unus militum e. t. c. Expositioni lectionis evangelicae, quam audivit dilectio vestra e. t. c.

Mit den Worten Augustins (Expositiones in Evangelium Johannis Tom. IX. col. 553 ed. Froben.) beginnt diese Predigt, welche van Seelen (Miscellanea XVII. p. 378. Lubecae 1734) unter dem Namen Heinrichs von Langenstein nach einer Handschrift der Bibliothek zu Gotha herausgegeben hat. Pabst Innocenz VI. hatte, wie in der Predigt erzählt und von van Seelen in der Einleitung weiter ausgeführt wird, auf den Wunsch Karls IV ein neues Fest für Deutschland und Böhmen zu Ehren der h. Lanze und Nägel auf den Freitag nach Quasimodogeniti angeordnet. Dasselbe scheint aber nicht in allgemeine Aufnahme gekommen zu sein und verschmolz im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts höchst wahrscheinlich mit dem von dem Erzbischof Theoderich von Köln 1423 zur Hülfe gegen die Hussiten eingeführten Feste der Schmerzen Mariä (Compassionis b. Mariae.)

Die uns beschäftigende Predigt ist der päbstlichen Einsetzung gemäss zu Ehren der h. Lanze und Nägel gehalten. Nur in einem Anhang, der sich mit einer Anzahl die Hörer der Predigt »vielleicht beunruhigenden» Fragen beschäftigt, wird auch auf die Streitfrage Beziehung genommen, ob Christus an dem Kreuze, oder Maria, während sie den Gekreuzigten sah, mehr gelitten habe.

Da die Anlage der Predigt nicht mit der bei Langenstein üblichen übereinstimmt, ferner in keiner der Predigtsammlungen von ihm, welche sich in Wien finden, dieselbe aufgezählt wird, und eine Zeitbestimmung sich in derselben findet, welche auf eine Zeit nach dem Tode Langensteins hinzuweisen scheint [1]), glaube

---

1) Quomodo enim juncus marinus in corona complexus jam usque ad

ich nicht, dass sie von Langenstein, sondern von Heinrich von Hessen herrührt, der nach dem Zeugnisse des Trithemius ein berühmter Redner war. Der Umstand dass sich unsere Predigt in einem Handschriftenfascikel zu Oxford findet, (H. O. Coxe, Catalogus codicum in collegiis Oxoniensibus asservat. Collegium Lincolniens. p. 37) welcher sonst nur Predigten Langensteins enthält, wird nicht viel hiergegen beweisen [1]).

21. De discretione spiritum. uum

Inc. Sicud in philosophia [2]) motus et operationes referri consueverunt ad formas tanquam ad principia immediatiora et ita in theologia motus hominum et operationes atque eorum inchoationes referuntur ad spiritus tanquam ad principia primarie moventia. Spiritus autem large capiendo accipi potest in proposito omnis res quodammodo subito et latenter motiva seu vehementer immutativa, et secundum hoc distinguuntur duodecim spiritus, quibus immediatius agitur et impellitur homo. Primus est fortis naturae inclinatio, complexionem consequens vel constellationem natalem vel consequens aliquem dispositionem accidentalem, e. t. c.

Diese in dreizehn Abschnitte zerfallende, sehr verbreitete Schrift beschäftigt sich mit einem namentlich im Anfang des 15ten Jahrhunderts vielfach behandelten Thema, dem der Unterscheidung der Geister, d. h. hier: der Kräfte und Motive, durch

---

Mum CCCCum XXum annum naturali virtute qualicunque causa adhibita custodiendi diligentia ab incineratione conservari potuisset, Ich glaube, dass die Zahl 1420 sich am leichtesten erklären lässt, wenn man annimmt, dass die Rede nach 1420 gesprochen ist.

1) Pez fand im Kloster Melk eine Handschrift H. s von Hessen: Liber IX quaestionum de passione Domini.

Inc. Primo quaeritur, an Christus tribus vel quatuor clavis cruci fuerit affixus.

Diese Schrift scheint nur ein Bruchstück und zwar der Schluss unserer Predigt zu sein. Denn in ihr heisst es: His silentium verbis imponamus, nisi obesset, quod estimo, diligentem praecedentium pensatorem variis quaestiunculis inquietari, ut puto, an Christus tribus vel quatuor clavis e. t. c.

2) Zwei Wiener Handschriften lesen für philosophia: physica.

welche der Mensch in seinen Handlungen bestimmt wird, und der hiernach sich ergebenden Beurtheilung vorgeblicher Offenbarungen und Visionen. Es wird hier unterschieden zwischen dem »Geist des Menschen in der Seele,« dem heiligen Geist, dem Geist guter und dem Geist böser Engel[1]). Diese Geister müsse man wohl prüfen. Um diese Prüfung zu unterstützen und ihr Haltpunkte zu geben ist unsere Schrift, die namentlich für Mönche bestimmt ist, abgefasst.

Da unsere Abhandlung sich in Wien in mehreren Exemplaren findet, (Denis I, 224. 2208. 2569. 2638 II, 1712) ferner die von mir benutzte Handschrift der Universitätsbibliothek zu Giessen (No. 792) in der Unterschrift einen Henricus Langenstein de Hassia als den Verfasser nennt, so scheinen mir die äusseren Zeugnisse für Heinrich von Langenstein zu sprechen. Hiermit stimmt aber der Inhalt nicht überein. Der Einfluss der Gestirne auf den Menschen nämlich wird in ihr auf eine Weise geltend gemacht, die Langenstein fortwährend auf das Eifrigste bekämpft hat[2]). Gegen eine Abfassung der Schrift durch Heinrich von

1) Eine andere Eintheilung der Geister ist folgende. Der erste „Geist“ ist die natürliche Disposition des Menschen, der zweite die Gewohnheit, der dritte die Erbsünde — fomes, quam contrahit anima in unione ejus ad corpus concupiscibiliter conceptum —, der vierte gespannte Erwartung und Aufgeregtheit wegen eines bevorstehenden grossen Glücksfalles oder Unglücks, der fünfte sind heftige Schmerzen. „Dieses sind die fünf Geister durch welche wir von Innen getrieben werden.“ Die sieben Geister, die uns von Aussen anregen, sind die angenehmen oder unangenehmen Empfindungen unserer fünf Sinne, die Liebe zu nützlichen Dingen und die Ehrsucht. Diese zwölf Geister sind die Dinge, wodurch unsere Seele angeregt wird (incitamenta animae). Im weiteren Verlauf werden diese Menge Geister sehr reducirt. Cp. 3 Utergo intelligas qui spiritu Dei aguntur scire debes, quod origines principales motionum seu inspirationum, quae invi-, sibiliter cor nostrum pulsare consueverunt, sunt tres sc. naturae status spiritus bonus et spiritus malus. Nachdem von der allzu grossen Leichtgläubigkeit, Wnndersucht u. s. w. gewarnt ist, wird als das beste Mittel zur Prüfung der Geister angegeben, zu untersuchen, ob man in der Liebe zu Gott stehe. Denn von der Grösse unserer Liebe zu Gott hinge die Grösse der göttlichen Offenbarung ab. Der Verfasser beruft sich hierfür besonders auf Augustin, Richard und Hugo von St. Victor.

2) Man vergl. den Eingang. Cap. 2. heisst es: Ex dispositione et habitudine corporum coelestium fit immutatio hominis, qua afficitur deliberate ad hoc vel ad illud objectum, quod inducuntur saepe homi-

Hessen könnte mit Recht geltend gemacht werden, dass ein Prior des Karthäuserordens die Spiritualen wohl schwerlich vor allzu grosser Strenge und Enthaltsamkeit im Genusse von Speisen, vor dem übereifrigen Beten uud Wachen, wie hier geschieht, gewarnt und die Frage, welches die wahren Spiritualen seien, die welche bloss den Namen trügen oder die welche von einem allzu rigoristischen Geiste — a spiritu austeritatis — getrieben würden, nicht zu Ungunsten der letzteren entschieden haben würde. Weil aber alle Handschriften einen Heinrich von Hessen als den Verfasser unserer Abhandlung bezeichnen, die Form derselben mit den uns zugänglichen Traktaten Heinrichs von Hessen übereinstimmend ist, die Ansichten dieses Mannes über die Askese uns unbekannt sind, und er die Schrift lange vor seinem Eintritt in den Karthäuserorden geschrieben haben kann, so ist es mir dennoch wahrscheinlich, dass unsere Schrift von Heinrich von Hessen herrührt. Vielleicht lässt sich der Verfasser durch eine Vergleichung der Handschriften, von denen sich, ausser den erwähnten, noch Exemplare in Leipzig (No. 273 u. 595) Strassburg (Witter p. 9. 21. 26) u. s. w. finden, sicher bestimmen. Wäre mir die Ausgabe derselben, die Cornelius Dielman (Antwerpen 1652. 8vo) veranstaltet hat, zugänglich gewesen, so würde ich im Stande sein, die Gründe desselben, die er für die Abfassung unserer Schrift durch einen Augustinereremiten Heinrich von Langenstein anführt, zu prüfen. Aller Wahrscheinlichkeit nach folgte aber Dielmann bei dieser seiner Angabe nur der Geschichte der Augustinereremiten von Pamphilus [1]). Dielmann verband mit seiner Ausgabe unserer Schrift eine andere, welche zuweilen (Denis II, 1712. Witter p. 49) auch einem Heinrich von Hessen zugeschrieben wird:

De instinctibus

Inc. Semen cecidit in terram e. t. c.

Diese Abhandlung gehört aber dem Heinrich von Vrimaria an. Denis I 425, 3196.

22. Tractatus de ordinatione in ecclesia exercentium.

Inc. Dicturi de officiis e. t. c.

---

sompnia conformiter habitudini astrorum secundum quod astroligi reperiunt et philosophi tradunt e. t. c. cp. 10. Quidam enim a nativitate ex complexione seu ex constellatione sunt facile passibiles et sunt vehementer inclinati ad ea quae sunt mundi e. t. c. —

1) So giebt auch Apfaltrer S. 54 an.

Da Langenstein sich mit der Frage nach dem Wesen der Priesterweihe und der hierarchischen Gliederung des Klerus beschäftigte, so ist es möglich, dass diese Schrift, welche Denis I. col. 2642 in Wien auffand, ihm angehört. Da mir dieselbe unbekannt geblieben ist, kann ich über ihren Verfasser Nichts bestimmen.

23. Quaestiones de blasphemia et peccato in spiritum sanctum.
Inc. Omne peccatum et blasphemia e. t. c.

24. Utrum mali spiritus sint magis solliciti contra homines, quam angeli boni in contrarium.
Inc. Arguitur, quod sic. Angeli non.

25. Tractat9 de poenis damnatorum.
Inc. Sciendum, quod in fine temporum e. t. c.

Diese drei Abhandlungen, welche Pez l. l. fol. LXXVIII. aufzählt, scheinen mir nur Bruchstücke aus einem Commentar zu den Sentenzen zu sein. Genaueres hierüber so wie über ihren Verfasser festzustellen, ist mir nicht möglich, da ich dieselben nicht gelesen habe.

26. De septem horis canonicis reverenter et fructuose in ecclesia legendis aut decantandis.
Inc. Septies in die laudem dixi tibi etc. ut in psalmo (Ps. 118 v. 164) Quamvis enim Deus semper in omni tempore a nobis sit laudandus et benedicendus congruis tamen horis ab ecclesia ordinatis et statutis specialiter a nobis est laudandus etc.

In dieser Schrift wird nach einer kurzen Einleitung, welche sich mit den Worten des angeführten Psalmverses beschäftigt, nach den in den Clementinen und Extravaganten niedergelegten kirchenrechtlichen Bestimmungen ausgeführt, wie und wann die Horen zu lesen seien, und welches die vorzüglichsten sieben Hindernisse einer würdigen Feier derselben seien [1]).

---

1) Circa istam materiam, ut in jure canonico reperitur, quaedam sunt notanda. *Primo* est ad vertendum qualiter horae canonicae dici debeant. Debent enim celebrari et persolvi studiose et devote . . . *Secundo* est notandnm, quae sint nota impedimenta, quae devotionem ministrorum ecclesiarum in horis canonicis, quae dicere et psallere in puritate conscientiae et animi devotione debent, impediant, quod hujusmodi horae per

In dem von mir benutzten vor 1500 erschienenen und sechs Blätter in 8vo umfassenden Abdruck dieser Abhandlung, welche der königlichen Bibliothek zu Berlin gehört, wird kein Verfasser genannt. In einem anderen, gleichfalls vor 1500 besorgten Drucke dagegen, der den Titel trägt: Tractatus utilissimus omnibus beneficiatis ordinatisque sacerdotibus, quomodo, quali modo et quibus temporibus septem horae canonicae sint dicendae, wird Heinrich von Hessen als der Verfasser genannt. Aehnlich wie mit den gedruckten Ausgaben verhält es sich mit den Handschriften. Unter den drei Handschriften, die Denis in Wien sah, befand sich eine, in der kein Verfasser genannt war, wenn man nicht einen am Rand angeführten Humbertus für denselben halten will. In den beiden anderen Handschriften dagegen war der Traktat dem Heinrich von Hessen zugeschrieben. Wenn die Abhandlung, die Pez l. l. fol. LXXVIII. anführt:

Tractatus de Passione Domini per septem horas Canonicas.

Inc. Septies in die laudem dixi tibi. Rogasti me etc.

mit der unsrigen identisch wäre, was mir trotz der Abweichung der Lesart in dem Anfang der Handschrift sehr wahrscheinlich ist [1]), so würden wir noch einen Zeugen für die Abfassung unserer Schrift durch Heinrich von Hessen, die schon Trithemius (De scriptoribus ecclesiasticis s. v. H. de L.) Heinrich von Langenstein zuschreibt, haben.

Da auf diese Nachricht des Trithemius jedoch kein allzu grosses Gewicht zu legen ist, wird sich nicht bestimmen lassen, ob unsere Schrift Heinrich von Langenstein oder Heinrich von Hessen zum Verfasser hat. Denn aus dem Inhalt, der aller indi-

---

eos debite non persolvantur. Primum est quando dicuntur horae transcurrendo. Nam horae canonicae debent distincte et aperte dici ad intelligendum . . . Quintum impedimentum est, quando quis dicit horas aves secum ad horum portando seu portari faciendo, aut canes venaticossecum ducendo . . . . *Tertio* et ultimo notandum est, quando horae sint dicendae seu decantandae.

1) Die Citate bei Pez sind ungenau. So wird der Brief Langensteins an Eberhard von Ippelbrun, den er G. de Hippolren nennt, fol. LXXIX als mit den Worten beginnend: Praecharissime, audiens Imperatoris etc. aufgeführt. Das Wort: Imperatoris ist aber ganz falsch aus nuper de entstanden.

vidueller Züge entbehrt, wird sich Nichts erschliessen lassen. Gegen die Abfassung durch Heinrich von Langenstein scheint mir nur das zu sprechen, dass sich in ihr auf Gewährsmänner berufen wird, welche ich sonst nirgends bei ihm citirt gefunden habe.

27. Tractatus de distinctione horarum pro canonicis orationibus correspondenter ad passionem Christi.

Inc. Ut doctorum testatur auctoritas, Christus eo die fuit passus, quo et conceptus etc.

Diese Abhandlung, die eine Begründung der Eintheilung der Horen mit Beziehung auf die Leiden Christi zu enthalten scheint [1]), zerfällt nach der Angabe von Denis in 10 Abschnilte. Pez l. l. fol. LXXVIII. u. Denis I. col. 2214 u. II. col. 1713 schreiben dieselbe einem Heinrich von Hessen zu, unter dem sie Heinrich von Langenstein verstehen. Da mir die Schrift nicht zugänglich war, kann ich hierüber nicht entscheiden.

28. Beata passio Domini nostri Jesu Christi per horas — distributa — Magistri Henrici de Hassia.

Inc. In prima hora noctis Christus discipulorum pedes lavit, suo corpore ipsos pavit etc.

Ueber diese Schrift kann ich nur das anführen, was Denis I, col. 2821 von ihr bemerkt: Bernhard Pezius Tom. I. pag. LXXVIII Nostri tractatum de Passione Domini per septem horas canonicas e Codd. Mss. excitat, diversum utique a praesenti, qui XII noctis totidemque horas diei percurit, et a nemine, quod sciam, memoretur.

C. Schriften Heinrichs von Langenstein.

I. Astronomische Schriften.

1. Quaestio de cometa.

Inc. Anno domini millesimo tricentesimo sexagesimo octavo e. t. c.

Diese Gelegenheitsschrift Langensteins umfasst in der Casseler Handschrift (M. s. astronomica fol. 9) achtundsechzig Folio-

1) De horis canonicis fol. 1. b. wird gesagt: Ad horarum enim devotam persolutionem movere debet nos quod Christus in sua passione tota die et etiam nocte sine intermissione pro nobis laboravit secundum illum psalmum: Tota die contristatus ingrediebar. Et ideo nos tota die in VII horis statutis passionem Christi recolere devote debemus.

columnen [1]). Ausser dieser ziemlich alten Handschrift findet sich noch eine zweite in Wien. Denis I, 1267. —

Obwohl es am Schluss der Abhandlung heisst, sie bestehe nur aus einer einzigen Untersuchung [2]), so enthält dieselbe doch verschiedene Auseinandersetzungen über den Stoff, die Bewegung und die Gestalt der Kometen, die einer genaueren Untersuchung werth wären [3]). Ob die Bahn des Kometen von 1368, die noch nicht bestimmt ist, sich nach den Angaben unserer Schrift berechnen lasse, wage ich nicht zu entscheiden.

2. De improbatione epicyclorum et concentricorum.

Da Langenstein in seinem Traktat gegen die Astrologen (Pars I, cp. II) sagt, er habe in einer Schrift gezeigt, dass es unmöglich sei, excentrische Nebenkreise — excentricos epicyclos — zur Erklärung siderischer Vorgänge anzunehmen, so vermuthe ich, dass diese Schrift, die Pez in Kloster Melk sah, mit jener identisch ist. Sollte dieses richtig sein, so muss die Zahl 1393, die Pez unter der Handschrift fand, nicht das Jahr der Abfassung, sondern das der Abschrift anzeigen, weil die Schrift gegen die Astrologen noch in Paris geschrieben ist. Der Anfang unseres Traktats fehlte in der von Pez angeführten Handschrift.

3. Contra astrologos conjunctionistas de eventibus futurorum.

Inc. Odit observantes vanitates supervacuas nostra universitas Parisiensis etc.

Unter diesem Titel hat eine Wolffenbütteler Handschrift — (83, 5 M. s. in fol.) p. 2861. fol. 74—94 — uns eine längere Schrift Langensteins aufbewahrt, die zwar ähnlich wie die über die Kometen ihre Entstehung nur ganz zufälligen Umständen verdankt, jedoch allgemeiner als diese gehalten ist und auf die Grundlage

---

1) Die Casseler Handschrift scheint kurz nach 1402 geschrieben zu sein. Denn es wird am Ende derselben bemerkt: Facta est eclipsis lunae anno millesimo ccccmo secundo decima septima die mensis februarii.

2) Explicit tractatus disputatus cum astrologis super indiciis apparitionum cometarum et est totum unica quaestio.

3) In der Handschrift zu Cassel sind keine Capitel gezählt. Nur einmal wird gesagt: in secundo capitulo probatur. Das Ganze ist jedoch in derselben in zwölf Abschnitte getheilt, von denen der elfte in zweiund zwanzig einzelne Conclusionen zerfällt.

der astrologischen Superstition genauer eingeht. Dieselbe zerfällt nach der von Langenstein angegebenen Disposition in drei Theile. Der erste Theil umfasst siebenzehn, der zweite acht und der dritte vier Capitel. Die Wolffenbütteler Handschrift scheint die einzige uns erhaltene zu sein.

4. De habitudine causarum et influxu naturae communis respectu inferiorum.

Inc. Quia libenter scire vellem modum naturalis administrationis et regiminis naturaliter agentium mundi inferioris a superiori, coelestium subcoelestiumque causarum ac utrorumque inter se concathenationem et dependentiam, quam catenam auream vocant, etc.

Zu dieser Schrift, die mir nicht zugänglich war, bemerkt Denis I, 1205: Experimentis maxime hydraulicis principia aevi sui constabilire nititur, seque non minorem, ut tunc erant, philosophum probat, quam theologum novimus.

Ausser der Wiener Handschrift sind mir noch zwei bekannt, die von Pez in Kloster Melk aufgefundene und eine zu Leipzig (1400. 5)[1]).

II. Werke Langensteins, die von dem päbstlichen Schisma und den hiermit zusammenhängenden Zeitfragen handeln.

1. Epistola pacis.

Inc. Germinis magni Jovis vicarius vasta superiorum etc.

Dieser »Brief des Friedens« findet sich nach Oudin (De

1) In der Geschichte der Astronomie v. C. G. F. I S. 132 wird eine Schrift Langensteins angeführt: Indicia vel prognostica astrologorum superstitiosa, quam nefanda sint et saluti animarum contraria. Diese Abhandlung soll sich in der königlichen Bibliothek zu Berlin gedruckt finden. In dem alphabetischen Cataloge der genannten Bibliothek wird dieselbe auch aufgeführt; findet sich aber in keinem Realkataloge erwähnt und ist nicht mehr dort vorhanden. Da das Citat in der erwähnten Geschichte der Astronomie ungenau ist, die Abhandlung sonst nirgends erwähnt wird, ist mir ihre Existenz überhaupt zweifelhaft geworden. Vielleicht ist sie jedoch die von Trithemius dem Heinrich von Langenstein zugeschriebene Abhandlung:

Contra Astrologos

Inc. Multi principes et ma. etc.

Von dieser Schrift habe ich keine Spur auffinden können.

scriptoribus ecclesiasticis III. 1263) in der Bibliothek von St. Viktor in Paris (cod. 343) und in der Colbertina (cod. 811).

2. Consilium pacis.

Inc. Universis navicula Petri gubernacula inter undosi maris procellas regentibus etc.

Hermann von der Hardt hat zuerst den Friedensrathschlag nach dem Autographon Langensteins zu Helmstädt, — jetzt zu Wolffenbüttel, — abdrucken lassen. (Magnum Concilium Constatiense II, 3 u. f.) Da in dieser Handschrift die ersten zwei Capitel fehlen, so blieb dieser Abdruck nur unvollständig [1]). Später fand jedoch Hardt eine andere Handschrift in Wolffenbüttel, welche diese beiden Capitel enthielt. Er liess desshalb die noch fehlenden zwei Capitel in einer akademischen Gelegenheitsschrift nachträglich drucken. (In discrepantiam manuscriptorum et editionum etc. Helmstadii 1715.) Denis, der diesen Nachtrag Hardts nicht kannte, besorgte gleichfalls eine Abdruck dieser beiden Capitel. Da die Bücher von Hardt und Denis sehr selten sind, möge hier dieser Eingang zu der bekanntesten Schrift Langensteins noch einmal einen Platz finden [2]).

Caput I.

Universis navicula Petri gubernacula inter undosi maris procellas regentibus, ceteris orthodoxis reformandae ecclesiae ministerio quomodo libet adstrictis mecum, qualiscunque sim, cogitare quae ad pacem sunt Jerusalem.

Vidi iniquitatem et contradictionem in civitate, divinus dixit Propheta. Quoniam incolis civitatis Dei, quae est fidelium universalis ecclesia, sedentibus in tabernaculis fiduciae et in requie opulenta, incrassatis, impinguatis et delicatis caro incaluit, refriguit spiritus, sapuit mundus et desipuit Deus: insurrexit diabolus et virtutibus proscriptis succreverunt vitia, semitas patrum

1) Der Text in Jo. Gersonii opp. ed. du Pin II, 809 ist nur ein Abdruck des Hardtschen. Es fehlen desshalb auch die zwei ersten Capitel.

2) Ich gebe den Text nach Vergleichung des Abdruckes von Hardt und Denis I, 219 vorzüglich nach der Wolffenbütteler Handschrift, die vielleicht auch Hardt benutzt hat. — (76 14. M. s.) p. 5094 f. 75 u. f. — Der Text von Denis ist abweichend.

obliquavit posteritatis malitia, violata sunt ecclesiastica decreta. Quoniam Christi ecclesia in sanguinibus aedificabatur, sanctuarium Dei quasi hereditarie possidebatur, grex Domini presentia pastoris privabatur, patrimonium in vanitatibus et pompis consumebatur, templa divini cultus ruinam patiebantur, indigni dignitatibus extollebantur, viri ecclesiastici mundana capiebant, spiritualia fastidiebant, legibus saeculi, litium fomentis studebant, divinis eloquiis pro animarum incendiis non pollebant.

Quid plura? Observantia dignissimae veterum spiritualium regulae negligentia posterorum fere omnes sunt labefactae, quibus patrum antiquitas, operibus tenebrarum dissona, displicuit et suarum inventionumque divinae legis aemula novitas placuit, qua lites perpetuabantur et mille fraudes in civitate Dei committebantur. Simonia beneficia vendebat, episcopatus conferebat; indulgentias, absolutiones, dispensationes, confirmationes pecunia impetrabat; avaritia exactionibus premebat — episcopatus et monasteria de pauperabat et ad summum [1]) — avaritia omnia faciebat, et omnes pervertebat, luxuria ardebat.

Sed quod tandem vitiorum initium et consummatio virtutum [2])? Accedens pacis aemula superbia civitatem Dei universam discordia confundebat. — Hanc igitur vidit propheta iniquitatem, quae, ut vereor, concepit dolorem et peperit contradictionem.

Caput II.

Sed quam contradictionem? Pro dolor! Praesens contentiosum schisma non solum legibus divinis et humanis adversarium, sed et inviolabilem utique contradictionis legem infringere tentavit, quum jus positivum Cardinalium assertionem veram esse contendat, et ipsi contradictoria quasi aequo veritatis testimonio asseruerint, ut patebit infra. Ergo quid mirum, si hoc schisma nequam contradictionis proles, monstrum monstrorum, quod contradictio gignit, sua monstrositate rebus omnibus inimicum, cuncta legi-

1) Die Worte episcopatus — summum fehlen in der Wiener Handschrift; summum auch in der Wolffenbütteler und ist von Hardt ergänzt.

2) So Hardt. Die Wiener Handschrift hat nicht virtutum, was auch in der Wolffenbütteler nur darüber geschrieben ist.

timis interemtis decursibus confundat, multa ambiguitate perplexum, et scrupulositate anxium, Christi tunicae inconsutilis lacerativum, ecclesiastici ordinis confusivum, generalium studiorum dessipativum, haeresium et errorum propagativum, populi Dei mille scandalis offensivum, et, quod horrendius est, turpi monstruositate deformativum sponsae Jesu Christi, quae jam diviso capite, ut ita loquar, facta est quasi acephala velut monstrum biceps, quoniam de utero hujus partus quasi viperinus erumpens gemellus maternis quassatis visceribus matrem divisit, divisam in doloribus usque adhuc dimisit, legitimas reunionis [1]) medelas non quaerit, quamvis conspiciat de malo in pejus maternum putrescere vulnus gemitibus utique deflendum lacrimosis. Inde est quod nunc caput ecclesiae languet, et viscerum dolor ventrem distorquet Sed et in membra ecclesiae venenata vulnerum redundantia dolorose apostematur et febricitat.

Quae triplex morbida propago sacrosanctam fidelium ecclesiam hodie exclamare cogit: Caput meum doleo, caput meum doleo, ventrem meum doleo, ventrem meum doleo, compages artuum meorum solvebantur, et ultra non habebam spiritum.

Et quis de hoc clamore miratur, qui videt in propatulo ex hoc schismate mille pericula imminere corporum et animarum, corruptionem morum, depressionem humilium devotorum, exaltationem vilium reproborum, simplicium seductionem, Antichristi introductionem, gaudium Sarracenorum, tripudium Judaeorum, commotionem querrarum et proeliorum. Temporalia dissipabuntur, ecclesiae cultus minuetur, divinae honorificentiae defunctorum defraudabuntur animae, cessante legitima sacrorum ministratione et orationum oblatione. Surgent in praelatos et principes subjecti populi, scandalizati laici clericis reddentur infeste, detrectatores multiplicabuntur.

Conscientiae inquietantur, in vicarium Christi damnabiles depromuntur blasphemiae, cum unus eorum communiter credatur esse papa et nihilominus se alterutrum blasphemando appellent vel Antishristum et serpentem tortuosum, vel Mahometum et

1) Hardt: rationis.

idolum ignominiosum et cetera quae christianis auribus et labiis nimium horrenda essent et esse deberent terrente verbo salvatoris: Qui dixerit fratri suo: Fatue, reus erit gehennae ignis. Cujus memores centum quinquaginta patres synodi Ephesinae etc.

Ausser den schon erwähnten Handschriften von dem Friedensrathschlag Langensteins finden sich noch solche in Wien, (Denis I, 219 u. 3197) Fulda (A. 33a) u. Paris.

3. Epistola magistri Henrici de Hassia de futuris periculis ecclesiae ex dictis sanctae Hildegardis.

Inc. Multifariam multisque modis olim Deus locutus est etc. (Hebr. 1. 1).

Diesen von Denis angeführten Brief (D. I, 461) schrieb Heinrich von Langenstein 1383 während seines Aufenthaltes in Eberbach an den Bischoff Eckhard von Ders zu Worms. Derselbe besteht zum grössten Theile in Citaten aus den Briefen der h. Hildegard an den Clerus von Trier und Cöln.

In Helmstädt (No. 20. h. h.) befand sich früher auch eine Handschrift dieses Briefes. Hardt (Magnum Conc. Constat. II Proleg. fol. 16) der diese Handschrift kannte, bemerkt, dass Jacobus Carthusianus Mehreres aus dieser Schrift in seinen Brief: De erroribus et moribus Christianorum propos. VI. aufgenommen habe.

4. Epistola informativa de schismate ad Robertum II. Bavariae ducem.

Denis I, 3236 führt einen Brief an den Herzog Robert II von Baiern an, welcher überschrieben ist: Illustrissimo Principi Domino Roberto Juniori Comiti Palatino Duci Bavariae Electori quidam Clericorum minimus.

Aus dem Inhalt des Briefes schloss Denis, dass Heinrich von Langenstein allein sein Verfasser sein könne. Und hierin hat sich der gelehrte Literarhistoriker nicht geirrt. Eine Wolffenbütteler Handschrift (76. 14. M. s. p. 5094. fol. 173.) enthält denselben Brief und zwar so, dass der Absender hier richtig, der Empfänger dagegen unrichtig angegeben ist. Die Ueberschrift, von einer anderen Hand als die des Schreibers des Briefes selbst geschrieben, lautet hier: Incipit epistola venerabilis magistri H. de hassia Se-

renissimo Domino R. tunc bavariae nunc Romanorum Regi directa. Der Verfasser des Inhaltsverzeichnisses hat zu unserm Handschriftenfascikel aus dem ihm undeutlichen R. und der allerdings falschen Bemerkung, dass Robert II. römischer Kaiser gewesen sei, — während er 1390—1398 nur Kurfürst war, — glücklich herausgelesen: Henrici de Hassia epistola ad Ludovicum Bavarum Imperatorem.

Da die Anfänge des Briefs in beiden Handschriften verschieden sind, so mögen beide hier eine Stelle finden.

Die Wiener Handschrift beginnt nach Denis: Qnae sunt salutis propriae et aliorum semper cogitare et cogitata semper diligenti executioni mandare. Hoc autem ut semper et promptius docta nobilitas efficere valeat, praeter multa licet exilia et inutilia, quae ego qualiscunque super destruendo flebili scismate scripseram, fama ingenuae probitatis Vestrae prae ceteris scientiarum fulgoribus illustratae tandem me compulit scribere aliquid etiam Vestrae serenitati, si forte estis ille principum electus, qui dabit ex Syon salutare Israel etc. Nach dem Wolffenbütteler Manuscript lautet der Anfang: Quis dabit ex Syon salutare Israel, in tam gravi discidio aliquae pacis initia positurus? Cogitante igitur mihi, quod adhuc amplius de pace sanctae matris ecclesiae nimis diu a filiis suis, quos enutrivit et exaltavit, in doloribus derelictae possem scribere plani sermonis stilo Vestrae dominationi gratius, quod et efficacius generosum animum vestrum litteris deditum sacris ad initium aliquod reducendae pacis movere posset, nihil aptius incurrebat, quam ut juxta praeteritorum memoriam praesentia disponenda esse admonerem et in minori casu monstrarem, principum et episcoporum laborem sanctum et sollicitudinem exemplarem ipsis et in praesenti negotio salubriter imitandam. Hiernach scheint es, dass die Wolffenbütteler Handschrift den vollständigen Anfang nicht hat. Ob die Wiener sonst mit ihr in allen Theilen übereinstimmt, kann ich nicht bestimmen, weil dieselbe mir nicht zugänglich war.

Da nach der Angabe des Verfassers das Schisma schon dreizehn Jahre gedauert hat, ist der Brief 1391 in Wien geschrieben. Ausser dem, was oben gelegentlich mitgetheilt ist, enthält der Brief nichts besonders Interessantes. Die Anklagen

gegen den päbstlichen Hof wegen Simonie, Nepotismus, Prunksucht und die anderen Arten von Lastern, »die die päbstliche Curie als Erbstücke empfangen hat,« treten auch hier wieder auf.

5. Carmen pro pace.

Inc. Vivens non vivens celum, terras, elementa etc.

Unter diesem Titel hat Hermann von der Hardt nach der schon mehrfach angeführten Wolffenbütteler Handschrift (p. 5094) ein Gedicht Heinrichs von Langenstein herausgegeben, (Helmstädt 1715) welches aus 846 sehr unmetrisch gebildeten Hexametern besteht. Das Schisma wird hier wie im Friedensrathschlag cap. 2 als ein zweiköpfiges Monstrum geschildert, welches mit Hörnern, Klauen, Zähnen u. s. w. bewaffnet ist. Nachdem dieses ausgemalt ist, und die schrecklichen Folgen des Schisma, »das alles Gute vertilge und neue Verbrechen in die Welt bringe« geschildert sind [1]), wird die Christenheit aufgefordert, dasselbe zu vertilgen. Alle Künste und Wissenschaften werden hierzu aufgerufen, dann aber die weltlichen Obrigkeiten, vorzüglich der deutsche Kaiser und der König von Frankreich ermahnt, gegen die kirchlichen Greuel einzuschreiten. Die hier angegebenen Mittel das Schisma zu beseitigen sind dieselben, welche wir in den prosaischen Schriften Langensteins finden. Besonders aber wird hier der von der Universität Paris damals vorgeschlagene Weg, das Schisma durch freiwillige Abdankung beider Päbste zu heben, gepriesen und gesagt der Pabst, der zuerst seiner Würde entsage, werde Christo der angenehmste sein. Das Gedicht ist 1393 geschrieben [2]) und wahrscheinlich dem Bischoff Eckhard von Ders in Worms gewidmet. In einer Wiener Handschrift findet sich wenigstens eine Dedication an ihn [3]).

6. Ecclesiae planctus.

---

1) v. 215 Cetera quae monstrum mala dat ducantur ad unum:
Omne bonum tollit, addit nova crimina mundo.

2) v. 170 Annos terquinos vixit jam bestia turpis.

3) Denis I, 460. Praesulis Eckardi reverendi Wormatiensis
Egregii patris, plangentis devia mundi
Sic loquitur patris sapientes carmen ad aures
Flebile de mesto prorumpens corde loquentis etc.

Da Langenstein seine Schriften an mehrere hervorragende Männer

Inc. Restat miserabilis et lugubris ecclesiae deploratio etc.

In dieser Schrift, die ich nur nach der Mittheilung von Denis II, 847 kenne, beklagt die Kirche, die redend eingeführt wird, ihr Schicksal während des Schismas.

7. Tractatus contra quendam eremitam de ultimis temporibus vaticinantem nomine Theolophorum.

Inc. Olim veteres in populo unius Dei creatoris etc.

Diese von Pez (Thesaurus anecdotorum novissimus Tom. I. Pars II, fol. 508—564) herausgegebene Schrift Langensteins findet sich handschriftlich in Wien (Denis II, 844) und Wolffenbüttel.

Dieselbe zerfällt in sechs und vierzig Capitel und beschäftigt sich mit der Widerlegung eines Werkes des Theolophorus [1]), der nach unächten und gefälschten Weissagungen, die in Büchern enthalten waren, auf welche ihn im Traum ein Engel hingewiesen haben sollte, behauptet hatte, das Schisma werde, nachdem der Pseudopabst in Perusium getödtet sei, im Jahre 1393 zu Ende gehen. Nach Beendigung desselben würden aber dem Klerus seine Güter genommen und die Mönchsorden aufgelöst werden. Langen-

---

seiner Zeit zu überschicken pflegte, so haben die Handschriften, die wir besitzen, zuweilen verschiedene Anfänge, je nachdem sie von diesem oder jenem von Langenstein selbst verschieden ausgefertigten Exemplare herrühren. So wird z. B. die Abhandlung gegen den Theolophorus bald als dem Bischoff Berthold von Freisingeu bald als dem Probst Gregorius zu Salzburg gewidmet in den Handschriften bezeichnet.

1) Ueber Theolophorus ist zu vergleichen: J. L. v. Mosheim, Versuch einer unpartheyischen und gründlichen Ketzergeschichte 2te Auflage S. 347 u. f. Es ist interessant, die Kritik der Schrift des Theolophorus von Heinrich von Langenstein mit der Mosheims zu vergleichen, welcher das Werk Langensteins nicht gekannt zu haben scheint Mosheim würde sonst gewiss Heinrich von Langenstein als Zeugen gegen den Bearbeiter der Acta Sanctorum zum 29. Mai, Daniel Papebroch, aufgerufen haben, weil dieser, um zu beweisen, dass Joachim von Floris ein wahrer Prophet gewesen sei, sich auf das Zeugniss des Theolophorus oder vielmehr des Engels, der dem Theolophorus erschienen, berufen hat. Nach Mosheim ist Theolophorus in Kosenza in Kalabrien geboren und lebte als Einsiedler an der Stelle, wo früher das lukanische Theben stand. Dass Theololophorus nnr im französischen Interesse geschrieben habe, sagt schon Langenstein. Mosheim zeigt aber, wie der erwähnte Zweck des Buchs der gewesen sei, den Dogen von Genua, Anton von Montaldo, zu bewegen, den Plan, Karl VI· von Frankreich zum Herrn von Genua zu machen, befördern zu helfen.

stein greift die Erzählung des Theolophorus an, weist nach, dass die Bücher des Theolophorus, in denen die Weissagungen Cyrills, Merlins, des Joachim von Floris, Rabanus u. s. w. enthalten waren, keine prophetischen Schriften seien, sondern dass sie theils gefälscht, theils von ihren Verfassern um bestimmter Zwecke willen und mit rein menschlichen Mitteln — ex industria humana — geschrieben sind. Dass das Schisma 1393 beendigt werde, findet Langenstein, der 1392 schrieb, sehr unwahrscheinlich. Die beiden Weissagungen über den Zustand der Kirche nach dem Schisma sieht er dagegen als Eingebungen eines bösen Geistes an, der darauf ausgehe, der Kirche ihre Stützen zu entziehen und die Habgier der der Kirche schon nicht sehr holden Fürsten zu erregen. Was Theolophorus von dem apostolischen Zustande der Kirche nach dem Schisma spreche, seien eitel Träumereien. Denn die bestehenden Einrichtungen derselben seien ja schon apostolisch. Vor der Erscheinung des Antichrists würde sie keine bemerkenswerthe Reformationen erfahren, und schon neige sich Alles dem Untergange entgegen.

Die allzu lange Dauer des Schisma, das Scheitern aller Hoffnungen, die Langenstein noch bei dem Beginne desselben gehegt hatte, liessen ihn in seinem höheren Alter an der Zukunft verzweifeln. War früher das Schisma für ihn nur eine Erweisung der göttlichen Gerechtigkeit, die die Kirche wegen des vielfachen in ihr begangenen Frevels züchtige, um sie desto schneller und gründlicher zu bessern, so war er jetzt geneigt dasselbe mit allen den ihm eng verbundenen Erscheinungen als das Symptom eines Krankheitszustandes derselben anzusehen, der ihre unfehlbare Auflösung nach sich ziehen müsse. Sein festes Vertrauen auf den Herrn der Kirche liess ihn aber nicht über den endlichen Ausgang der Krisis zweifelhaft sein. Nachdem der Antichrist erschienen sei, sagt er, und sich in seiner Herrschaft befestigt habe werde Christus kommen und ihn von seinem Throne stossen und alle Menschen, Heiden und Juden, zu sich bekehren. Ob aber alle Anhänger des Antichrists, nach dessen Tode sich um Christus schaaren und ihm die Ehre geben würden, darüber will er nicht entscheiden [1])

---

1) An vero omnes qui Antichristo adhaerebunt post ejus mortem

III. Schriften Langensteins, welche allgemein kirchliche Zeitfragen behandeln.

1. Contra disceptationes et contrarias praedicationes fratrum mendicantium super conceptione beatissimae Mariae Virginis et contra maculam sancto Bernhardo mendaciter impositam.

Inc. Quidam non levis querelae tumultus nuper tonuit in aures etc.

Diese Schrift hat Langenstein seinem Freunde Jacob von Eltville dem Abte des Cistercienserklosters Eberbach gewidmet. Dieselbe ist in Wien geschrieben, vielleicht um das Jahr 1388, als die Universität Wien von Paris zwei Briefe über die Streitigkeiten mit den Dominikanern wegen der unbefleckten Empfängniss Mariä erhielt. In einer um 1390 gehaltenen Predigt weist Langenstein schon auf sie hin.[2])

Unser Werkchen gehört, da nach Hain schon im 15ten Jahrhundert drei Abdrücke desselben veranstaltet wurden und Wimpheling 1516 in Strassburg eine neue Ausgabe desselben besorgte, zu den zugänglichsten Schriften Langensteins. Handschriften derselben, über deren Mangel Wimpheling im Vorwort zu seiner Ausgabe klagt, finden sich in Wien (Denis I, 3239. II, 848) und Wolffenbüttel (83, 5. M. s. in fol.)

2. Tractatus magistri Henrici de Hassia doctoris eximii studii Wiennensis fundatoris, qui fuit lumen totius ecclesiae, de monachis proprietariis et monialibus.

Inc. Pro salute eorum, qui vitia fugere cupiunt etc.

Diese kleine Abhandlung Langensteins gegen den Privatbesitz der Mönche, welcher auf Grund der Regel des h. Benedikt und der Bestimmungen des canonischen Rechts bekämpft wird, findet

---

successive ad Christum se convertent, non est unde certeficari possit sufficienter. Haec ergo cum aliis quibusdam in superioribus tactis securius censeo sub dubio dimittendum quam aliquid in his temerarie asserendum, et sic est finis.

1) Wenigstens nicht in Paris. Denn Langenstein sagt Pars I, cap. 7: Harum opinionum defensores in scholasticis exercitiis frequenter Parisiis audivi.

2) De nativitate Mariae. M. s. theologica bibliothecae Cassel. in fol. 109. fol. 80, b: Ut ostendi in quadam epistola de macula Bernhardi.

sich handschriftlich in vielen Bibliotheken, z. B. in Wien (Denis I, 228; 1016; 2562), Cassel (M. s. theolog. in 4to, 110), Wolffenbüttel (83, 5 M. s. in fol. p. 2861), Giessen (No. 692) u. s. w.

3. Ad canonicos regulares de proprietate.

Inc. Ecce nos reliquimus omnia et secuti sumus te etc. Novistis fratres dilectissimi in domino Jesu regulariter congregati etc.

Ich stelle diese Rede, welche Heinrich von Langenstein an die Mönche von Klosterneuburg hielt, wegen ihres Inhalts hier mit dem vorigen Traktat zusammen. Dieselbe ist mir unbekannt geblieben. Allein schon aus dem Anfang ergibt sich, dass die Ueberschrift, die ihr in manchen Handschriften gegeben wird: Epistola ad canonicos etc. unrichtig ist.

Manuscripte von ihr sind von Denis (I, 823, 1139, 2208, 3197. II. 189, 847) u. Pez verzeichnet.

4. Tractatus de contractibus habens duas partes.

Inc. In sudore vultus tui vesceris pane tuo. Tanta erat illius primae transgressionis culpa, qua de statu felice, in quo genus hominum conditum fuit, cecidit etc.

In der Cölner Ausgabe der Werke Gersons (1483) Tom. IV fol. CLXXXV—CCXX findet sich diese Schrift Langensteins abgedruckt, welche gewöhnlich mit dem Titel bezeichnet wird: Tractatus bipartitus de contractibus emptionis et venditionis. Handschriften von ihr finden sich fast in allen Bibliotheken Deutschlands, z. B. in Wien, Leipzig, Marburg u. Strassburg.

Der Traktat zerfällt in zwei Theile, wie es der Titel selbst angibt, von denen der erste funfzig, der zweite achtunddreissig Capitel enthält, in denen ohne bestimmte Disposition verschiedene Gegenstände, welche das sociale Leben betreffen, abgehandelt werden. Nachdem in dem Eingang darauf hingewiesen ist, dass die Bildung von Staaten, der verschiedenen Stände in denselben, die Entstehung der mannichfaltigen Berufsklassen unter den Menschen u. s. w. nur eine Folge des Sündenfalls sei, durch die man den Zustand der gefallenen Menschheit habe erträglicher machen, also die Folgen des Sündenfalls so viel als möglich aufheben wollen, wird gezeigt, dass aus demselben Motiv die verschiedenen Arten von Verträgen gebildet seien, durch welche sich

die Menschen je nach Bedürfniss die Güter dieser Welt zugänglich zu machen suchten d. h. der Kauf, Verkauf, Tausch, Verpachtung, Abtretung und Verschenkung. Hieran schliessen sich Erörterungen über das Armenwesen, die Gründe von Theuerungen, über die Massnahmen, die die Staatshäupter gegen dieselben zu ergreifen hätten, über die Art und Weise, wie man den wahren Werth eines Gegenstandes bestimmen könne, über die Vermächtnisse zur todten Hand [1]), die Kloster- und Kirchengüter, über den besten Steuermodus u. s. w. Es würde zu weit abführen, wollte ich hier den Inhalt dieser Schrift, die uns über das sociale Leben und die staatsökonomischen Theorien des vierzehnten Jahrhunderts ganz interessante Aufschlüsse gibt, nur angeben. Die Hauptsache, auf die es Langenstein ankommt, ist die: die Schändlichkeit und Unchristlichkeit aller Arten von Wucher darzustellen. Unter diese Kategorie rechnet er auch das Ausleihen der Kapitalien auf Zinsen, und desshalb stellt er auch an die Spitze seiner vierzehn allgemeinen Conclusionen, die er am Schluss des Ganzen aus den vorher geführten Untersuchungen ableitet, den Satz, dass es Todsünde sei, Zinsen zu nehmen [2]).

---

1) Pars II. cap. 14. Langenstein erklärt sich aus staatsökonomischen Rücksichten gegen die Anhäufung von Grundeigenthum zur todten Hand, gerade wie Landgraf Heinrich II 1337 hiergegen eine Verordnung erliess. Hessische Landesordnungen Th. I. S. 4.

2) Pars II. cap. 38. Conclusiones multae ex dictis ab initio hujus tractatus usque huc colligi possunt, de quibus ceteris quae clare patent omissis solum quatuordecim elicio.

Prima, quod plus longe peccant Christiani recipientes usurarium lucrum a Christianis, quam olim peccassent Judaei recipiendo usuras a fratribus.

Secunda, qui usurarios Judaeos vel Christianos fovent por lucrum aut defendunt mortaliter peccant.

Tertia, omnes qui pecunias aliis praestant pro servitiis annuis aut censibus sunt in statu damnationis.

Quarta, qui tenent pro pecunia mutuata castra, villas, domus, vineas et hujns modi et fructus expensis deductis in sortem non computant, in statu damnationis sunt.

Quinta, contractus vocatae emptionis rerum ad tempus, quem cupiditas introduxit, gravat inopes usura vel plus.

Sexta, contractus emptionis et venditionis ad tempus deviat a vero fine emptionis et venditionis et a plena ratione earundem etc.

5. Epistola de contractibus emptionis et venditionis ad consules Wiennenses divisa in tres partes, vel: Tractatus emptionis et venditionis viginti sex documenta salutis continens ad cives Wiennenses.

Inc. Honorabilibus magnae discretionis viris, Magistro civium etc.

Diese Schrift, die ich nur aus den Anführungen bei Pez und Denis (I, 1548) kenne, ist auf Veranlassung des Wiener Magistrats entstanden, der über die Gegenstände, welche in der vorher erwähnten Schrift behandelt sind, eine Anfrage an die theologische Facultät zu Wien richtete. In der Antwort hierauf musste natürlich auf die speciellen Verhältnisse der Stadt Wien und des damals in Oesterreich geltenden Rechts eingegangen werden, wie dieses auch nach der Angabe von Denis geschehen ist.

IV. Exegetische Schriften Langensteins.

1. Commentaria in tria priora capita Geneseos.

Von diesem berühmten Commentar Langensteins zu den ersten drei Capiteln der Genesis, in dem er nicht allein seine astronomischen und physikalischen Kenntnisse, sondern auch sein übriges reiches Wissen niedergelegt hat, finden sich in Wien sowohl die Concepte zu den Vorlesungen, aus denen er entstand, als auch ein Exemplar, das Langenstein selbst der Bibliothek schenkte und Nachschriften seiner Zuhörer. Zu der ersten Klasse von Handschriften gehören Cod. CXXIII. (Denis II, 191), welcher Genes. I, I—II, 1 behandelt und Cod. CXXV., der auf Briefe geschrieben ist, die Langenstein empfing und Genes. III, 1—17 umfasst. Die ersten sieben Bände des Cod. CXXII. (Denis II, 185) hat Langenstein selbst der Bibliothek vermacht, wie uns eine Randbemerkung

---

Nona, non expedit reipublicae census et redditus multiplicari nec omnibus ut emant eos permitti.

Decima, constituere a principe vel a communitate, quod universaliter omnes redditus vel census etiam pro justo pretio a quod libet redimi possnnt, iniquum est etc.

Zur näheren Erklärung der fünf letzten Conclusionen (die Steuern und die Eintreibung derselben betreffend) werden schliesslich noch dreiund dreissig speciellere zugefügt.

der Handschrift anzeigt[1]) und Band IX von Cod. CXXII hat Thomas Haselbach geschenkt. Noch andere Handschriften hat Denis l. l. verzeichnet. Ausserdem finden sich noch Manuscripte in Wolffenbüttel (81, 20. 81, 21. 81, 22. M. s. in fol. p. 4210), in der Augustinerbibliothek zu Mailand und in der Bodleiana zu Oxford. (Cod. 1667).

Den ersten Theil dieses Commentars, gleichsam eine Einleitung zu ihm, bilden die Vorlesungen die er über zwei Briefe des Hieronymus hielt.

2. Lectura super prologo Bibliorum.

Inc. In principio creavit Deus coelum et terram.

Ita scribitur in capite totius divinae scripturae, quae incipit a libro Genesis, quem ideo exponere intendo adjuvante Domino, ut in Wiennensi universitate novum theologiae studium incipiat a capite universalium divinalium scripturarum etc.

Diese Vorlesungen, in denen nach Denis (II, 185) grösstentheils nur Briefe des Hieronymus an den Paulinus und Desiderius besprochen werden, finden sich in Wien (Denis II, 185. 1705), Augsburg (Braun l. l. IV. 110) und verschiedenen österreichischen Klöstern.

V. Dogmatische Schriften Langensteins.

Quaestiones super quatuor libros sententiarum.

Inc. In nomine Jesu Christi. Amen! Circa initium libri sententiarum eruitur quaestio, utrum veritas theologiae sacrosanctae etc.[2]).

Da von Trithemius angegeben wird, Heinrich von Langenstein sowohl als Heinrich von Hessen hätten Commentare zu den Sentenzen des Lombardus geschrieben, mir aber gar Nichts darüber bekannt war, dass Langenstein in Wien über die Sentenzen

1) Istum librum dedit magister Henricus de Hassia doctor sacrae theologiae, qui in principio fundationis hujus collegii huc vocatus fecit multa bona. Cui Deus retribuat vitam aeternam. Amen.

2) Ich gebe hier den Anfang nach der Leipziger Handschrift (No. 593) unter der Voraussetzung, dass sie von Heinrich von Langenstein herrührt. Die Leipziger Handschrift ist vollständig bis auf den Schluss. Nach der Wiener Handschrift beginnt das zweite Buch mit den Worten: Deinde tenentes, womit die Leipziger Handschrift allerdings nicht übereinstimmt.

gelesen habe, welche, während Langenstein über die Genesis las, Hein rich von Oyta behandelte, war ich geneigt die Handschriften, die sich in Helmstädt, Oxford, Leipzig uud Mailand von einem Commentar Heinrichs von Hessen zu den Sentenzen finden, Heinrich von Hessen beizulegen. Da sich aber in Wien ein Theil eines Commentars zu den Sentenzen findet, der ohne allen Zweifel von Langenstein herrührt, lässt sich Nichts hierüber feststellen, bevor man, was mir nicht möglich war, jene Handschriften selbst geprüft hat.

Der Commentar in Wien (Denis II, 1338) liegt uns nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt vor und umfasst nur die drei letzten Bücher. Ein Wiener Magister Michael Suchenschacz, der 1395 Decan der artistischen Facultät und 1409 Rektor der Universität war, hat ihn um das Jahr 1410 nach dem Manuscript Langensteins bearbeitet. Da nur die drei letzten Bücher vorhanden sind, Suchenschacz aber sagt, er habe Alles, was in Wien von dem Commentar Langensteins zu den Sentenzen zu finden gewesen sei, gesammlet, so scheint es, dass Langenstein in Wien nicht über die Sentenzen gelesen hat, und dieser Commentar wahrscheinlich aus der Zeit herrührt, wo Langenstein in Paris Sententiarius geworden, nach der damaligen Studienordnuog über die Sentenzen lesen durfte [1]).

Ob die in einem Augsburger Handschriftenverzeichnisse von Schönigk (Augsburg 1600) angeführten und einem Heinrich von Hessen beigelegten Abhandlungen:

Utrum Deus sit in aliquo genere,
Utrum in Deo sit idem essentia et esse,
Utrum ex scripturis Veteris Testamenti et sensibus eorundem certum sit Christum jam venisse,

1) Am Schlusse des zweiten Buchs der Sentenzen heisst es in der Wiener Handschrift: Finis quaestionum secundi sententiarum magistri Henrici de Hassia piae memoriae et hoc in parte quantum in Vienna de ipsis inveniri valuit; ferner am Schlusse des dritten Buchs: Finis quaestionum tertii sententiarum magistri Henrici de Hassia et hoc anno 1410 in vigilia vigiliae nativitatis Christi hora duodecima; am Ende des Ganzen: Expliciunt quaestiones quarti sententiarum magistri Henrici de Hassia similiter et secundi et tertii sententiarum ejusdem cum difficultate et labore magno recollectae et conscriptae per magistrum Michaelem Suchenschacz artium et theologiae magistrum. Anno domini 1411.



Aliae quaestiones IV de eadem materia,
De aeternitate quaestiones complures
Bruchstücke aus diesem Commentare sind, oder keinem Heinrich von Hessen angehören, vermag ich nicht zu entscheiden.

2. Tractatus de verbo in divinis seu de verbo incarnato.

Inc. Quis mihi det verbum quo seminiverbius ego etc.

Ob ich dieser im Jahr 1393 verfassten Schrift Langensteins hier ihren richtigen Platz angewiesen habe, weiss ich nicht, da mir ihr Inhalt durchaus unbekannt geblieben ist. Dieselbe zerfällt nach Denis (I, 817, 2214. II, 197, 1712) in einundzwanzig Capitel. Pez l. l. und Witter pag. 14. führen dieselbe gleichfalls an.

VI. Schriften erbaulichen und religiösbelehrenden Inhalts.

1. Speculum animae.

Inc. Anima mea novi quod curiosa sis rimando etc.

Weil der Mensch, — eben so wenig wie er sein leibliches Angesicht unmittelbar sehen, sondern nur als Spiegelbild schauen könne, — sein eigenes Inneres nur schwer zu erkennen vermöge, will Langenstein ihm durch dieses Büchelchen gleichsam einen Spiegel vorhalten und Anleitung zur Selbstbetrachtung geben. In vierzehn Capiteln behandelt er die Fragen der Seele, »di ein leichtes pild ift der heiligen dreivaltichait[1]): Unde sis, quid sis, qua re sis, a quo sis, qualis et quanta sis, ubi sis et ubi eris und fordert mit eindringlichen Worten zur Contemplation auf. Am Schlusse stehen nach der Weise Langensteins zwei Hexameter.

Diese Schrift ist nach Hain zweimal im fünfzehnten Jahrhundert gedruckt worden und ist unter dem Titel: De animae conditionibus soliloquium oder einfach: De contemplatione 1508 von Wimpheling und in den Monumentis Orthodoxographis Tom. II. pag. 1607—1616 (Basileae 1569) von neuem herausgegeben. Hand-

---

1) Stude diligenter unde sis, quid sis etc. et intelliges te ipsam esse potissimum contemplandae divinitatis speculum. De confessione ad precis Ducis Austriae cap. 24. Item es geschehent unferm herren widerdriezz von unmäffichait wegen, wenn ein unmäffiger und fraffiger menfch fein fel, di ein leichtes pild ift der heiligen dreivaltichait fwertzt und ergert fich mit unmäffichait.

schriften von ihr sind verzeichnet von Pez, Denis (I, 2207, 2436. II, 1712) Witter (pag. 20, 31, 39, 51), Adrian (No. 786) u. s. w. In Heidelberg findet sich unter den deutschen Handschriften der Universitätsbibliothek No. 107 eine deutsche Uebersetzung mit folgender Ueberschrift: »Diss heyßet der Spyegel der ſelen Meyſter Henrichs von Heſſen, den man nennet Langenstein und hat es bruder vlrich carthuſer zu dutſche gemachet von wort zu wort als er kunde.«

2. Expositio venerabilis magistri Henrici de Hassia super orationem dominicam.

Inc. Divina sapientia rebus omnibus etc.

In fünf Capiteln wird in dieser kurzen, dem Bischoff Eckhard von Worms gewidmeten Schrift das Gebet des Herrn ausgelegt. In den zwei ersten Capiteln wird im Allgemeinen von der Gebetserhörung der Gläubigen so wohl als der Ungläubigen gesprochen [1]), in dem dritten Capitel die einzelnen Worte des Gebets erklärt, im vierten auf die subjektiven Bedingungen der Gebetserhörung hingewiesen und in dem letzten einige, namentlich fatalistische, Ketzereien angeführt, die durch die Worte des Herrn widerlegt würden [2]).

Sechs Ausgaben dieses Büchelchens sind nach Hain vor 1500 erschienen. Handschriften finden sich in Wien (Denis I, 2205. II, 1713), Augsburg (Braun IV, 110) u. Leipzig (No. 534, 14.)

3. Expositio super Ave Maria et caetera.

Inc. Procul dubio illam sanctae matris ecclesiae consuetudinem, qua dicta oratione ore filii Dei formata atque ut

---

1) Das erste Capitel ist sehr instructiv für Langensteins Auffassung des Christenthums. Er bezeichnet hier z. B. Etwas als dem Christenthum Charakteristisches, worin wir etwas der katholischen Kirche Eigenthümliches, aber Unchristliches finden. Illud soli christianae religioni speciale seu proprium est —, ut ipsius professores homines sanctos quasi deificent et festive colant atque ad eos votis et orationibus jugiter recurrant.

2) Das Gebet des Herrn enthält nach Langenstein nichts specifisch Christliches. (Verbum orationis generalis non solum Christianis quin imo omnibus unius Dei professoribus Judaeis et paganis conveniens). Desshalb können die Haeresien, die es bekämpfen soll, nur solche sein, die sich ganz von einer theistischen Weltbetrachtung losgesagt haben z. B. solche, welche sprechen: Circa cardines coeli Deus ambulat et nostra non considerat. Gegen die Pelagianer nur wird die fünfte Bitte angeführt.

visum est fidelibus ad invocandum et glorificandum patrem coelestem instituta subjungit verbum salutationis ore evangelico pronuntiatum in honorem virginis Dei genitricis cum clausula laudis sui filii, spiritu sancto suggerente originem traxisse omnino fatendum est etc.

Die Exposition über den englischen Gruss, die durch den mitgetheilten Eingang schon einigermassen charakterisirt ist, zerfällt in drei Capitel, von denen das zweite die eigentliche Auslegung in vier Theilen enthält[1]).

Schon vor dem Ende des 15ten Jahrhunderts wurde das Büchelchen, von dem sich Handschriften in Wien und Augsburg finden, gedruckt.

4. Expositio symboli Apostolorum.

Inc. Primum quod est necessarium . . . Credo in Deum etc.

Diese Auslegung des apostolischen Symbolums, welche sich in manchen Handschriften mit den beiden so eben angeführten kurzen Expositionen des Gebets des Herrn und des englischen Grusses verbunden findet, war mir nicht zugänglich. Handschriften von ihr finden sich in Wien (Pez l. l. Denis I, 817. 2205) und Leipzig (No. 534, 15).

Pez führt eine zweite Auslegung des Apostolicums an, die von Langenstein herrühren soll und beginnt:

Funiculus triplex difficile rumpitur.

Dieselbe hat aber Langenstein nicht abgefasst. Ich fand sie in einer Wolffenbütteler Handschrift, wo sie einem Dominicaner beigelegt wird, dessen Namen aber grösstentheils weggeschnitten war[2]).

---

1) Hanc orationem in particulas quatuor dividendam esse hoc indicat quod ab angelo prolatum est: Ave Maria gratia plena dominus tecum, benedicta tu in mulieribus, et ab Elisabeth: Et benedictus fructus ventris tui, particulam vero tertiam: Jesus Christus, summus pontifex addendam censuit et: Amen, particulam quartam devotio plebis adjecit. Der hier erwähnte Pabst ist Urban IV. Die übrigen Bestandtheile des jetzigen Ave Maria sind erst im 16ten Jahrhundert hinzugekommen.

2) Der Ausdruck: funiculus triplex, quo a terra trahimur ad coelum bezeichnet die drei theologischen Tugenden. Es kommen desshalb mehrere Abhandlungen mit diesem Titel vor.

5. Tractatus polemicus contra gentiles praecipue vero Judaeos. Inc. Misereor super vos o Hebraei etc.

Diese mir unbekannt gebliebene Abhandlung, die Denis II, 188 anführt, unter die Zahl der ächten Schriften Langensteins aufzunehmen, bin ich dadurch bestimmt worden, dass sie sich in einem Handschriftenfascikel findet, der nur Werke Langensteins zu enhalten scheint, und Langenstein (Tractatus bipartitus Pars I. cap. 28) ein hierher gehöriges Werk von sich unter dem Titel anführt: De statu miserendi.

6. Tractatus de cognitione peccati, vel de cognitione sui et de septem peccatis capitalibus, oder nach dem deutschen Titel bei Denis II, 1715:

Diez puch ift Cantnüzz der funden genannt, und tut uns grozze ler bechant und weift uns wie wir uns halten fullen zu dem ewigen leben.

Diese grössere Schrift ist, wie uns ihr Titel bei Pez und in einer Handschrift der Universitätsbibliothek zu Giessen[1]) sagt und wie auch durch den Inhalt derselben bestätigt wird, auf Bitten des Herzogs Albrecht von Oesterreich[2]) von Langenstein abgefasst worden. Sie ist, so viel ich weiss, die einzige, welche Langenstein ursprünglich deutsch geschrieben hat[3]).

---

1) Diese Handschrift hat die Giessener Universitätsbibliothek erst kürzlich sich erworben. Sie hat die Ueberschrift: Ad preces ducis Austriae magister Hainricus de Hassia fecit tractatum et bene tenendus est omnibus fidelibus. Die Handschrift zu Wien, die einen abweichenden Text hat, nennt keinen Verfasser.

2) Da Herzog Albrecht von Oesterreich, der Gründer der Universität Wien, zu der Zeit als Langenstein in Wien lebte, schon über die Jahre hinaus war, in denen er eine Belehrung, wie sie in unserer Schrift geboten wird, bedurfte, so glaube ich, dass sie für dessen Sohn geschrieben ist, der bei dem Tode seines Vaters noch unmündig war. Es ist dieses der deutsche König Albrecht II. (1438—39), der sich um die Errichtung eines allgemeinen Landfriedens Verdienste erwarb.

3) Ich schliesse dieses daraus, dass uns keine Schrift bekannt ist, welche das Original sein könnte. Wenn auch der Traktat De confessione, welchen Pez l. l. fol. LXXVII. anführt, mit dem ersten Theil unserer Schrift identisch zu sein scheint, — der lateinische Text beginnt: Quia, ut ait Ambrosius etc., das erste Capitel unseres Buchs: Daruber — was ift puezz — antwurttet Ambrosius der lerär etc. — so folgt hieraus durchaus Nichts gegen unsere Annahme.

Das Vorwort des Verfassers lautet: Unſer her jhesus christus, der all di wellt mit ſeiner parmherzichait umvangen hat, der hat dem menſchen, der durch das ſorgleich meer diſer wellt chümerlich ſchiffet und fert und der auch laider offt verſinkcht vil und ertrinkcht, hilf und gelaitt beraittet[1]). Er hat auch den menſchen beſunder zwai ſcheff beraitt, damit er über das gruntlos und ſorgleich mēr mag gevaren. Das erſt ſcheff iſt dye tawff, damit der menſch von den geerbten, angeporen ſünden geledigt wirt. Das ander ſcheff iſt die puezz, damit der menſch von den begangen ſünden erſtet nnd erledigt wirt und ſich chert zu den gnaden unſers lieben herren und di ſünd auch furbas nicht mer beget noch tüt. Und das ſelb ſcheff der püeſſ iſt immer weg nutzer, wann daz di tawff, wann von der wirdichait der gnaden und chrafft des ſcheffs der tawff erſtet der menſch aynſten von dem ewigen tod. Aber von der chrafft und gnaden der waren puezz erſtet der menſch als offt und dichk er in die ſünd gevelt, ſo mag er mit rechter rew allezeit widerumb auffteen und erſten und erledigt werden von den ſünden. Und darumb hab ich mir gedacht in den eren des durchleuchtigen hochgeporen fürsten meines genädigen herren Herzogen Albrechtz zo Oesterreich et cet. etleich stukch urchund von chrafft des ſcheffs der pues ze ſchreiben. In dem namen des vater und des ſöns und des heyligen geistes. Amen.

Dieses Werk, das in der mir zugänglichen Handschrift der Universitätsbibliothek zu Giessen in 61 Capitel zerfällt, besteht aus zwei Theilen, von denen der erste sich mit der Beichte im Allgemeinen beschäftigt. Nur in dem 15ten Capitel geht der Verfasser specieller auf die Bedürfnisse dessen ein, an welchen die Schrift zunächst gerichtet war und wirft hier die Frage auf, wem ein Fürst beichten solle. Die Antwort hierauf lautet: Darüber ſprechent dye lerär, das er ſeinem piſcholf peichten ſol, in des piſtüm er haws und hoff hat und gemanichleich wandelt. Ferner werden hier die Sünden aufgezählt, in welche die Fürsten beson-

---

1) Ich schliesse mich in den Citaten genau an die Handschrift zu Giessen an. Nur der erste Satz ist etwas nach der Wiener Handschrift (Denis II, 1715) geändert, weil der Text dort unmöglich richtig sein kann.

ders leicht verfallen könnten und darunter u. A. auch hervorgehoben: der Ungehorsam gegen den Kaiser und das Reich und die allzu grosse Kriegslust. Ueber den letzteren Punkt verspricht Langenstein seinem Herzog ein besonderes Büchlein zu schreiben. Im Anfang des 22ten Capitels heisst es: No vragent di lerär ain vrag damit ich das puechel befchlieffen wil und di ift alfo etc. Nachdem diese Frage vorgelegt und beantwortet ist, heisst es weiter: Damit hat di vorred des puechs ein ende. In dem nam des vaters des füns und des heyligen geiftes. Amen. Dyselbe gothait mües mir des helfen das alle die daz puechel lefent oder horend lefen fich alfo davon peffern, das fy den ewigen frewden nymmer nie gefchaiden werden. Amen. Unmittelbar hieran, so dass die Capitel fortgezählt werden können, schliesst sich aber eine längere Abhandlung über die sieben Todsünden, welche Langenstein dem Herzog Albrecht zu schreiben versprochen hatte [1]). Dieselbe beginnt: Hie hebt sich an ain trachtung von den fyben fünden. Nachdem zuerst im Allgemeinen vor den Sünden gewarnt ist, wird gehandelt: cap. 24—26 von der frafhait und von uberessen und trinkchen, cap. 27—31 von der unchewfch, cap. 32—35 von geitlichait, cap. 36—39 von tragchait an gotesdinst, cap. 40—53 von hochfart, cap. 54—56 von neyd, cap. 57—61 von zorn. Da cap. 59 die Fürsten wegen des vielen Kriegführens getadelt werden, so ist vielleicht dieser Abschnitt das Büchlein, welches Langenstein seinem Herzog Albrecht hier über zu schreiben versprochen hatte.

Jede der einzelnen sieben Sünden wird nach einem drei fachen Gesichtspunkte behandelt. Es wird erstens nach den Gründen ihrer Verwerflichkeit gefragt [2]). (Warumb fi ze meiden fei.)

1) Cap. 12: Wann ich vor hab gefchriben ettwas von der peicht und nicht gar volbracht ift gewefn, fo hab ich gedachtze lob und ze falden und ze hail der fel und befünder meins genädigen herren herzog Albrecht et cet. von den fyben todfunden zu fchreibn̄ aller maynung der lerär das fich ain jefleich menfch von den fünden defter pas gehütten mag und auch wiff was todfünd fein und was nachdem chümpt und man fich davor hüetten müg und was wider di fünd güt fey.

2) Diese Gründe sind theils ethischer Natur, theils aber auch aus reinen Nützlichkeitsrücksichten abgeleitet. cap. 27 heisst es z. B.: Di fechft fach warumb unchewfch ze meiden fei, ift rew und puezz, dy

Dann werden die verschiedenen Weisen angegeben, in denen sich die Sünde im menschlichen Leben äussert[1]), und drittens die Hülfsmittel aufgezählt, welche dem Menschen zur Bekämpfung der Sünde zu Gebot stehn. (Rat und ertznei für unchewſch, hoffart etc.) Bei einigen Sünden z. B. dem Geiz und der Unkeuschheit werden noch besonders die Ursachen angegeben, die die Entstehung und Verbreitung derselben hervorrufen.

7. Secreta sacerdotum magistri Henrici de Hassia quae sibi placent vel displicent in missa. Per egregium sacrae theologiae et juris canonici doctorem magistrum Michaelem Lochmayr correcta et in hanc formam redacta.

Inc. Sacerdotes plures circa officium etc.

Ich habe lange Bedenken getragen, diese Schrift unter die Classe der unzweifelhaft ächten Werke Langensteins aufzunehmen, da mir ihre ursprüngliche Form unbekannt geblieben ist und aus der Angabe des Verfassers auf den Titeln der verschiedenen Ausgaben derselben Nichts geschlossen werden konnte. Denn alle Exemplare dieser so verbreiteten Schrift[2]), welche ich erhalten konnte, waren von einem Magister Lochmayr überarbeitet und redigirt. Da sich in derselben jedoch Langensteins freimüthiger Geist zeigt[3]), und nach Pez und Denis (I, 2510. 2657, 3197) sich in

---

darnach volgent als geſchriben Proverb. V. 4. etc. Dy ſybendt ſach iſt, wann die ſündt den Engel gar miſſefelt und in ungeſchmach iſt. Di acht ſach iſt, wann di ſündt der unchewſch beſunderleich dem tewfel wol gevelt . . . Di newnt ſach iſt, wann die ſündt unſerm lieben herren gar widerzüm iſt . . . Dy zehent ſach iſt, di berawbet den menſchen ſeins geltz und aller ſeiner gaiſtleicher und werltleicher hab und auch ſein selbs, wan unchewſch geleicht man dem fewr alz der Job spricht (XXXI. 12.)

1) Cap. 41. Von manigerlay hoffart . . No iſt ze merckchen das manigerlay hochfart iſt. Dy erſt die ain Menſch inwendichleich in ym hat, dy ander di awſwendichleich an dem menſchen iſt. Dy inwendichleich hochfart iſt zwifaltig hochfart: der verstandnüzz und hochfart der begier. Hochfart der verſtandnüzz iſt manigerlay etc.

2) Hain, Repertorium bibliographicum II, I. pag. 8. zählt 14 Ausgaben dieser Schrift auf.

3) S. S., Lipsiae 1498. 4., fol. B. II. verso: Etiam tacere nequeo, quia conscientia me ad hoc cogit. Vidi quosdam sacerdotes etiam magnatos in solennitatibus homines offerentes cum reliquiis signare et oscula praebere: audivi etiam magnas indulgentias de eisdem pronuntiare pro quibus

einer Menge österreichischer Bibliotheken eine Schrift Langensteins findet:

Tractatus de Missa.

Inc. Quam brevis fuerit missa etc.

die schon 1397 vorhanden [1]) ganz wahrscheinlich die Grundschrift unseres Traktats ist, so glaubte ich ihr diese Stelle doch nicht versagen zu dürfen.

Das von Pez l. l. fol. LXXIX. angeführte Gebet:

Meditatio devota Missam cantaturi.

Inc. Exurge nunc anima mea etc.

scheint den Gebeten ganz ähnlich zu sein, welche Lochmayr am Schlusse seiner Ausgabe der Secreta sacerdotum hat abdrucken lassen.

8. Dubia de jejunio ecclesiastico et eorum resolutiones.

Inc. Circa illud verbum Johel. Prophet. etc.

Da diese von Pez l. l. fol. LXXVIII citirte, mir sonst unbekannt gebliebene Abhandlung die Unterschrift hat: Expliciunt dubia bona de jejunio lecta a Mag. Henrico Doctore in Theologia in almo studio Wiennensi, und in der Ueberschrift doch wohl dieser Henricus näher als Henricus de Hassia bezeichnet ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass Heinrich von Langenstein der Verfasser derselben ist.

VII. Predigten Heinrichs von Langenstein.

Die Professoren der Theologie zu Wien waren verpflichtet, an den hohen Festtagen namentlich aber an den Marienfesten vor der versammelten Universität zu predigen. Eine Anzahl von Predigten, welche Langenstein in Folge dieser Verpflichtung gehalten hat, ist uns noch handschriftlich erhalten.

---

nunquam viderunt vel audierunt aliquam chartam Papae aut Dioecesani: Dicunt esse reliquias alicujus Sancti, et forte est os alicujus asini vel damnati. Reliquias pronuntiant, de evangelio stilum avaritiae student, devotionem sui ipsius et populi salutem impediunt. — Gieseler, der II, III S. 277 diese Stelle citirt, verwechselt offenbar Heinrich von Langenstein und Heinrich von Hessen.

1) Eine Handschrift zu Augsburg (Braun l. l. IV. pag. 110) hat die Unterschrift: Sufficiant quae dicta sunt 1397 in vigilia beatae Mariae Virginis gloriosae.

Diese Predigten mit Citaten aus den Profanscribenten, den Kirchenvätern und den mittelalterlichen Theologen allzu reichlich ausgestattet sind mehr Vorlesungen als Predigten ähnlich. Hin und wieder erinnert auch der Prediger an seine Vorlesungen und setzt einen ziemlich hohen Grad theologischer Bildung bei seinen Zuhörern voraus [1]. Die meisten Predigten tragen desshalb einen lehrhaften, demonstrirenden Charakter an sich; Beweise werden an Beweise gereiht, Conclusionen folgen auf Conclusionen. Die Textbenutzung ist in der Regel schwach; die Annahme eines mehrfachen Sinnes der Schriftworte brachte statt einer Vertiefung in dieselben nur leere Spielerei mit denselben hervor, bei der das rechte Schriftverständniss verloren ging.

Das paränetische Element ist aber hierdurch keineswegs in den Predigten Langensteins ausgeschlossen. Auf die vorhandenen Uebelstände in der Kirche ward nachdrücklichst mit dem grössten Freimuthe hingewiesen und die Abstellung derselben den Zuhörern warm an das Herz gelegt. Gegen die Feinde der Kirche, Ketzer, Astrologen, weltlich Gesinnte, die Verkleinerer des Ansehens der h. Jungfrau u. s. w. wird mit harten Worten geeifert. Auf der andern Seite dagegen werden die Heiligen mit grossen Lobeserhebungen bedacht. Wie weit man damals hierin gehen konnte, beweist uns Langenstein, der selbst vor allzu übertriebenen Lobpreisungen der Heiligen warnt, durch seine Lobeserhebungen der Jungfrau Maria und durch die freilich verneinte, aber doch immerhin ernstlich aufgeworfene Frage, ob es erlaubt sei, eines Heiligen mit ruhmvolleren Worten zu gedenken als Gottes selbst. [2]

Was die Anordnung der Predigten betrifft, so ist dieselbe ziemlich gleichförmig. An der Spitze der Predigt steht der Text, (hier Thema genannt), der aus einem kurzen Bibelvers besteht. Hieran reiht sich eine Einleitung, in der in der Regel von der

---

1) De sancta trinitate: Quartum testimonium (pro sancta trinitate) sumitur ex gentilium scripturis, philosophorum, sibyllarum et poetarum, qui undecunque moti aut illustrati de mysterio divinae trinitatis tacuisse non videntur, sed aliquid tetigisse prout a doctoribus catholicis ex eorum libris colligi consuevit, et non allego, quia scientibus loquor.

2) De assumptione Mariae. M. s. theolog. bibliothecae Cassell. in fol. 109. fol. 29.

Bedeutung des jedesmaligen Festtages gesprochen wird. Hierauf folgt der englische Gruss; dann wird das Thema wiederholt und die Disposition angegeben. Zuweilen steht auch die Disposition dem Ave Maria voran. An die Disposition wird sich bei der Ausführung nicht streng gebunden, ja zuweilen angegeben, warum sie verlassen werde. Bei dem grossen Umfange der Predigten, — die Predigt über die Himmelfahrt Mariä nimmt in der Casseler Handschrift einen Raum von 76 eng geschriebenen Foliocolumnen in Anspruch — werden die verschiedensten Gegenstände herbeigezogen und die Uebersichtlichkeit und Gleichmässigkeit der Behandlung hierdurch gestört.

Die mir bekannt gewordenen Predigten der Casseler Handschrift (M. s. theologica in Fol. 109) sind folgende:

1. De assumptione Mariae.
   Inc. Quasi cedrus exaltata sum in Libano [1]) etc.
2. De nativitate Mariae.
   Inc. Ipse fundavit eam altissimus [2]) etc.
3. De annunciatione Mariae.
   Inc. Dixit Maria ad Angelum: Quomodo fiet istud etc.
4. De conceptione Mariae.
   Inc. Aedificavit Dominus Deus costam in mulierem etc.
5. De sancta Trinitate.
   Inc. Non est similis tui in Diis Domine [3]) etc.
6. De corpore Christi.
   Inc. In sudore vultus tui vesceris pane tuo etc.
7. De ascensione Domini.
   Inc. Sic veniet quemadmodum vidistis eum euntem in coelum etc.

Ausser diesen Predigten, die ich in einer Handschrift der Casseler Bibliothek fand, (M. s. theologica in fol. 109) werden noch andere von Pez l. l. fol. LXXVII, Denis I, col. 220. 823.

---

1) Jesus Sirach cap. 24, 17 (18).
2) Ps. 87. 5.
3) Ps. 85. 8.

2642. 3197. II, col. 847. 848. 1706. 1713, Coxe l. l. Cod. M. s. Collegii Licolniensis pag. 37. nachgewiesen.

VIII. Vermischte Schriften.

1. Informatio Domini Alberti ducis Austriae de colendo et stabiliendo studio Wiennensi.

Ueber Veranlassung und Inhalt dieses Briefes Langensteins an den Herzog Albrecht III. von Oesterreich ist zu vergleichen, was Denis II. col. 849. angeführt hat.

2. Epistola ad Eberhardum de Ippelbrun[1]), Decanum Maguntinum.

Inc. Amicorum sincerissimo, virtutis et scientiae meritis reverendo Domino E. de Ippelbrun ecclesiae Maguntinensis Decano Henricus Langenstein dictus de Hassia suorum minimum felice properitate vivere et secundis successibus semper abundare. In Domino percarissime! Audiens nuper de digniore promotione vestrae personae honorandae consolatus sum pariter et quemadmodum conturbatus etc.

Da Eberhard von Ippelbrun 1384 Decan von Mainz wurde, muss dieser Brief Langensteins schon in Wien abgefasst sein. Derselbe ist ganz allgemein gehalten, so dass man durchaus Nichts über das nähere Verhältniss Langensteins zu Eberhard von Ippelbrun aus demselben erschliessen kann. Langenstein ermahnt seinen Freund zu einer gewissenhaften Führung seines Amtes, und warnt ihn vor der Ueberschätzung weltlicher Güter und Ehren· Handschriften dieses Briefes finden sich in Kloster Melk (Pez l. l fol. LXXIX), Wien (Denis I, col. 2456. II, col. 845), Oxford (Coxe l. l. Collegii Mertonensis pag. 32) und Fulda (A 135). Die letzte von diesen habe ich benutzt.

3. Epistola ad Johannem de Eberstein.

Inc. Reverendo Domino ac genere praeclaro, Domino Johanni de Eberstein, Camerario Moguntino, suus ubique Clericus humillimus, Henricus Langenstein dictus de Hassia, post

---

1) Ich schreibe Ippelbrun nach Gudenus l. l. II, 902.

mundana coelestia, post Marthae sollicitudinem Mariae sororis requiem. Benigno vestrae caritatis affectus etc.

Dieser Brief, von dem sich Handschriften in Kloster Melk (Pez I. l.), Wien (Denis I. col. 321 u. 820) und Oxford (Coxe l. l.) finden, muss zwischen 1383 und 1387 geschrieben sein, da Eberstein 1387 starb und Langenstein ihn 1383 besuchte, worauf in dem Briefe Bezug genommen wird.

4. Epistola ad Eckardum de Ders de contemptu mundi.

Inc. Reverendo in Christo Patri ac Domino, Domino Eckardo episcopo Wormatiensi, Heinricus de Langenstein dictus de Hassia in medio regni pestilentiae suspirans salutem et spiritum fortitudinis consolantem in adversis. Audivi et conturbatum est cor meum etc.

Diesen Brief schrieb Langenstein zu einer mir nicht bekannten Zeit an den Bischoff Eckhard Ders zu Worms, um ihn über den Tod seines Bruders zu trösten. Da Langenstein allgemeine Betrachtungen über die Vergänglichkeit der Dinge dieser Welt an dieses Ereigniss anknüpft, wird der Brief in der Regel unter dem Titel: De contemptu mundi citirt, wie ihn schon Trithemius anführt. Handschriften von ihm finden sich in Wien (Denis I. col. 2567. u. II. col. 845).

5. Epistola ad Eckardum de Ders de oblato episcopatu Osiliensi in Livonia.

Inc. Reverendo in Christo Patri ac Domino, Domino Eckardo Dei gratia episcopo Wormatiensi, juris et excellentiae monitis praecellenter instructo suorum minimus Henricus de Langenstein, modicum id quod est et gloriam mereri fluctuantem stabiliendo animum consilio saniori. Venerandae paternitatis vestrae proxida in dubiis discretione etc.

Die einzige, mir bekannte Handschrift dieses Briefes findet sich in Wolffenbüttel (76. 14. M. s. p. 5094.) Nach dieser Handschrift hat ihn H. von der Hardt in einer akademischen Gelegenheitsschrift 1715 abdrucken lassen.

Langenstein verfasste nach Denis I. col. 1531 eine Anzahl leoninischer Verse, die mit den Worten: Mors est a tergo beginnen und sich auf ergo reimen. — Ausser diesen Versen sind noch einige andere autographisch vorhanden, (Denis II. col. 191)



in denen die Eigenthümlichkeiten einiger Thiere mit Nutzanwendungen auf die Menschen beschrieben werden. Pez l. l. fol. LXXVIII. führt noch ein Gedicht Langensteins an, welches die Frage behandelt, ob während der Fastenzeit der Genuss des Biberfleisches erlaubt sei.

Inc. Suscipe magne Pater, Praesul cunctis venerande etc.

Berichtigungen.

Seite 2 Note letzte Zeile lies anno statt annor.
Seite 6 Zeile 3 auf 4 lies „dieser politischen Chrestomathie“ Heinrich von Langenstein statt politischen Chrestomathie „Heinrich von Langenstein“.
Seite 6 Zeile 20 lies dann im statt dannim.
Seite 7 Zeile 24 lies vor statt von.
Seite 8 Note Zeile 2 auf 3 lies Purräus statt Purwäus.
Seite 9 Zeile 3 lies Denis statt Denn es.
Seite 9 Zeile 14 nach dem Worte Wolf[4]) füge ein Komma bei.
Seite 10 Note Zeile 4 v. u. lies Bibliothek statt Bibltothek.
Seite 11 Note Zeile 2 v. u. lies Flacius statt Flaccius.
Seite 13 Zeile 33 lies wird statt werden.
Seite 14 Zeile 8 lies Apfaltrer statt Apfalterer.
Seite 14 Zeile 12 lies Gruytrodius statt Grugtrodius.
Seite 14 Zeile 28 lies electos statt lectos.
Seite 14 Zeile 30 lies tu es statt tues.
Seite 15 Zeile 14 lies eine statt einer.
Seite 16 Zeile 3 lies admonitonem statt ad monitionem.
Seite 16 Zeile 5 lies Mansi. Patavii statt Mansi Patavii.
Seite 16 Zeile 14 lies Apfaltrer statt Apfalterer.
Seite 16 Zeile 19 füge nach denselben das Wort Gegenstand hinzu.
Seite 20 Note Zeile 2 lies hinter potuisset Punkt statt Komma.
Seite 21 Note Zeile 10 lies ange- statt auge-.
Seite 23 Zeile 12 lies Tractatus statt Tractat [illegible].
Seite 23 Zeile 21 füge nach psalmo ein Punkt bei.
Seite 25 Zeile 2 lies mir statt mlr.
Seite 25 Zeile 11 lies Abschnitte statt Abschnitle.
Seite 25 Zeile 24 lies percurrit statt percurit.

Berichtigungen.

I.

S. 5. Anm. 2. letzte Zeile 72. statt 74.
— 11. Zeile 8. Langenstein statt Langensteins.
— 22. Z. 31. Gründen statt Gemeinden.
— 30. Z. 27. Euduxius, statt Euduxius.
— 31. Z. 27. pseudoconjectoribus statt pseudoconjectionibus.
— 36. Anm. 3. Z. 3. v. u. Die statt die.
— 48. Z. 31. 1381. statt 1831.
— 57. Z. 20. S. 39. Anm. 1. statt S. 32. Anm. 2.
— 60. Z. 34. 37. statt 30.

II.

S. 7. Z. 24. vor statt von.
— 8 Z. 2. auf 3. Purräus statt Purwäus.
— 9. Z. 3. Denis statt Denn es.
— 14. Z. 12. Gruytrodius statt Grugtrodius.
— 16. Z. 19. füge nach *denselben* das Wort Gegenstand hinzu.
— 18. Z. 7. predicantis statt predicantes

22

22

II 11

12

26

31

34



